

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Deutscher Fortschrittsbericht 2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Inhalt

1. Vorbemerkungen und Zusammenfassung	4
2. Gesamtwirtschaftliches Umfeld in Deutschland	6
3. Haushaltsentwicklung	9
3.1. Entwicklung des Staatshaushalts	9
3.2. Entwicklung des Bundeshaushalts und wichtiger Sondervermögen des Bundes	10
4. Entwicklung der Nettoausgaben	16
4.1. Entwicklung der Nettoausgaben in den Jahren 2025 und 2026	16
4.2. Bebuchung des Kontrollkontos in den Jahren 2025 und 2026	16
5. Reformen und Investitionen	18
5.1. Fortschritte bei Reformen und Investitionen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen	18
5.1.1. Abgeschlossene Reformen und Investitionsprogramme	18
5.1.2. Laufende Reformen und Investitionen	21
5.2. Reformen und Investitionen in Antwort auf die länderspezifischen Empfehlungen (LSE) und zur Adressierung der gemeinsamen EU-Prioritäten	23
5.2.1. Arbeitsmarkt und Humankapital	24
5.2.2. Bürokratierückbau, Planungsbeschleunigung, moderne öffentliche Verwaltung .	24
5.2.3. Energie	25
5.2.4. Sozialstaat	25
5.2.5. Investitions- und Standortbedingungen	26
5.3. Zuschüsse aus dem DARP	29
6. Tabellenanhang	32

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kasten-Verzeichnis

Kasten 1: Länderbeitrag zum jährlichen Fortschrittsbericht 2026: „Beseitigung der Engpässe bei Planung und Durchführung auf allen staatlichen Ebenen sowie Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“	26
--	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausgaben für Investitionen im Bundeshaushalt, im Klima- und Transformationsfonds und Ausgaben des Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität	12
Abbildung 2: Investitionsschwerpunkte des Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Finanzierungssalden und Schuldenstand des Staats	9
Tabelle 2: Finanzierungssalden nach staatlichen Ebenen	10
Tabelle 3: Wesentliche Kennziffern des Bundeshaushalts	11
Tabelle 4: Ausgaben ausgewählter Bereiche	15
Tabelle 5: Wachstum der Nettoausgaben und Kontrollkonto - vor und nach Berücksichtigung der Nationalen Ausweichklausel	17
Tabelle 6a: Gesamtstaatliches Nettoausgabenwachstum	32
Tabelle 6b: Finanzierungssalden und Schuldenstand des Staats	32
Tabelle 6c: Finanzierungssalden und Schuldenstand des Staats	33
Tabelle 7: Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	33
Tabelle 8: Technische Annahmen	35
Tabelle 9: Projektion der Staatsfinanzen	36
Tabelle 10: Diskretionäre einnahmeseitige Maßnahmen (DRM)	39
Tabelle 11: Auswirkungen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) auf die Projektion – Zuschüsse	40
Tabelle 12: Umsetzungsstand der länderspezifischen Empfehlungen (strukturiert nach Vorgaben der EU-Kommission)	41
Tabelle 13: Fortschritte bei Reformen und Investitionen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen	81
Tabelle 14: Weitere Reformen und Investitionen in Antwort auf die länderspezifischen Empfehlungen und zur Adressierung der gemeinsamen EU-Prioritäten	87
Tabelle 15: Maßnahmen zur Implementierung der Europäischen Säule Sozialer Rechte (ESSR-Tabelle)	91
Tabelle 16: Ausgewählte Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele	

1. Vorbemerkungen und Zusammenfassung

1 Die Verordnung (EU) 2024/1263 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten ihre Finanz- und Wirtschaftspolitik in Form sogenannter mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Pläne (FSP) sowie jährlicher Fortschrittsberichte (APR) darlegen. Die Bundesregierung kommt mit diesem Bericht ihrer Pflicht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2024/1263 nach. Der APR folgt inhaltlich und formal den Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 sowie den Leitlinien der Europäischen Kommission für die Mitgliedstaaten zu den Informationsanforderungen für die mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne und den APR.

2 Der von der Bundesregierung am 16. Juli 2025 beschlossene und vom ECOFIN-Rat gebilligte FSP legt einen verbindlichen mehrjährigen Pfad für das Wachstum der gesamtstaatlichen Ausgaben in Deutschland fest („Nettoausgabenpfad“). Im Gegenzug für eine Verlängerung der Anpassungsperiode des FSP auf sieben Jahre hat die Bundesregierung ein substanzielles Reform- und Investitionspaket im Rahmen des FSP vorgelegt. Mit dem APR berichtet die Bundesregierung nun insbesondere über die Fortschritte bei der Einhaltung des Ausgabenpfads, bei der Umsetzung des Reform- und Investitionspakets sowie bei der Umsetzung weiterer im FSP angekündigter Reformen und Investitionen, welche die länderspezifischen Empfehlungen (LSE) und die gemeinsamen EU-Prioritäten adressieren. Der APR berichtet rückblickend für den Zeitraum Juli 2025 bis März 2026.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3 Das Bundeskabinett hat den vorliegenden APR am 22. April gebilligt. Die darin enthaltene Projektion der Haushaltsentwicklung aller staatlichen Ebenen für das Jahr 2026 beruht auf dem Gesetz zur Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 vom 22. Dezember 2025 und der Jahresprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 28. Januar 2026. Dabei wurden die Steuereinnahmen des Bundeshaushalts sowie der Länder und Gemeinden an die anhand der Jahresprojektion aktualisierten Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 21. bis 23. Oktober 2025 angepasst. Stichtag der Projektion ist der 30. März 2026. Der APR zeigt, dass das Nettoausgabenwachstum im Jahr 2025 das maximal zulässige Wachstum der Nettoausgaben, wie im FSP dargestellt, unterschreitet. Auch im Jahr 2026 hält das Nettoausgabenwachstum gemäß Fiskalprojektion unter Berücksichtigung des Kontrollkontos das maximal zulässige Wachstum der Nettoausgaben laut FSP ein. Der APR legt weiterhin dar, dass zehn der insgesamt 17 Maßnahmen des Reform- und Investitionspakets zur Begründung der Verlängerung der Anpassungsperiode umgesetzt wurden und die Umsetzung der restlichen Maßnahmen im Zeitplan ist. Von den 36 weiteren im FSP angekündigten Maßnahmen, die die LSE adressieren, wurden zwölf Maßnahmen umgesetzt. Ferner enthält der APR Ausführungen zur Wirtschafts- und Finanzpolitik des vergangenen Jahres sowie zur Haushaltsentwicklung, fasst Fortschritte bei der Umsetzung des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) zusammen und stellt ausgewählte Aspekte der Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte (ESSR) sowie der UN-Nachhaltigkeitsziele tabellarisch dar. Die Länder haben – koordiniert durch das Land Rheinland-Pfalz, das den Vorsitz

der Ministerpräsidentenkonferenz innehat – einen eigenen Text zum Thema „Beseitigung der Engpässe bei Planung und Durchführung sowie Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“ beigesteuert (**siehe Kasten 1**). Der Textbeitrag gibt die Perspektive der Länder wieder; mit der Aufnahme im APR macht sich die Bundesregierung die Ausführungen nicht zu eigen.

4 Das Bundeskabinett hat den vorliegenden Fortschrittsbericht am 22. April 2026 gebilligt. Im Rahmen der Beteiligung relevanter Interessenträger im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen zur Erfüllung der Anforderungen von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2024/1263 hat die Bundesregierung den Sozialpartnern und Verbänden den APR übermittelt. Ebenfalls vor dem Hintergrund der Beteiligung relevanter Interessenträger und der finanzverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland hat die Bundesregierung dem Arbeitskreis Stabilitätsrat die dem Nettoausgabenpfad zu Grunde liegende Fiskalprojektion zur Beratung vorgelegt und den APR an den Deutschen Bundestag und den Bundesrat übersandt. Der APR wird bis zum 30. April 2026 an die Europäische Kommission und den ECOFIN-Rat übermittelt. Nach der Befassung im ECOFIN-Rat wird die Bundesregierung auch die Ratsstellungnahme zum APR an den Deutschen Bundestag übersenden. Die APR aller EU-Mitgliedstaaten sowie die entsprechenden Analysen der Europäischen Kommission und die Empfehlungen des ECOFIN-Rats sind auf der Seite der Europäischen Kommission veröffentlicht:

https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-governance-framework/stability-and-growth-pact/preventive-arm/annual-progress-reports_en

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Gesamtwirtschaftliches Umfeld in Deutschland

5 Die Risiken für die wirtschaftliche Erholung sind mit dem neu entflammten Konflikt im Nahen Osten und den daraus folgenden Preissteigerungen bei Öl und Gas deutlich gestiegen. Diese Entwicklung war in der diesem Bericht zugrunde gelegten Jahresprojektion noch nicht absehbar. Die Auswirkungen auf die globale Wirtschaft und auf Deutschland hängen entscheidend davon ab, wie lange sich der Konflikt hinzieht, die Handelsroute durch die Straße von Hormus faktisch gesperrt bleibt und Produktionskapazitäten in der Region beeinträchtigt werden. Eine belastbare Einschätzung hierzu konnte zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht abgegeben werden.

6 Die deutsche Wirtschaftsleistung stabilisierte sich im Jahr 2025 nach den negativen Wachstumsraten der Jahre 2023 und 2024. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 0,2 %. Die anhaltende Investitionsschwäche und ein spürbar negativer Wachstumsbeitrag des Außenhandels bremsten die Entwicklung, während sich die Konsumausgaben der privaten Haushalte und des Staates erhöhten. Gegenüber dem Jahr 2019 lag das preisbereinigte BIP 2025 nur marginal

höher. Die exportorientierte deutsche Industrie wurde weiterhin durch fortdauernde geo- und handelspolitische Unsicherheiten, handelspolitische Fragmentierung und weltweit gestiegenen Protektionismus belastet. Diese Faktoren verstärkten bereits bestehende strukturelle Herausforderungen im Inland. Zu diesen zählen insbesondere eine hohe Regulierungsdichte sowie hohe Bürokratiekosten und langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren, ein über Jahre entstandener (öffentlicher) Investitionsstau bei Infrastruktur und Digitalisierung, der absehbare Rückgang des Erwerbspotenzials im Zuge der demografischen Entwicklung, im internationalen Vergleich hohe Energiekosten und hohe (und potenziell im Kontext der gesellschaftlichen Alterung steigende) Abgaben auf Arbeitseinkommen sowie hohe Steuern auf Unternehmererträge. Zentrale wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen der Bundesregierung, insbesondere das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität sowie steuerliche Investitionsanreize, entfalteten im späteren Jahresverlauf erste konjunkturelle Effekte.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7 Für das Jahr 2026 erwartet die Bundesregierung in ihrer Jahresprojektion aus dem Januar eine einsetzende konjunkturelle Erholung mit einem realen BIP-Zuwachs von 1,0 % bei weiterhin unterausgelasteten gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten (negative Produktionslücke). Diese Erholung wird vor allem von einer stärkeren binnenwirtschaftlichen Dynamik getragen, während die außenwirtschaftlichen Belastungen nur etwas nachlassen dürften. Von den wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung werden dabei spürbare Wachstumseffekte erwartet; sie dürften für sich genommen rund zwei Drittel Prozentpunkte zum BIP-Zuwachs beitragen. Die strukturellen Wachstumsperspektiven sind mit einer Potenzialwachstumsrate von rund ½ Prozent aber angesichts der genannten Herausforderungen im historischen Vergleich merklich abgeschwächt und infolge tiefgreifender Umbrüche mit erhöhter Unsicherheit behaftet. Um einem weiteren Verlust an Wettbewerbsfähigkeit entgegenzuwirken und das Potenzialwachstum nachhaltig zu erhöhen, sind neben staatlichen Investitionen zur Modernisierung der Infrastruktur und steuerlichen Investitionsanreizen strukturelle Verbesserungen der Standortbedingungen in zentralen Handlungsfeldern notwendig, darunter zusätzliche Reformschritte zur Sicherung der Fachkräftebasis, zum Rückbau bürokratischer Belastungen, zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung sowie zur nachhaltigen Reduzierung der Energiepreise.

8 Die weltwirtschaftlichen Perspektiven bleiben schwierig. Der internationale Handel wird durch geopolitische Spannungen sowie gestiegenen Handelsprotektionismus gedämpft und die US-Zollpolitik belastet die Weltwirtschaft weiterhin. Mit der Eskalation des Konflikts im Nahen Osten infolge des Angriffs der USA und Israels auf den Iran, der faktischen Blockade der

Straße von Hormus und den daraus folgenden globalen Preissteigerungen bei Öl und Gas haben sich die Rahmenbedingungen seit Veröffentlichung der Jahresprojektion nochmals deutlich verschlechtert. Für die deutschen Ausfuhren ergibt sich ein herausforderndes Umfeld, zusätzlich geprägt von zunehmendem Wettbewerbsdruck und den Folgen nicht-marktwirtschaftlicher Praktiken aus China sowie der Aufwertung des Euro. Besonders betroffen sind die Kernbereiche der deutschen Exportindustrie, insbesondere der Maschinen- und Anlagenbau sowie die Automobilindustrie. Für das Jahr 2026 erwartet die Bundesregierung in ihrer Jahresprojektion einen verhaltenen Anstieg der preisbereinigten Ausfuhren um 0,8 %, während die preisbereinigten Einfuhren bei anziehender Binnennachfrage stärker um 2,1 % zunehmen dürften. Der Wachstumsbeitrag des Außenhandels bleibt damit negativ, wenn auch weniger deutlich als 2025.

9 Positive Wachstumsimpulse werden 2026 gemäß der Jahresprojektion vor allem von der Binnennachfrage erwartet. Reale Lohnsteigerungen dürften den privaten Konsum stützen, allerdings durch die jüngsten Energiepreissteigerungen spürbar gedämpft werden. Die Sparquote der privaten Haushalte wird gemäß der Jahresprojektion voraussichtlich in etwa auf dem Niveau des Vorjahres verharren. Bei den Investitionen wird nach mehrjährigen Rückgängen eine Trendwende erwartet. Öffentliche und private Ausrüstungs- und Bauinvestitionen erhalten Impulse aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität, aus dem verteidigungsbezogenen Ausgabenrahmen, dem Deutschlandfonds sowie durch die steuerlichen Investitionsanreize. Der Verteidigungssektor gewinnt als gesamtwirtschaftlicher Investitionstreiber an Bedeutung. Beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie Bürokratiekostenabbau erleichtern

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

darüber hinaus zusätzliche Investitionen. Im Bau zeichnet sich nach den deutlichen Rückgängen der vergangenen Jahre eine allmähliche Erholung ab, vor allem im öffentlichen Hoch- und Tiefbau sowie bei Infrastrukturprojekten. Der Wohnungsbau dürfte sich stabilisieren, bleibt jedoch durch hohe Finanzierungskosten und stark gestiegene Baukosten belastet.

10 Die Entwicklung am Arbeitsmarkt ist durch sektorale Verschiebungen geprägt und wird zunehmend auch durch die demografische Entwicklung bestimmt. 2025 ging die Erwerbstätigkeit im Verarbeitenden Gewerbe deutlich zurück, während sie in den Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Erziehung und Gesundheitswesen, zunahm. Insgesamt stagnierte die Zahl der Erwerbstätigen. Für 2026 erwartet die Bundesregierung gemäß der Jahresprojektion trotz der konjunkturellen Erholung zunächst nur eine verzögerte Belebung der Arbeitskräftenachfrage. Im Jahresdurchschnitt dürfte die Zahl der Erwerbstätigen um rund 20 Tsd. Personen zurückgehen. Die Arbeitslosigkeit dürfte sich im Jahresverlauf verringern, im Jahresdurchschnitt jedoch nur leicht sinken.

11 Die Inflation bewegte sich 2025 in der Nähe der 2-%-Marke und lag im Jahresdurchschnitt bei 2,2 %. Die Kerninflation lag darüber. Für 2026 rechnet die Bundesregierung in ihrer Jahresprojektion aus dem Januar mit einer Inflationsrate von 2,1 % und mit einem weiteren Rückgang der Kerninflation. Aufgrund der jüngsten Entwicklungen im Nahen Osten und den daraus folgenden globalen Energiepreiserhöhungen dürfte die Inflation allerdings deutlich höher ausfallen.

3. Haushaltsentwicklung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3.1. Entwicklung des Staatshaushalts

12 Im Jahr 2025 belief sich das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit, wie bereits im Jahr 2024, auf 2,7 % des BIP. Im laufenden Jahr dürfte sich das Defizit gemäß aktueller Projektion auf rund 4 ¼ % des BIP erhöhen (siehe **Tabelle 1**). Unter Berücksichtigung der Nationalen Ausweichklausel, d. h. unter Abzug des Aufwuchses der Verteidigungsausgaben gegenüber dem Jahr 2021, läge das Defizit bei rund 3 ½ % des BIP. Das gesamtstaatliche Defizit entfällt dabei

hauptsächlich auf den Bund, für den ein Defizit von rund 3 % des BIP im Jahr 2026 projiziert wird (siehe **Tabelle 2**). Die erwartete Ausweitung des Defizits im Jahr 2026 ist auf einen deutlichen Anstieg der gesamtstaatlichen Ausgaben zurückzuführen, welcher den Anstieg der gesamtstaatlichen Einnahmen übersteigt. Der Ausgabenanstieg geht dabei insbesondere auf die Zuwächse für die verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Ausgaben sowie auf zusätzliche Ausgaben des SVIK.

Tabelle 1: Finanzierungssalden und Schuldenstand des Staates

	2024	2025	2026
	in % des BIP		
Finanzierungssaldo	-2,7	-2,7	-4 ¼
Struktureller Finanzierungssaldo	-1,6	-1,5	-3 ¼
Struktureller Primärsaldo	-0,6	-0,4	-2
Maastricht-Schuldenstand	62,2	63,5	66 ½
Finanzierungssaldo unter Berücksichtigung des Aufwuchses der Verteidigungsausgaben im Sinne der Nationalen Ausweichklausel		-2,3	-3 ½

Angaben für 2026 sind auf ¼ Prozentpunkte des BIP gerundet.

Tabelle 2: Finanzierungssalden nach staatlichen Ebenen

	2024	2025	2026
	in % des BIP		
Bund	-1,4	-1,8	-3
Länder	-0,5	-0,2	- ½
Gemeinden	-0,5	-0,6	- ½
Sozialversicherung	-0,3	0,0	- ¼
Staat insgesamt	-2,7	-2,7	-4 ¼

Angaben für 2026 sind auf ¼ Prozentpunkte des BIP gerundet.

Etwaige Differenzen zwischen dem Finanzierungssaldo für den Staat und der Summe der Finanzierungssalden der Ebenen sind rundungsbedingt.

13 Diese Entwicklung spiegelt sich tendenziell auch in der Maastricht-Schuldenstandsquote wider. Diese belief sich im Jahr 2025 nach vorläufigem Stand auf 63,5 % des BIP. Für das Jahr 2026 wird ein Anstieg der Schuldenstandsquote auf 66 ½ % des BIP erwartet.

14 Der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo wird in erster Linie über die Gestaltung von Einnahmen und Ausgaben durch die Haushaltspolitik beeinflusst. Daneben wirkt jedoch eine Reihe konjunktureller und außergewöhnlicher Faktoren, die zu großen Teilen außerhalb der direkten Kontrolle der Regierung liegen. Daher ist eine Betrachtung der strukturellen Indikatoren ökonomisch sinnvoll. Zur Beurteilung der Finanzpolitik wird insbesondere der strukturelle Primärsaldo herangezogen, da die Zinsausgaben in der kurzen Frist weitgehend außerhalb der Kontrolle der Regierung liegen und keinen unmittelbaren nachfrageseitigen Impuls auf die Volkswirtschaft ausüben. Der strukturelle Primärsaldo ergibt sich, indem der Finanzierungssaldo sowohl um Einmaleffekte und die konjunkturelle Komponente (die um diese beiden Elemente bereinigte Größe ergibt den strukturellen Finanzierungssaldo) als auch um die Zinsausgaben bereinigt wird.

15 Im Jahr 2025 lag der strukturelle Finanzierungssaldo bei -1,5 % des BIP und der strukturelle Primärsaldo bei -0,4 % des BIP. Für das Jahr 2026 wird eine Ausweitung auf einen strukturellen Saldo von rund -3 ¼ % des BIP sowie einen strukturellen Primärsaldo von rund -2 % des BIP erwartet. Die Entwicklung dieser Größen spiegelt den fiskalischen Impuls insbesondere bedingt durch die Verteidigungs-, Sicherheits- und Investitionsausgaben wider.

3.2. Entwicklung des Bundeshaushalts und wichtiger Sondervermögen des Bundes

16 Das Haushaltsgesetz 2025 wurde am 2. Oktober 2025 im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit war der Haushaltsvollzug des Jahres 2025 gut ein Dreivierteljahr durch die vorläufige Haushaltsführung geprägt. Zuvor war mit den Änderungen von Art. 109 und Art. 115 Grundgesetz (GG) sowie mit dem neuen Art. 143h GG zum 25. März 2025 die Möglichkeit geschaffen worden, umfangreichere finanzielle Mittel für zusätzliche öffentliche Investitionen und für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Ausgaben auch ohne Anrechnung auf die nationale Schuldenregel bereitzustellen.

17 Im Rahmen der sog. Bereichsausnahme werden verteidigungs- und sicherheitsrelevante Ausgaben, die über 1 % des nominalen BIP liegen, nicht auf die nationale Schuldenregel angerechnet. Dies umfasst Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten.

18 Für die Bewältigung der strukturellen Herausforderungen der deutschen Volkswirtschaft ist eine funktionierende, moderne Infrastruktur unerlässlich. Mit der Bereitstellung von finanziellen Mitteln i. H. v. bis zu 500 Mrd. Euro für

zusätzliche Investitionen über das 2025 neu geschaffene SVIK auf Grundlage des Art. 143h GG und des darauf aufbauenden Errichtungsgesetzes (SVIKG) sowie des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) werden die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für alle Wirtschaftsakteure verbessert und das Wachstum strukturell gestärkt.

19 Im Jahr 2025 beliefen sich die Gesamtausgaben des Bundeshaushalts nach vorläufigem Abschluss auf 493,3 Mrd. Euro, denen Einnahmen i. H. v. 427,9 Mrd. Euro (ohne Mündeneinnahmen und Nettokreditaufnahme (NKA)) gegenüberstanden.

Tabelle 3: Wesentliche Kennziffern des Bundeshaushalts

	2024 (Ist)*	2025 (Ist)*	2026 (Soll)
	in Mrd. Euro		
Ausgaben des Bundes	465,7	493,3	524,5
Veränderung ggü. Vorjahr in %	+3,7	+5,9	
Einnahmen des Bundes	440,6	427,9	426,4
Steuereinnahmen	375,0	388,6	387,2
Nettokreditaufnahme	33,3	66,9	98,0
Bei der Schuldenregel nicht zu berücksichtigende Kreditaufnahme der Bereichsausnahme nach Art. 115 Absatz 2 Satz 4 GG	/	28,6	57,6
Für die Schuldenregel relevante NKA	33,3	38,3	40,4
Zulässige NKA ohne Bereichsausnahme nach Art. 115 Absatz 2 Satz 4 GG	38,7	38,0	40,4

*) Ohne haushaltstechnische Verrechnungen und ohne nicht-strukturelle Tilgungsausgaben.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

20 Das Haushaltsgesetz 2026 wurde am 22. Dezember 2025 im Bundesgesetzblatt verkündet. Für das Jahr 2026 sind im Bundeshaushalt Gesamtausgaben von 524,5 Mrd. Euro vorgesehen. Die NKA beträgt unter Berücksichtigung der Bereichsausnahme 98,0 Mrd. Euro (die zulässige NKA ohne Bereichsausnahme nach Art. 115 Abs. 2 S. 4 GG beläuft sich hierbei auf 40,4 Mrd. Euro). Die nach der nationalen Schuldenregel zulässige NKA wird eingehalten. Damit steigen sowohl das Ausgabenniveau als auch die Kreditaufnahme gegenüber dem Vorjahr deutlich an. Der Anstieg resultiert dabei zu wesentlichen Teilen aus dem Hochlauf der Ausgaben im Bereich Verteidigung (vgl. **Tabelle 3**).

Hochlauf der Ausgaben für Investitionen im Bundeshaushalt und in wichtigen Sondervermögen

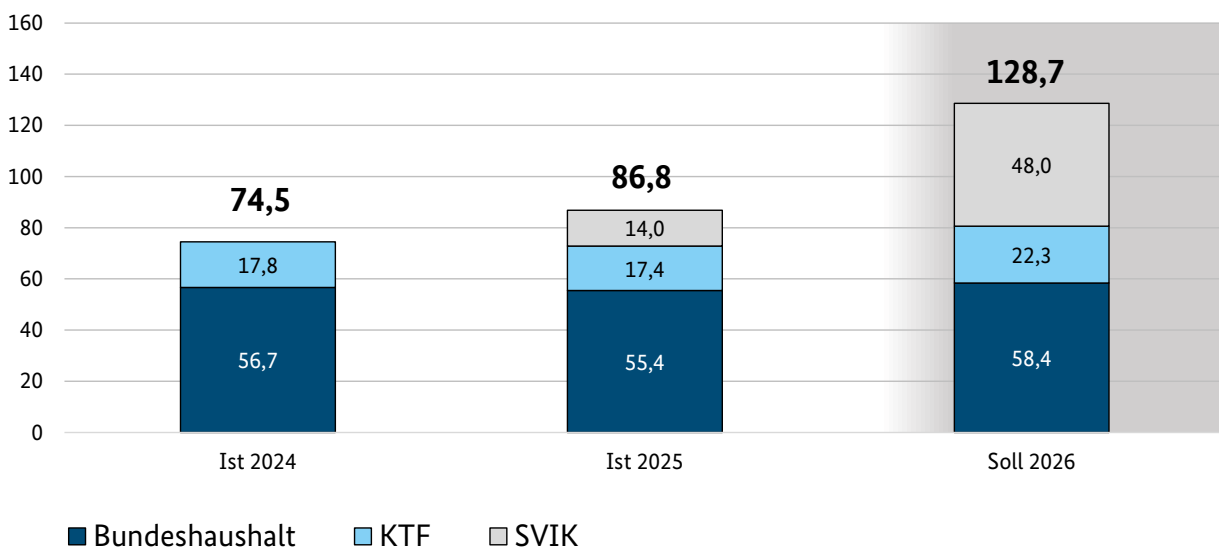
21 Bei der Betrachtung der Ausgaben für Investitionen des Bundes sind neben dem

Bundeshaushalt auch spezifische Sondervermögen des Bundes relevant: der Klima- und Transformationsfonds (KTF) sowie vor allem das SVIK. Für das Jahr 2025 beliefen sich die investiven Ausgaben des Bundeshaushalts und des KTF sowie die Ausgaben des SVIK (ohne jährliche Zuweisung an den KTF i. H. v. 10 Mrd. Euro) auf insgesamt 86,8 Mrd. Euro. Davon entfallen 55,4 Mrd. Euro auf den Bundeshaushalt, 17,4 Mrd. Euro auf den KTF und 14,0 Mrd. Euro auf das SVIK.

22 Die Ausgaben für Investitionen im Bundeshaushalt sind im Jahr 2026 mit 128,7 Mrd. Euro veranschlagt. Davon entfallen 58,4 Mrd. Euro auf den Bundeshaushalt, 22,3 Mrd. Euro auf den KTF und 39,7 Mrd. Euro auf das SVIK (exklusive Ländersäule i. H. v. 8,3 Mrd. Euro; ohne jährliche Zuweisung an den KTF i. H. v. 10 Mrd. Euro; vgl. **Abbildungen 1 und 2**).

Abbildung 1: Ausgaben für Investitionen im Bundeshaushalt, im Klima- und Transformationsfonds (KTF) und Ausgaben des Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK)

in Mrd. Euro



SVIK: ohne jährliche Zuweisung an den KTF i. H. v. 10 Mrd. Euro, aber mit Zuweisungen an die Länder i. H. v. 8,3 Mrd. Euro (technische Annahme).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

23 Die Bundesregierung hat die Ausgaben des Bundes für Investitionen im Bundeshaushalt und Sondervermögen im Jahr 2025 gegenüber 2024 insgesamt um mehr als 12 Mrd. Euro erhöht. Dies entspricht einer Steigerung von rund 17 %. Der im Jahr 2025 noch unvollständige Mittelabfluss ist dabei auch auf die bis Anfang Oktober 2025 andauernde vorläufige Haushaltsführung und damit verbundene, nicht auszuschließende Verzögerungen bei der Bewirtschaftung investiver Titel zurückzuführen. Zudem traten die rechtlichen Grundlagen für die Bewirtschaftung des Anteils der Länder am SVIK für Investitionen der Länder und Kommunen mit Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung am 11. Dezember 2025 in Kraft. Die notwendigen Arbeiten an den rechtlichen Grundlagen der Länder für die Umsetzung des LuKIFG dauerten darüber hinaus fort. Erste Mittelabrufe werden daher erst im Haushaltsjahr 2026 erfolgen.

24 Die 2025 nicht genutzten Mittel der Länder können in den Folgejahren verausgabt werden. Dies gilt im Übrigen auch für die übrigen Titel aus dem SVIK: Da für die Ausgaben des SVIK eine überjährige Kreditermächtigung zur Verfügung steht, können nicht abgeflossene Investitionsmittel aus dem SVIK im Zuge der Aufstellungsverfahren der darauffolgenden Haushalte grundsätzlich nachveranschlagt werden. Dadurch ist gewährleistet, dass die im SVIK vorgesehene Kreditermächtigung i. H. v. 500 Mrd. Euro – trotz möglicherweise verzögertem Mittelabfluss in einzelnen Jahren – in voller Höhe in Anspruch genommen werden kann und die Mittel ihre volle Wirkung entfalten können.

25 Die gesteigerten öffentlichen Ausgaben (Verteidigungsausgaben und Investitionen aus dem SVIK) werden nach dem geringen BIP-Wachstum von 0,2 % im Jahr 2025 wesentlich zu einer Belebung der Wirtschaft beitragen. Die Bundesregierung rechnet in ihrer Jahresprojektion vom

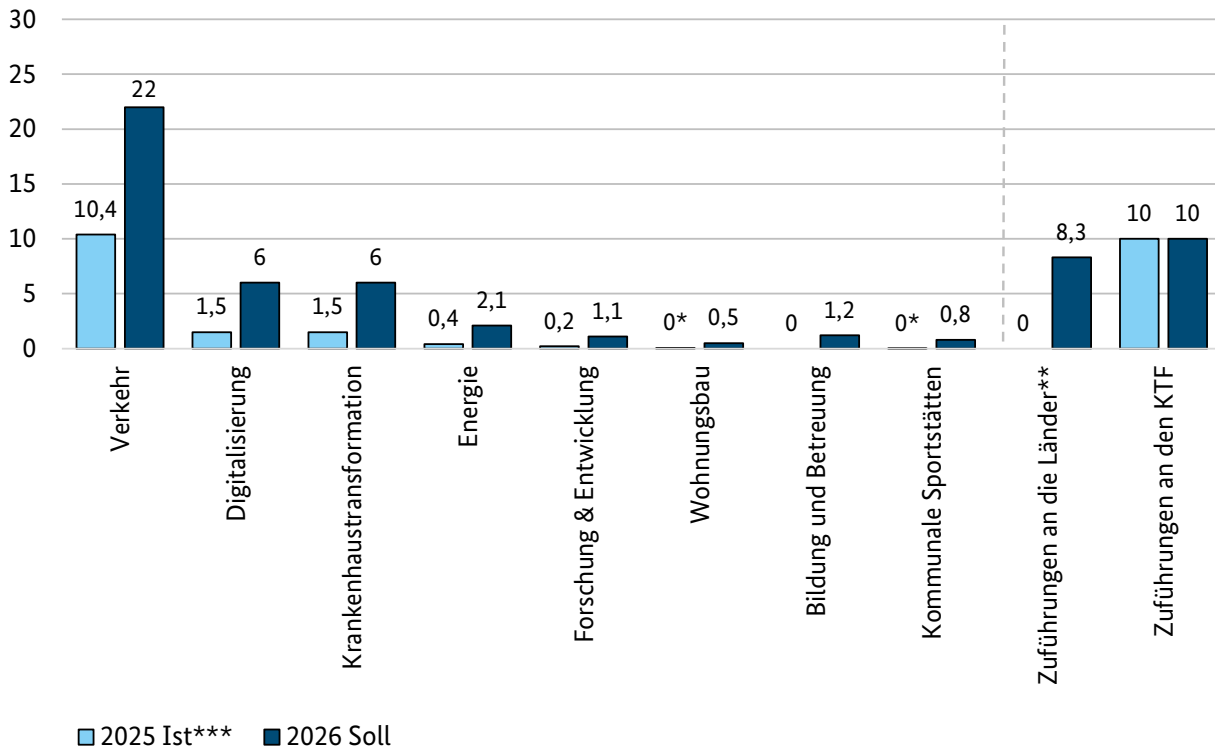
28. Januar 2026 mit Wachstumsraten des preisbereinigten BIP von 1,0 % im Jahr 2026 und 1,3 % im Jahr 2027, hierzu trägt der fiskalische Impuls wesentlich bei.

26 Die Investitionen aus dem SVIK konzentrieren sich auf folgende Bereiche (vgl. **Abbildung 2**): Im Verkehrsbereich steigen die Mittel von 10,4 Mrd. Euro im Jahr 2025 (Ist-Angaben) auf 21,3 Mrd. Euro im Jahr 2026 (im Wirtschaftsplan veranschlagte Ausgaben). Für Digitalisierung wurden 2025 1,5 Mrd. Euro investiert, und für 2026 sind 6 Mrd. Euro vorgesehen. Die Krankenhaustransformation wird ebenfalls mit 1,5 Mrd. Euro (2025) und 6,0 Mrd. Euro (2026) unterstützt. Für Energieinfrastruktur wurden 0,4 Mrd. Euro (2025) investiert und es ist eine Steigerung auf 2,1 Mrd. Euro im Jahr 2026 geplant. Hinzu kommen Mittel für Forschung und Entwicklung, für die Bauförderung sowie ab 2026 für Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur i. H. v. 1,2 Mrd. Euro. Die Bundesregierung wird ein umfassendes Monitoring für das SVIK einrichten, um Transparenz und eine Steuerungsgrundlage zu schaffen. Über die im Zuge der Grundgesetzänderungen und im SVIK-Gesetz festgelegte bereinigte Investitionsquote (ohne finanzielle Transaktionen) von 10 % bei der Aufstellung des Kernhaushalts wird sichergestellt, dass Mittel zusätzlich wirken können.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 2: Investitionsschwerpunkte des Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK)

in Mrd. Euro



*Geringe Beiträge sind abgeflossen.

**Technische Annahme: Die Zuweisungen an die Länder wurden auf 12 Jahre aufgeteilt.

***Nicht abgeflossene Investitionsmittel aus dem vergangenen Jahr können in den Folgejahren bereitgestellt werden.

27 Der KTF leistet einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz. Er finanzierte sich im Jahr 2025 aus eigenen Einnahmen von rd. 21,4 Mrd. Euro. Dies sind die auf ihn entfallenden Anteile aus den Erlösen des europäischen Emissionshandels (rd. 5,4 Mrd. Euro) sowie aus den Erlösen der CO₂-Bepreisung im Rahmen des nationalen Emissionshandels (rd. 16,0 Mrd. Euro). Hinzu kam eine Zuweisung von 10 Mrd. Euro aus dem SVIK. Außerdem verfügte der KTF zu Jahresbeginn 2025 über eine Rücklage von 6,0 Mrd. Euro. Für 2026 sind Einnahmen von 38,4 Mrd. Euro eingeplant, darunter eigene Einnahmen von rd. 21,0 Mrd. Euro.

28 Im KTF erfolgten im Jahr 2025 investive Ausgaben von 17,4 Mrd. Euro. Sie fielen damit nahezu so hoch aus wie im vorangegangenen Jahr (17,8 Mrd. Euro), jedoch um 8,3 Mrd. Euro niedriger als geplant. Für 2026 sind 22,3 Mrd. Euro investive Ausgaben im Wirtschaftsplan vorgesehen. Insgesamt sind Programmausgaben von 37,4 Mrd. Euro vorgesehen. Schwerpunkte sind vor allem die Förderung des Klimaschutzes im Gebäudebereich, die Transformation der Industrie und die Entlastung der Verbraucher bei den Energiekosten, die Förderung einer klimafreundlichen Mobilität, der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft sowie Maßnahmen zum natürlichen Klimaschutz.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ausgaben für die Sicherstellung der Verteidigungsfähigkeit

29 Im Jahr 2025 beliefen sich die Ist-Ausgaben des Einzelplans (Epl.) 14 auf 59,4 Mrd. Euro. Für das Jahr 2026 ist eine Steigerung auf insgesamt 82,7 Mrd. Euro vorgesehen. Die Ausgaben werden damit gegenüber den Vorjahren nochmals deutlich aufgestockt. Dieser erhebliche Aufwuchs trägt dem gestiegenen sicherheitspolitischen Handlungsdruck Rechnung.

30 Europa und Deutschland müssen mehr Verantwortung übernehmen. Vor dem Hintergrund neuer NATO-Fähigkeitsziele war eine substanzielle Erhöhung der Ausgaben des Epl. 14 erforderlich. Hierfür wurde die nationale Schuldenregel um die Bereichsausnahme erweitert.

31 Unter Einhaltung der Schuldenregel des GG (Art. 109 und Art. 115 GG) und aufgrund abweichender Prioritätensetzung war der fiskalische Spielraum im Epl. 14 bislang stark begrenzt. Auch das 2022 eingerichtete Sondervermögen Bundeswehr i. H. v. 100 Mrd. Euro hätte allein für die Finanzierung des weiter gestiegenen Finanzierungsbedarfs nicht ausgereicht. Im Jahr

2025 wurden aus dem Sondervermögen Bundeswehr 19,5 Mrd. Euro verausgabt. Für 2026 sind Ausgaben i. H. v. 25,5 Mrd. Euro geplant. Die im Sondervermögen Bundeswehr vorhandenen Ausgabemittel waren Ende 2025 zu 97 % gebunden.

32 Zusätzlich zu den nationalen Verteidigungsausgaben stehen für die Ertüchtigung völkerrechtswidrig angegriffener Staaten bzw. im Wesentlichen für die Unterstützung der Ukraine im Jahr 2026 Ausgaben i. H. v. 11,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Mittel im Epl. 60 dienen der Ausfinanzierung von in Vorjahren zugesagten sowie neuen geplanten militärischen Unterstützungsleistungen an die Ukraine, der Finanzierung von Wiederbeschaffungen von an die Ukraine abgegebenem Material aus Beständen der Bundeswehr sowie der Finanzierung von deutschen Pflichtbeträgen in der zweiten Säule der European Peace Facility, die der Unterstützung der Ukraine gewidmet ist. Deutschland ist durch die stetige Steigerung der Verteidigungsausgaben insgesamt auf einem gutem Weg, die Vorgabe der NATO zu erfüllen, die Gesamtverteidigungsausgaben auf 3,5 % des BIP zu steigern.

Tabelle 4: Ausgaben ausgewählter Bereiche

	2024 (Ist)*	2025 (Ist)*	2026 (Soll)
	in Mrd. Euro		
Epl. 14	50,2	59,4	82,7
Sondervermögen Bundeswehr	17,2	19,5	25,5
Ertüchtigung angegriffener Staaten (im Wesentlichen Ukraine)	7,96	8,4	11,5
Ausgaben gesamt*	75,4	87,3	119,7

*) Diese Gesamtausgaben sind nicht identisch mit den Ausgaben für die NATO-Quote. Es fehlen noch Ausgaben für Verteidigung aus anderen Einzelplänen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. Entwicklung der Nettoausgaben

4.1. Entwicklung der Nettoausgaben in den Jahren 2025 und 2026

33 Deutschland hat am 17. Juli 2025 seinen FSP an die Europäische Kommission übermittelt. Dieser legt insbesondere den maximalen deutschen Nettoausgabenpfad für die Jahre 2025 bis 2029 fest, welcher im Oktober 2025 vom Rat der Europäischen Union bestätigt wurde. An diesem Pfad wird das deutsche gesamtstaatliche Wachstum der Nettoausgaben gemessen.

34 Im Jahr 2025 betrug das Wachstum der Nettoausgaben gegenüber dem Vorjahr 3,9 %. Damit wurde das im FSP festgelegte maximale Nettoausgabenwachstum von 4,4 % für das Jahr 2025 unterschritten (siehe **Tabelle 5**). Im laufenden Jahr wird ein Anstieg der Nettoausgaben in Höhe von $5\frac{3}{4}$ % gegenüber dem Vorjahr projiziert, was zu einer Überschreitung der zulässigen Wachstumsrate der Nettoausgaben von 4,5 % gemäß FSP führen würde.

35 Das gegenüber 2025 beschleunigte Wachstum der Nettoausgaben im Projektionsjahr resultiert vor allem aus gestiegenen gesamtstaatlichen Ausgaben im Bereich Verteidigung und Investitionen, die durch die finanzverfassungsrechtlichen Änderungen im Frühjahr 2025 SVIK, Bereichsausnahme Verteidigung) ermöglicht wurden.

Darüber hinaus werden im Jahr 2026 in deutlich geringerem Maße als im Jahr 2025 einnahmesteigernde diskretionäre Maßnahmen wirksam. Im Jahr 2025 waren diese noch deutlich höher und hatten insofern den Anstieg der Nettoausgaben stärker gedämpft (siehe **Tabelle 10** im Tabellenanhang).

4.2. Bebuchung des Kontrollkontos in den Jahren 2025 und 2026

36 Das Kontrollkonto dokumentiert die kumulierten jährlichen Abweichungen der Nettoausgaben vom festgelegten Nettoausgabenpfad. Für die Bewertung der Einhaltung des Nettoausgabenpfades ist das Kontrollkonto der einschlägige Indikator. Für das Jahr 2025 ergibt sich auf dem Kontrollkonto eine Unterschreitung des Nettoausgabenpfades von 0,2 % des BIP. Unter Berücksichtigung der Nationalen Ausweichklausel beträgt diese Unterschreitung 0,6 % des BIP. Für das Jahr 2026 beläuft sich das Kontrollkonto auf $\frac{1}{4}$ % des BIP (Überschreitung des Nettoausgabenpfades) bzw. unter Berücksichtigung der Nationalen Ausweichklausel auf $-\frac{1}{4}$ % des BIP (Unterschreitung des Nettoausgabenpfades).

Tabelle 5: Wachstum der Nettoausgaben und Kontrollkonto - vor und nach Berücksichtigung der Nationalen Ausweichklausel (NEC)

	2025	2026
	in % ggü. dem Vorjahr	
Durch den Rat festgelegter Nettoausgabenpfad	4,4	4,5
Wachstum der Nettoausgaben	3,9	5 ³ / ₄
	in % des BIP	
Saldo des kumulierten Kontrollkontos (<i>Positiv bzw. negativ = Überschreitung bzw. Unterschreitung des Nettoausgabenpfads</i>)	-0,2	¹ / ₄
Saldo des kumulierten Kontrollkontos unter Berücksichtigung des Aufwuchses der Verteidigungsausgaben im Sinne der Nationalen Ausweichklausel (<i>Positiv bzw. negativ = Überschreitung bzw. Unterschreitung des Nettoausgabenpfads</i>)	-0,6	- ¹ / ₄

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5. Reformen und Investitionen

5.1. Fortschritte bei Reformen und Investitionen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen

37 Die Bundesregierung hat mit der Europäischen Kommission eine Verlängerung der Anpassungsperiode des FSP von vier auf sieben Jahre vereinbart. Im Gegenzug für die damit verbundene Erweiterung des finanzpolitischen Handlungsspielraums hat die Bundesregierung ein Reform- und Investitionspaket vorgelegt, das sowohl der Erhöhung des Wachstumspotenzials als auch der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen dient sowie den länderspezifischen Empfehlungen der EU Rechnung trägt. Der ECOFIN-Rat hat am 10. Oktober 2025 festgestellt, dass die mit dem Reform- und Investitionsprogramm eingegangenen Verpflichtungen die Kriterien für die Verlängerung des Anpassungszeitraums gem. Art 14 der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllen, und das Reform- und Investitionspaket gebilligt.

38 Das Reform- und Investitionspaket besteht aus insgesamt 15 ausgewählten Reformen und Investitionsprogrammen der Bundesregierung sowie zwei Zusagen aus dem DARP. Bis zum April 2026 hat die Bundesregierung zehn Maßnahmen

umgesetzt. Die restlichen sieben Maßnahmen befinden sich in Umsetzung (s. **Tabelle 13**). Das folgende Kapitel erläutert für jede abgeschlossene Maßnahme, inwiefern die jeweiligen Indikatoren und Ziele erreicht wurden. Für die sich noch in Umsetzung befindlichen Maßnahmen wird der Stand der Dinge in Bezug auf den in der Empfehlung des Rates festgelegten Zeitplan erläutert.

5.1.1. Abgeschlossene Reformen und Investitionsprogramme

39 Zur Anreizung und Ermöglichung zusätzlicher Investitionen in Infrastruktur und Klimaneutralität erfolgt die Konkretisierung und **Umsetzung des SVIK** im Sinne konkreter und potenzialsteigernder Investitionen. Dies betrifft u. a. die Modernisierung des Schienennetzes, Investitionen in die energiebezogene Infrastruktur sowie in Bildung, Betreuung und Forschung. Damit wird dem erheblichen Modernisierungs- und Investitionsbedarf in diesen und weiteren Bereichen begegnet und ein wesentlicher Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstumspotenzials der deutschen Volkswirtschaft geleistet. Hierfür wurden folgende Gesetze verabschiedet:

- Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (am 2. Oktober 2025 veröffentlicht und rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten).
- Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (am 21. Oktober 2025 in Kraft getreten).

Der in der Ratsempfehlung genannte Schritt 1 kann daher im Einklang mit seinen Indikatoren und Zielen als abgeschlossen betrachtet werden.

40 Die **Ausweitung der Forschungszulage** soll Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten von Unternehmen durch steuerliche Anreize stärken, um einen Impuls für zusätzliche F&E-Investitionen zu setzen und zugleich mittelfristig den Wirtschaftsstandort zu stärken und das Innovationspotenzial in Deutschland zu erhöhen. Das entsprechende Gesetz ist im Rahmen des steuerlichen Investitionsfortprogrammes am 19. Juli 2025 in Kraft getreten. Der Bemessungsgrundlagenhöchstbetrag wurde im Rahmen der steuerlichen Forschungszulage von zehn auf zwölf Mio. Euro angehoben. Außerdem gab es eine Ausweitung der förderfähigen Aufwendungen u. a. auf zusätzliche Gemein- und sonstige Betriebskosten in Form einer 20 %-Pauschale. Der in der Empfehlung des Rates festgelegte Schritt 1 kann daher im Einklang mit seinen Indikatoren und Zielen als abgeschlossen betrachtet werden.

41 Der **Wachstumsfonds II** zielt darauf ab, die Finanzierungsbedingungen im Start-up-Bereich durch die Mobilisierung von institutionell bereitgestelltem Wagniskapital zu verbessern. So sollen Start-ups und junge, technologieorientierte Unternehmen mit dem notwendigen Kapital versorgt werden, um sich optimal entwickeln zu können. Im vergangenen Jahr wurde der Dachfonds „Wachstumsfonds II“ zur Mobilisierung

institutioneller Investoren für die Assetklasse Wagniskapital konzipiert. Das Fundraising ist am 1. April 2026 gestartet. Zielgruppe sind professionelle und semi-professionelle Investoren. Der Wachstumsfonds II baut auf dem Wachstumsfonds Deutschland auf, der ein Volumen von rd. 1 Mrd. Euro hat (mehrheitlich finanziert von privaten Investoren, und aus Mitteln des Zukunftsfonds Auch für den Wachstumsfonds II soll mehrheitlich privates Kapital gewonnen werden. Der in der Ratsempfehlung genannten Schritt 1 kann daher als abgeschlossen betrachtet werden.

42 Die **Vereinfachung und Beschleunigung der Beschaffung für die Bundeswehr** hat zum Ziel, Bürokratie abzubauen und Investitionen schneller zu ermöglichen. Dafür wird das Vergaberecht für die Bundeswehr durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs für vereinfachte Vergabeverfahren sowie durch die Beschleunigung und die Digitalisierung der Verfahren vereinfacht. Das Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr ist am 14. Februar 2026 in Kraft getreten. Das Gesetz wird zusammen mit deutlich erhöhten Direktauftragswertgrenzen für die Bundeswehr die Verwaltung um mindestens 23 Mio. Euro und die Wirtschaft um rund 6,9 Mio. Euro jeweils jährlich entlasten. Von den beschleunigten Auftragsvergaben werden auch die deutsche und europäische Sicherheits- und Verteidigungsindustrie profitieren. Der in der Empfehlung des Rates genannte Schritt 1 kann daher als abgeschlossen betrachtet werden.

43 Eine **Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Ältere** soll eine höhere Erwerbstätigkeit für Personen nach Erreichen der Regelaltersgrenze ermöglichen. Das entsprechende Gesetz ist im Rahmen des Rentenpaket 2025 zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Es gab auch bisher schon mehrere Möglichkeiten für

eine (Wieder-)Einstellung nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Allein die Wiedereinstellung bei einem früheren Arbeitgeber mittels sachgrundloser Befristung war danach nicht möglich (sog. Anschlussverbot, oft auch Vorbeschäftigungsverbot genannt). Die Maßnahme soll Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, insbesondere eine Rückkehr zum bisherigen Arbeitgeber erleichtern. Der in der Ratsempfehlung genannte Schritt 1 kann daher im Einklang mit seinen Indikatoren und Zielen als abgeschlossen betrachtet werden.

44 Die Vereinfachung und Beschleunigung des Wohnungsneubaus sollen das Angebot an bezahlbaren Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt – insbesondere in Ballungsräumen – erhöhen. Am 30. Oktober 2025 ist das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung in Kraft getreten. Die neue Sonderregelung des § 246e BauGB (Wohnungsbauturbo) ermöglicht bis zum Ende des Jahres 2030 schnelleren Wohnungsbau: Kommunen können für Wohnungsbauvorhaben auf Bebauungspläne verzichten, Verfahren straffen und von Plänen abweichen, wenn keine erheblichen Umweltauswirkungen drohen. Flankierend wurden die Befreiungsmöglichkeit des § 31 Abs. 3 BauGB und die Abweichungsmöglichkeit vom Einfügenserfordernis zugunsten des Wohnungsneubaus (§ 34 Abs. 3b BauGB-neu) erweitert. Hierdurch werden etwa Hinterlandbebauungen und Aufstockungen erleichtert. Zur Wahrung der kommunalen Planungshoheit bedarf es jeweils der Zustimmung der Gemeinde. Auch die Stärkung der planerischen Bewältigung von Lärmkonflikten soll zu mehr Wohnraumschaffung beitragen sowie eine Durchmischung von Quartieren ermöglichen. Hierzu wurde die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 Nummer 23 Buchstabe a BauGB um Immissionswerte und Emissionskontingente erweitert. In begründeten Fällen sind Abweichungen von der Technischen

Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) zulässig. Zugleich wird der Schutz vor Verdrängung durch die Aufteilung eines Wohnhauses durch Begründung von Wohnungseigentum in Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt bis Ende 2030 verlängert. Infolge des Gesetzes wird eine jährliche Entlastung von Verwaltung, Wirtschaft und Bevölkerung von mehr als 2,5 Mrd. Euro prognostiziert. Der in der Ratsempfehlung genannte Schritt 1 kann vor diesem Hintergrund im Einklang mit seinen Indikatoren und Zielen als abgeschlossen betrachtet werden.

45 Durch die Beschleunigung des Anlagen- und Infrastrukturausbaus im Geothermiebereich sollen Investitionsbedingungen erleichtert werden. Das Geothermie-Beschleunigungsgesetz ist am 23. Dezember 2025 in Kraft getreten. Das Gesetz dient der Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Geothermieranlagen, Wärmepumpen (aller Art und jeder Größe), Wärmespeicher und Wärmeleitungen. Die Verfahren werden digitalisiert und mit kurzen Fristen ausgestattet. Zielgenaue Änderungen in den einschlägigen Fachgesetzen bauen Hemmnisse in der Praxis ab. Die Erneuerbare Energien Richtlinie (RED III) wird ambitioniert umgesetzt. Der in der Ratsempfehlung genannte Schritt 1 kann daher im Einklang mit seinen Indikatoren und Zielen als abgeschlossen betrachtet werden.

46 Am 2. April 2026 ist das Wasserstoff-Beschleunigungsgesetz in Kraft getreten, um Investitionshemmnisse durch vereinfachte Vorschriften für Investitionen in Wasserstoff zu beseitigen. Es handelt sich um ein umfassendes Gesetz zur Beschleunigung und Privilegierung verschiedener Anlagen für den Wasserstoffhochlauf. Das Gesetz nimmt die gesamte Wasserstoff-Lieferkette – Herstellung, Import, Speicherung und Transport – in den Blick. Es sieht spezifische Instrumente vor, die die Verfahren massiv

beschleunigen. Dazu zählen u. a. klare Fristenregelungen, Verringerung des behördlichen Prüfumfangs, umfassende Vorgaben zur Digitalisierung und Erleichterungen für Vergabeverfahren. Überdies wird die Gewinnung von natürlichem Wasserstoff erleichtert. Zudem liegen Anlagen und Leitungen im Anwendungsbereich des Gesetzes im überragenden öffentlichen Interesse. Damit kommt Wasserstoffinfrastrukturprojekten in Zulassungsentscheidungen ein besonderes Gewicht zu. Der in der Ratsempfehlung genannte Schritt 1 kann daher im Einklang mit seinen Indikatoren und Zielen als abgeschlossen betrachtet werden.

47 Das **Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG; RRP-Reform 7.1.5)** soll Hürden für den Ausbau von erneuerbaren Energien sowie der notwendigen Netzinfrastruktur durch Straffung der Planungs- und Genehmigungsverfahren reduzieren. Das Gesetz ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Das WindSeeG schafft die Voraussetzungen für einen beschleunigten Ausbau von Offshore-Windenergieanlagen. Der in der Ratsempfehlung genannte Schritt 1 kann daher im Einklang mit seinen Indikatoren und Zielen als abgeschlossen betrachtet werden.

48 Die **Bund-Länder-Arbeitsgruppe für eine effiziente öffentliche Verwaltung (RRP-Reform 6.2.1)** hat Vorschläge zur Vereinfachung der öffentlichen Verwaltungsverfahren erarbeitet, mit dem Ziel u. a. Planungs- und Genehmigungsverfahren und den Abfluss von Fördermitteln zu beschleunigen sowie die Zahl erfolgreicher Unternehmensübertragungen auf die nächste Generation zu erhöhen. Die in der Ratsempfehlung genannten Schritte können daher im Einklang mit den Indikatoren und Zielen als abgeschlossen betrachtet werden.

5.1.2. Laufende Reformen und Investitionen

49 Übermäßige bürokratische Belastungen für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung sollen spürbar reduziert werden ohne dabei relevante Schutzstandards abzusenken. Jedes Ressort reduziert Bürokratiekosten für die Wirtschaft und Erfüllungsaufwand für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung in eigener Verantwortung und mindestens entsprechend seinem jeweiligen Verursachungsbeitrag. Die zur Umsetzung der Bürokratierückbaumaßnahmen erforderlichen Rechtsänderungen erarbeiten die Ressorts jeweils in eigener Zuständigkeit. Zur **Umsetzung der Bürokratierückbauziele** hat die Bundesregierung den Staatssekretärsausschuss „Staatsmodernisierung und Bürokratierückbau“ eingesetzt. Außerdem hat am 5. November 2025 ein Entlastungskabinettsrat stattgefunden, bei dem die Bundesregierung konkrete Maßnahmen angekündigt hat, die zum ganz überwiegenden Teil spätestens zum Ende des zweiten Quartals 2026 verabschiedet werden und mit denen eine Entlastung in Höhe von mehreren Mrd. Euro angestrebt wird. Die entsprechenden Gesetze und sonstigen Maßnahmen treten an die Stelle der in der Ratsempfehlung genannten gebündelten Bürokratierückbaugesetze, damit die Entlastungen – ohne den zusätzlichen Zeitaufwand einer Bündelung – schneller wirken können. Es wird erwartet, dass der in der Ratsempfehlung genannte Schritt 1 auf diesem Weg innerhalb der festgelegten Frist umgesetzt wird.

50 Eine **Vereinfachung der Fachkräfteeinwanderung** soll durch Bündelung, Beschleunigung und Digitalisierung der Prozesse der Erwerbsmigration ermöglicht werden. Die Bundesregierung baut dazu eine Work-and-Stay-Agentur (WSA) für Fachkräfteeinwanderung auf, mit der die Verwaltungsprozesse der Erwerbs- und Bildungsmigration aus Drittstaaten nach Deutschland etwa

durch Optimierung der Prozesse, konsequente Digitalisierung sowie, wo zielführend, durch Zentralisierung, erleichtert werden und damit Arbeitgeber aus Deutschland bei der Gewinnung von internationalen Fachkräften unterstützt werden. Die WSA soll die gesamte Antragstellung und Bearbeitung über ein zentrales Portal ermöglichen und Fachkräfte sollen über das Portal alle erforderlichen Bescheide erhalten können („One-Stop-Government“). Informationen sollen der Verwaltung künftig nur noch einmal zur Verfügung gestellt werden („Once-Only-Prinzip“). Neben schnelleren Verfahren für Fachkräfte werden auch Arbeitgebende von mehr Beteiligungsmöglichkeiten und Transparenz profitieren. Das Bundeskabinett hat am 5. November 2025 Eckpunkte für die WSA beschlossen. Die WSA wird auf dieser Grundlage gestaffelt umgesetzt. Die wesentlichen IT-Komponenten für die WSA sollen noch in 2026 beauftragt werden. Es wird erwartet, dass Schritt 1 gemäß Ratsempfehlung innerhalb der festgelegten Frist umgesetzt wird.

51 Zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Geflüchtete soll eine schnellere Integration Geflüchteter in den Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Das Bundeskabinett hat am 3. September 2025 eine Reduzierung der Arbeitsverbote für Gestattete in Aufnahmeeinrichtungen als Teil des GEAS-Anpassungsgesetzes sowie bestimmte Geduldete in Aufnahmeeinrichtungen beschlossen. Die Regelung befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren und soll voraussichtlich im Frühjahr 2026 in Kraft treten. Es wird daher erwartet, dass die festgelegte Frist für den in der Ratsempfehlung genannten Schritt 1 erreicht wird.

52 Die Tabaksteuer wird bereits im Jahr 2026 und im Jahr 2027 nochmals erhöht. Dadurch werden langfristig dauerhaft höhere Tabaksteuereinnahmen erzielt. Dies dient kurzfristig zur

Gegenfinanzierung der insgesamt erwarteten Mindereinnahmen der Entlastungsprämie von 1.000 Euro für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland. Langfristig wird dies zu Steuermehreinnahmen führen und gleichzeitig zu einer Reduktion des Tabakkonsums beitragen. Im Weiteren wird die Bundesregierung die Effekte der Erhöhung evaluieren. Es wird erwartet, dass die festgelegte Frist für den in den Ratsempfehlungen zum FSP genannten Schritt 1 erreicht wird. Das entsprechende Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes soll noch in 2026 in Kraft treten.

53 Der Subventionsbericht wird alle zwei Jahre von der Bundesregierung erstellt. Der Bericht stellt die Ziele von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen (auch im Hinblick auf Nachhaltigkeit) dar, informiert über die Einhaltung der subventionspolitischen Leitlinien und unterstützt die politische Entscheidungsfindung zur Effizienz und Effektivität von Subventionen. Am 10. September 2025 hat das Bundeskabinett den 30. Subventionsbericht des Bundes beschlossen. Der in der Ratsempfehlung genannte Schritt 1 kann daher im Einklang mit seinen Indikatoren und Zielen als abgeschlossen betrachtet werden. Bis zum 3. Quartal 2027 wird ein weiterer Subventionsbericht erarbeitet. Es wird daher erwartet, dass die festgelegte Frist für den in der Ratsempfehlung genannten Schritt 2 erreicht wird.

54 Die Spending Reviews sollen untersuchen, welche Ziele mit einer staatlichen Maßnahme verfolgt werden, wie gut diese Ziele erreicht werden und inwieweit dies wirtschaftlich erfolgt. Die ziel- und wirkungsorientierte Haushaltsführung (zwoH) ist ein Instrument, das Priorisierungsentscheidungen basierend auf einer besseren Informationsgrundlage ermöglichen soll. Sie kann einen wertvollen Beitrag zur Effizienz des Bundeshaushalts leisten. Die

12. Spending Review zum Thema „Umsetzung von Empfehlungen zur Ziel- und Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt“ gibt aufbauend auf der vorangegangenen Spending Review zum Thema „Verbesserung der Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt mit einem Schwerpunkt Nachhaltigkeit“ Impulse, wie die ziel- und wirkungsorientierte Haushaltsführung des Bundeshaushalts fortentwickelt werden kann. Die 12. Spending Review wurde am 30. Juli 2025 mit Kenntnisnahme des Abschlussberichts durch das Bundeskabinett sowie Beschlussfassung der Gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung zwoH abgeschlossen. Danach wird die Bundesregierung u. a. „ihre Maßnahmen nachweisbarer an ihren politischen und strategischen Zielen und deren Wirkungen ausrichten und somit ihren wirkungsorientierten Blick auf den Bundeshaushalt schärfen“. Dadurch soll ein wichtiger Beitrag zur Konsolidierung und Staatsmodernisierung geleistet werden. Der in der Ratsempfehlung genannte Schritt 1 kann im Einklang mit seinen Indikatoren und Zielen als abgeschlossen betrachtet werden.

Die 13. Spending Review zum Thema „Förderungsmanagement II“ wird vom BMF zusammen mit dem BMJV und dem BMG durchgeführt. Der Abschlussbericht soll bis Juli 2026 vorliegen. Es wird daher erwartet, dass die festgelegten Fristen für die in der Ratsempfehlung genannten Schritte 2 und 3 erreicht werden.

55 Mit der **Vereinfachung des Vergaberechts** sollen Prozesse beschleunigt, der Mittelabfluss gesteigert sowie öffentliche Investitionen gestärkt werden. Die Bundesregierung hat das Vergabebeschleunigungsgesetz per Kabinettsbeschluss am 6. August 2025 auf den Weg gebracht.

Die öffentliche Beschaffung wird durch das Gesetz vereinfacht, digitalisiert und vor allem beschleunigt. Zudem wird das Gesetz die Verwaltung und die Wirtschaft jährlich um mehr als 380 Mio. Euro entlasten. Das Gesetz befindet sich aktuell im parlamentarischen Verfahren. Ein Inkrafttreten mit Ablauf des 2. Quartals 2026 erscheint möglich. Es wird daher erwartet, dass die in der Empfehlung des Rates verankerten Ziele innerhalb der festgelegten Frist erfüllt werden.

5.2. Reformen und Investitionen in Antwort auf die länderspezifischen Empfehlungen (LSE) und zur Adressierung der gemeinsamen EU-Prioritäten

56 Mit dem FSP hat die Bundesregierung im vergangenen Jahr – zusätzlich zu den Maßnahmen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen – insgesamt 36 weitere Reformen und Investitionsmaßnahmen benannt (s. **Tabelle 7** im FSP), die jeweils die LSE des Rates der Europäischen Union sowie gemeinsame EU-Prioritäten adressieren.¹ Dieses Reformprogramm umfasst die Bereiche i) Arbeitsmarkt und Humankapital, ii) Bürokratierückbau, Planungsbeschleunigung, moderne öffentliche Verwaltung, iii) Energie, iv) Sozialstaat sowie v) Investitions- und Standortbedingungen. Vor dem Hintergrund der Dringlichkeit einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für nachhaltiges Wachstum und Innovation, hat die Bundesregierung das Reformprogramm in den vergangenen Monaten deutlich vorangetrieben. Im Berichtszeitraum wurden bereits zwölf Maßnahmen umgesetzt. Im Folgenden werden diese Maßnahmen kurz vorgestellt.

¹ Diese beziehen sich auf die folgenden Prioritäten: i) fairer grüner und digitaler Wandel, einschließlich Kohärenz mit dem europäischen Klimagesetz; ii) soziale und wirtschaftliche Resilienz, einschließlich der Europäischen Säule sozialer Rechte; iii) Sicherheit der Energieversorgung und iv) erforderlichenfalls Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

Tabelle 14 bietet einen Überblick über den Verfahrensstand sämtlicher weiterer Reform- und Investitionsmaßnahmen aus **Tabelle 7** des FSP.²

5.2.1. Arbeitsmarkt und Humankapital

57 Mit dem **Gesetz zur Verlängerung der Fristen im Investitionsprogramm Ganztagsausbau** sind die Fristen des Programms um zwei Jahre verlängert worden. Danach können Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen und bis zum 30. Juni 2030 abgerechnet werden. Dies ist ein wichtiger Schritt, um den weiteren flächendeckenden Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter wirkungsvoll abzusichern. Ziel des Investitionsprogramms ist es, gemeinsam mit den Ländern die Grundlagen für den stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 greifenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter zu schaffen. Die nun vorgesehene Verlängerung ermöglicht es, begonnene und geplante Maßnahmen auch unter schwierigen Rahmenbedingungen zu realisieren. Das Gesetz ist am 24. Juli 2025 in Kraft getreten.

58 Mit der **Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende** werden die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung sowie die Unterstützung beim Abbau von Vermittlungshemmnissen gestärkt, Rechte und Pflichten verbindlicher geregelt, Leistungsminderungen vereinheitlicht. Für Jobcenter wird ein zusätzlicher Finanzierungsweg (sog. Passiv-Aktiv-Transfer) gesetzlich verankert und ausgeweitet. Es werden wirksamere Instrumente zur Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs geschaffen werden,

z.B. Arbeitgeberhaftung. Der überwiegende Teil der Regelungen tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft.

5.2.2. Bürokratierückbau, Planungsbeschleunigung, moderne öffentliche Verwaltung

59 Schnelleres Internet und neuester Mobilfunkstandard sind wesentlich für die nötige Modernisierung des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltungen müssen Zugang zu zuverlässigen digitalen Netzen haben. Der Ausbau der Glasfaser- und Mobilfunknetze wird daher mit einer **Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG)** u. a. durch einfachere und schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt. Das TKG-Änderungsgesetz 2025 beinhaltet u. a. die Feststellung des öffentlichen Interesses für den Netzausbau befristet bis 2030 und ist am 30. Juli 2025 in Kraft getreten.

60 Mit der **Einführung eines digitalen Beurkundungsverfahrens bei Notaren und anderen Urkundenstellen** sollen notarielle Vorgänge vereinfacht und so Bürokratie abgebaut werden, u. a. um Gründungsprozesse zu vereinfachen. Dazu wird ermöglicht, auch im Präsenzverfahren elektronische Urkunden zu erstellen. Diese Möglichkeit bestand bislang nur bei der Online-Beurkundung. Ziel ist eine schnellere, effizientere Bearbeitung ohne Medienbrüche zwischen Papier und Digitalem. Das Gesetz zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung ist am 29. Dezember 2025 in Kraft getreten.

61 Das **Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung**

² Im Anhang dieses Berichts befinden sich zudem detaillierte Informationen über den Umsetzungsstand aller im FSP genannten Reformen sowie anderer Maßnahmen, welche die LSE für Deutschland adressieren (CeSaR-Tabelle 12). Ferner wird im Anhang über die Umsetzung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG, Tabelle 16) und der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR, Tabelle 15) berichtet.

schaft unter anderem die Rechtsgrundlage für den Einsatz digitaler und datengestützter Prüfungs- und Ermittlungsmethoden. Es ermöglicht einen verbesserten Datenaustausch der Finanzkontrolle Schwarzarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden wie Polizei, Zoll- und Steuerfahndung. Große Datenmengen können systematisch – auch unter Einsatz von Künstlicher Intelligenz – hinsichtlich bestehender Risiken für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung ausgewertet werden. Auffällige Betriebe geraten so schneller in den Blick der Prüf- und Ermittlungsbehörde. Die Mitwirkungspflichten für Unternehmen und ihre Beschäftigten werden ausgeweitet. Das Gesetz ist grundsätzlich am 30. Dezember 2025 in Kraft getreten, wobei einzelne Änderungen zu späteren Zeitpunkten in Kraft treten.

5.2.3. Energie

62 Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) setzt Anreize für Aus-, Um- und Neubau von Wärmenetzen und ermöglicht die Realisierung des Potenzials der Fernwärme zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung. Gefördert werden Planungen sowie Investitionen in die Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme sowie Speicher, Leitungsbau und weitere Fernwärmeinfrastruktur. Soweit zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke erforderlich, ist eine Betriebskostenförderung für Solarthermie und Großwärmepumpen möglich. Mit der **Aufstockung der BEW** in den Bundeshaushalten 2025 und 2026 können in angemessenem Umfang Investitionen ermöglicht und bei den Wirtschaftsakteuren Vertrauen in die Rahmenbedingungen geschaffen werden.

63 Wettbewerbsfähige Strompreise sind ein wichtiger Standortfaktor und grundlegend für die erforderliche Sektorkopplung im Zuge der Dekarbonisierung. Die Bundesregierung hat ein **Maßnahmenpaket zur Absenkung der Strompreise**

auf den Weg gebracht. Mit der Verstärkung der Stromsteuerentlastung für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft werden bis zu 600.000 antragsberechtigte Unternehmen auch künftig um bis zu drei Mrd. Euro pro Jahr zusätzlich entlastet. Das Dritte Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Parallel dazu wird alleine im Jahr 2026 ein Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten in Höhe von insgesamt 6,5 Mrd. Euro gewährt, welcher eine Senkung der Übertragungsnetzentgelte im Jahr 2026 um 57% ermöglicht. Das Gesetz über die Gewährung eines Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten des Jahres 2026 trat am 12. Dezember 2025 in Kraft.

64 Prozessbedingte CO₂-Emissionen der Industrie, die nur sehr schwer oder gar nicht vermeidbar sind, v.a. bei der Herstellung von Zement und Kalk, können künftig abgeschieden und gespeichert werden. So können Klimaziele in der Industrie erreicht werden und entsprechende Industrien weiter in Deutschland bestehen. Das gleiche gilt für Emissionen bei der thermischen Abfallbehandlung. Das **Gesetz zur Änderung des Kohlendioxid-Speichergesetzes** schafft einen entsprechenden Rechtsrahmen für den Bau von CO₂-Leitungen und -Speichern unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheits- und Umweltvorschriften und stellt zudem das überragende öffentliche Interesse am Bau der CO₂-Infrastrukturen fest. Das Gesetz ist am 28. November 2025 in Kraft getreten.

5.2.4. Sozialstaat

65 Um das Arbeitsangebot zu erhöhen, setzt die Bundesregierung mit einer **Aktivrente** steuerliche Anreize für eine Erwerbsbeteiligung nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Dazu erhalten Personen, die die Regelaltersgrenze erreichen, bei freiwilliger Weiterarbeit ihr Gehalt bis zu 2000 Euro im Monat steuerfrei. Zum 1. Januar 2026 ist die Aktivrente in Kraft getreten.

5.2.5. Investitions- und Standortbedingungen

66 Die degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) wurde vom 01. Juli 2025 (auch rückwirkend) bis einschließlich 31. Dezember 2027 für neu angeschaffte bzw. bewegliche Wirtschaftsgüter wieder eingeführt und zusätzlich auf 30 Prozent angehoben. Dieser sogenannte **Investitionsbooster** zielt darauf ab, Investitionsentscheidungen zu beschleunigen und die wirtschaftliche Dynamik zu fördern. Die verbesserten Abschreibungsbedingungen ermöglichen es Unternehmen, in den Anfangsjahren einer Anschaffung höhere Abschreibungen vorzunehmen, was zu einer temporären Steuerminderung und zu einer verbesserten Liquidität insbesondere in der unmittelbaren Phase nach der Investition führt. Die Änderung des Einkommensteuergesetzes ist am 20. Juli 2025 in Kraft getreten.

67 Mit der **Senkung der Körperschaftsteuer und des Thesaurierungssteuersatzes** wird die Unternehmenssteuerbelastung schrittweise auf ein international wettbewerbsfähigeres Niveau reduziert, um den Standort zu stärken und Investitionsanreize zu setzen. So wird der bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2027 geltende Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent in den Veranlagungszeiträumen ab 2028 jährlich um jeweils einen Prozentpunkt bis auf 10 Prozent ab dem Veranlagungszeitraum 2032 verringert. Korrespondierend wird der Thesaurierungssteuersatz ab dem 1. Januar 2028 in drei Schritten auf 25 Prozent abgesenkt, um die Belastungsneutralität zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften weiterhin zu gewährleisten. Die entsprechenden Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes sind am 20. Juli 2025 in Kraft getreten.

68 Das **Standortfördergesetz** wird die Finanzierungsmöglichkeiten für kleine Unternehmen und Start-ups sowie die Infrastrukturfinanzierung durch Fonds verbessern. Es zielt darauf ab, private Investitionen insb. in Infrastruktur und erneuerbare Energien sowie in kleinere Unternehmen und Startups zu fördern. Schwerpunkt des Gesetzes bilden Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzierungsbedingungen von Unternehmen und für einen wettbewerbsfähigeren Finanzstandort, darunter die Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten für kleine Unternehmen und Startups, auch in Umsetzung der Initiative „Wachstums- und Innovationskapital für Deutschland“ (WIN), die Förderung von Investitionen von Fonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur sowie Maßnahmen zum Abbau von Bürokratie im Finanzmarktbereich und die standortfreundliche Implementierung von kapitalmarktrechtlichen EU-Rechtsakten. Das Gesetz wurde am 19. Dezember 2025 vom Deutschen Bundestag beschlossen und ist weitgehend am 10. Februar 2026 in Kraft getreten. Einzelne Regelungen treten aus technischen Gründen oder als EU-Umsetzung später im Jahr 2026 bzw. bis 2030 (ESAP-Paket) in Kraft

Kasten 1:

Länderbeitrag zum jährlichen Fortschrittsbericht 2026: „Beseitigung der Engpässe bei Planung und Durchführung auf allen staatlichen Ebenen sowie Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“³

Einleitung

Die Länder und den Bund eint die Überzeugung, dass schnelle, einfache und unbürokratische Verfahren nicht nur förderlich für Investitionen und den wirtschaftlichen Fortschritt Deutschlands sind, sondern auch

3 Der Länderbeitrag gibt die Perspektive der Länder wieder und wurde in Verantwortung der Länder verfasst.

essenziell für die Stärkung des Vertrauens in demokratische Strukturen und die Verbesserung der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger. Die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung zielt darauf ab, die Verwaltung zukunftsfähig zu gestalten, die digitale Souveränität zu stärken und die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit Deutschlands zu steigern.

Föderale Modernisierungsagenda

Im Bewusstsein, dass es eines grundlegenden Paradigmenwechsels hin zu einer Kultur des Vertrauens, der Effizienz und der Eigenverantwortung bedarf, haben sich der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Dezember 2025 auf eine Föderale Modernisierungsagenda verständigt, die unter den fünf Leitthemen „Weniger Bürokratie“, „Schnellere Verfahren“, „Effiziente, resiliente und leistungsfähige staatliche Strukturen“, „Digitale Verfahren“ und „Bessere Rechtsetzung“ über 200 Maßnahmen beinhaltet und eine Überarbeitung der bestehenden Verwaltungsprozesse und deren rechtlicher Grundlagen vorsieht. Maßnahmen zum Bürokratieabbau und der Verbesserung der Effizienz staatlichen Handelns sind ein wesentlicher Bestandteil der Föderalen Modernisierungsagenda. So sollen z. B. Berichts- und Dokumentationspflichten umfassend abgebaut werden. Sowohl der Grundsatz der Genehmigungsfiktion als auch der Grundsatz, dass eine einfache E-Mail im Schriftverkehr zwischen Bürger und Behörden grundsätzlich ausreichend ist, werden im Verwaltungsverfahrensgesetz festgeschrieben. Um Investitionen zu erleichtern sowie zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu stärken, wurden in der Föderalen Moder-

nisierungsagenda insbesondere eine zügige Modernisierung der Infrastruktur und eine erhebliche Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren auf allen Ebenen vereinbart.

Die Beschleunigung soll insbesondere durch Vereinfachungen im Baurecht, Umweltrecht und Vergaberecht erreicht werden. Die Länder werden hierbei vor allem im Bereich des Baurechts u. a. mittels Genehmigungsfiktionen und Ausweitung genehmigungsfreier Verfahren zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Überdies wurde die Vereinfachung des Vergaberechts vereinbart, um öffentliche Beschaffungsprozesse effizienter zu gestalten. Als weitere Stellschraube wurde die Anpassung von datenschutzrechtlichen Regelungen identifiziert, um digitale Verwaltungsprozesse zu erleichtern und zugleich die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit Deutschlands zu stärken. Bund und Länder wollen außerdem schlanke, bürokratiearme und weitgehend standardisierte Förderverfahren umsetzen, die leicht zu digitalisieren sind.

Die Länder eint die Überzeugung, dass der Föderalstaat leistungsfähig und effizient sein muss, damit alle staatlichen Ebenen ihre Stärken gemeinsam zur Entfaltung bringen können. Bund und Länder haben daher vereinbart, die bestehenden Prozesse zu hinterfragen, den Vollzug von Gesetzen zu optimieren und ihre Zusammenarbeit – insbesondere in Krisensituationen – zu verbessern.

Die Föderale Modernisierungsagenda bildet eine wesentliche Grundlage für den Bürokratieabbau und die Beschleunigung von Verfahren und ergänzt damit die zahlreichen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Aktivitäten der Länder in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen. Daneben schreitet die Umsetzung des im November 2023 beschlossenen Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern voran. Gemeinsam mit dem Bundeskanzler haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder dessen vollständige Umsetzung in der ersten Hälfte der 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vereinbart.

Mit Umsetzung der in der Föderalen Modernisierungsagenda vereinbarten Maßnahmen kann eine signifikante Verbesserung und Beschleunigung der Planung und Durchführung, mithin eine Erleichterung von Investitionen erreicht werden.

Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung

Zur digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltung in der komplexen, föderalen Verwaltungsstruktur Deutschlands konzentrieren sich Bund und Länder auf die konsequente Weiterentwicklung digitaler Zugangs- und Verfahrensangebote im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG).

Eine zentrale Rolle nimmt das „Einer-für-Alle“-Prinzip ein. Auf dieser Grundlage werden digitale Verwaltungsleistungen von einem Land bereitgestellt und allen anderen Ländern für die Nachnutzung verfügbar gemacht. Ergänzt durch Steuerungs-, Arbeits- und Kooperationsstrukturen auf föderaler Ebene sowie durch Umsetzungsprogramme in mehreren Ländern leistet dieser Ansatz einen wesentlichen Beitrag zur Standardisierung, zum flächendeckenden Roll-Out sowie zur Vermeidung von Doppel-Entwicklungen bei digitalen Verwaltungsleistungen.

Ein wichtiger Meilenstein ist die am 1. Oktober 2025 in Kraft getretene Verordnung über Standards für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen (OZSV), die Architekturvorgaben und Qualitätsanforderungen für die IT-Systeme festlegt.

Im Berichtszeitraum ist die föderale Zusammenarbeit bei der Verwaltungsdigitalisierung auch durch politische Beschlüsse weiter gestärkt worden. Dazu zählt u. a. die Verständigung auf eine systematische Evaluation der OZG-Umsetzung. Die Evaluation wird im Rahmen einer mehrjährigen ersten Phase unter Beteiligung von Bund und Ländern durchgeführt.

Im Rahmen der Digitalministerkonferenz wurde beschlossen, die Bedeutung tragfähiger Governance- und Finanzierungsmodelle für eine gemeinsame Plattformbasis der öffentlichen Verwaltung zu bekräftigen und deren Ausgestaltung im föderalen Verbund mit dem Deutschland-Stack weiter zu konkretisieren.

Flankierend greifen föderale Modernisierungsmaßnahmen, die auf eine verbesserte Servicequalität, beschleunigte Verfahren und effizientere Verwaltungsabläufe abzielen, etwa in den Bereichen Mobilität, Bauen, Justiz, Unternehmensgründung oder Förderwesen.

Registermodernisierung

Zentrales Element einer nutzungsorientierten digitalen Verwaltung ist das sogenannte „Once-Only“-Prinzip, nach dem Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen Daten und Nachweise der Verwaltung nur einmal bereitstellen müssen und diese anschließend

– mit ihrer Einwilligung und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben – verwaltungsintern wiederverwendet werden können. Der automatisierte Datenaustausch zwischen Behörden führt zu erheblichen Zeit- und Kosteneinsparungen, der den Bürgerinnen und Bürgern, den Unternehmen sowie der Verwaltung gleichermaßen zugutekommt. Die Umsetzung des Once-Only-Prinzips setzt voraus, dass die in der Verwaltung vorhandenen Registerdaten in strukturierter und elektronisch nutzbarer Form vorliegen und für digitale Verwaltungsprozesse zugänglich gemacht werden können. Ziel der Registermodernisierung ist es, bestehende Register entsprechend zu ertüchtigen bzw. neue elektronische Register zu schaffen, sodass Daten standardisiert, qualitätsgesichert und automatisiert für Verwaltungsverfahren bereitgestellt werden können.

Automatisierte Nachweisabrufe erfordern darüber hinaus eine eindeutige Identifikation von Personen sowie die eindeutige Zuordnung der zugehörigen Datensätze. Hierfür werden im Rahmen sogenannter initialer Anschlussvorhaben bundesweit Anbindungen an das Identitätsdatenabruf-Verfahren (IDA-Verfahren) umgesetzt. Ziel ist die Einführung der Steuer-Identifikationsnummer (IDNr) in die Datensätze der relevanten Register, um eine rechtssichere, eindeutige und automatisierte Zuordnung von Nachweisen zu ermöglichen.

Für den Nachweisaustausch im Rahmen der Registermodernisierung wurde das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) entwickelt. Im Rahmen des NOOTS können Daten und Nachweise ressort-, fach- und ebenenübergreifend abgerufen werden. Da-

mit werden die Vorgaben der Single-Digital-Gateway-Verordnung (SDG-VO) datenschutzkonform umgesetzt und zugleich die Voraussetzungen für grenzüberschreitende Nachweisabrufe innerhalb der Europäischen Union geschaffen. Über die dauerhafte Governance-Struktur des NOOTS haben Bund und Länder im Dezember 2024 einen Staatsvertrag geschlossen, der zum 1. Februar 2026 in Kraft getreten ist.

Diese etablierten Strukturen der Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Bund, Ländern und Kommunen setzen den geeigneten Rahmen, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung auf allen staatlichen Ebenen voranzubringen.

5.3. Zuschüsse aus dem DARP

69 Die Europäische Union hat schnell und kraftvoll auf die Corona-Krise reagiert. Sie hat das Aufbauinstrument „Next Generation EU“ ins Leben gerufen, dessen Kernstück mit einem Volumen von inzwischen 650 Mrd. Euro die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) ist. Die ARF ist ein temporäres Kriseninstrument, dessen Ziel es ist, die Widerstands- und Zukunftsfähigkeit der EU zu stärken und dabei insbesondere den grünen und digitalen Wandel voranbringen. Die ARF-Verordnung trat Anfang 2021 in Kraft, sie endet mit Ablauf des Jahres 2026.

70 Um Mittel aus der ARF zu erhalten, mussten alle EU-Mitgliedstaaten der europäischen Kommission 2021 nationale Pläne mit ambitionierten Investitionen und Reformen vorlegen, die die wirtschaftliche Erholung befördern und die wirtschaftliche und soziale Resilienz stärken.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

71 Mit dem Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) trägt die Bundesregierung zur wirtschaftlichen und sozialen Zukunftssicherung in Deutschland und Europa bei. Der Fokus des Plans liegt – den Leitlinien der ARF entsprechend – auf den zentralen Zukunftsthemen Digitalisierung und Bewältigung des Klimawandels. Die Digitalquote im deutschen Plan beträgt 45,8 %, die Klimaquote 44,9 %. Deutschland übertrifft damit deutlich die EU-Vorgaben einer Ausgabenquote von 37 % für Klimamaßnahmen und 20 % für Digitalisierung. Die Deutschland aus der ARF zustehenden Mittel betragen 30,3 Mrd. Euro. Der DARP enthält 45 Maßnahmen mit 144 Meilensteinen und Zielen, die den folgenden sechs Themenschwerpunkten zugeordnet sind:

- a. Klimapolitik und Energiewende,
- b. Digitalisierung der Wirtschaft und Infrastruktur,
- c. Digitalisierung der Bildung,
- d. Stärkung der sozialen Teilhabe,
- e. Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems,
- f. moderne Verwaltung und Abbau von Investitionshemmnissen.

72 Der Schwerpunkt Klimapolitik und Energiewende beinhaltet u. a. die Förderung klimafreundlicher Mobilität und energetischer Gebäudesanierung sowie umfangreiche Investitionen in den Aufbau einer leistungsfähigen Wasserstoff-Wirtschaft.

73 Im Bereich Digitalisierung nutzt Deutschland die Mittel gezielt für eine umfassende Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, des Bildungs- und Gesundheitswesens. Die Investitionsschwerpunkte werden durch strukturelle Reformen begleitet. So sollen Verwaltungsprozesse

sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren bürgerfreundlicher erbracht und öffentliche Investitionsvorhaben schneller umgesetzt werden. Das Thema Digitalisierung durchzieht den DARP maßnahmenübergreifend.

74 Eine Vorgabe der ARF-Verordnung ist auch, wichtige Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse (Important Projects of Common European Interest, IPCEI) umzusetzen. Der DARP umfasst Maßnahmen mit deutscher und französischer Beteiligung in den Bereichen Wasserstoff, Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien sowie Cloud und Datenverarbeitung. Die Maßnahmen stehen allen EU-Mitgliedstaaten zur Teilnahme offen. Diese Projekte leisten einen wichtigen Beitrag zu einer grenzüberschreitenden Technologiezusammenarbeit in zentralen Handlungsfeldern und schaffen somit einen echten europäischen Mehrwert.

75 Die Auszahlung der ARF-Mittel durch die EU-Kommission erfolgt in Tranchen bei Nachweis über die Erreichung der vereinbarten Meilensteine und Ziele. Für Deutschland sind insgesamt fünf Zahlungsanträge vorgesehen. Den ersten Zahlungsantrag hat Deutschland 2023 eingereicht. Im Herbst 2024 reichte Deutschland einen umfangreichen zweiten Zahlungsantrag über die kombinierte zweite und dritte Mitteltranche ein. Alle Zahlungsanträge wurden von der EU-Kommission vollumfänglich positiv bewertet. Deutschland hat bisher 19,8 Mrd. Euro (65 %) der 30,3 Mrd. Euro abgerufen, und befindet sich damit im vorderen Feld der EU-Mitgliedstaaten.

76 Am 16. Februar 2026 hat Deutschland den dritten Zahlungsantrag (vierte Tranche) über 4,59 Mrd. Euro bei der EU-Kommission eingereicht. Die EU-Kommission hat wie üblich acht Wochen für ihre Bewertung, anschließend erfolgt die Bewertung durch die EU-Mitgliedstaaten. Im Falle einer positiven Bewertung des

Zahlungsantrages hätte Deutschland dann rd. 80 % seiner ARF-Mittel abgerufen.

77 Den letzten Zahlungsantrag (fünfte Tranche) mit einem Volumen von 5,97 Mrd. Euro wird Deutschland fristgerecht bis spätestens Ende September 2026 einreichen. Gemäß ARF-VO muss die letzte Auszahlung aus der Fazilität bis zum 31. Dezember 2026 erfolgen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. Tabellenanhang

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 6a: Gesamtstaatliches Nettoausgabenwachstum

	2024	2025	2026
	Veränderungsrate		
Jährliches Nettoausgabenwachstum ¹⁾	2,9	3,9	5 ¾
kumulative Veränderungsrate ggü. 2024		3,9	9 ¾

1) Nettoausgaben gemäß Definition der VO 2024/1263
Angaben für 2026 sind auf ¼ Prozentpunkte des BIP gerundet.

Tabelle 6b: Finanzierungssalden und Schuldenstand des Staats

	2024	2025	2026
	in % des BIP		
Finanzierungssaldo	-2,7	-2,7	-4 ¼
Struktureller Finanzierungssaldo	-1,6	-1,5	-3 ¼
Struktureller Primärsaldo	-0,6	-0,4	-2
Maastricht-Schuldenstand	62,2	63,5	66 ½
Veränderung der Schuldenquote	-0,1	1,3	3

Angaben für 2026 sind auf ¼ Prozentpunkte des BIP gerundet.

Tabelle 6c: Finanzierungssalden und Schuldenstand des Staats

	2024	2025	2026
	in % des BIP		
Bund	-1,4	-1,8	-3
Länder	-0,5	-0,2	- ½
Gemeinden	-0,5	-0,6	- ½
Sozialversicherung	-0,3	0,0	- ¼
Staat insgesamt	-2,7	-2,7	-4 ¼

Angaben für 2026 sind auf ¼ Prozentpunkte des BIP gerundet. Etwaige Differenzen zwischen dem Finanzierungssaldo für den Staat und der Summe der Finanzierungssalden der Ebenen sind rundungsbedingt.

Tabelle 7: Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

	ESVG-Code	2024	2024	2025	2026
		Mrd. Euro	Veränderung ggü. Vorjahr in %		
BIP preisbereinigt	B1*g		-0,5	0,2	1,0
BIP Deflator			3,1	3,0	2,5
Nominales BIP	B1*g	4.329,0	2,6	3,3	3,6
Verwendung des BIP, preisbereinigt					
Private Konsumausgaben ¹⁾	P.3		0,5	1,6	0,8
Staatliche Konsumausgaben	P.3		2,6	1,3	2,4
Bruttoanlageinvestitionen	P.51g		-3,3	-0,2	3,0
Vorratsveränderungen (in % des BIP)	P.52 + P.53		0,0	0,0	0,0
Exporte	P.6		-2,1	-0,4	0,8
Importe	P.7		-0,6	3,6	2,1

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 7

	ESVG-Code	2024	2024	2025	2026
Beitrag zur Zuwachsrate des BIP			%-Punkte		
Inlandsnachfrage (ohne Vorräte)			0,1	1,0	1,5
Vorratsveränderungen	P.52 + P.53		0,1	0,7	0,0
Außenbeitrag	B.11		-0,7	-1,5	-0,5
Deflatoren			Veränderung ggü. Vorjahr in %		
Private Konsumausgaben ¹⁾			2,4	2,6	2,3
nachrichtlich.: HVPI			2,2	2,2	n.v.
Staatliche Konsumausgaben			2,5	4,4	2,7
Bruttoanlageinvestitionen			2,5	2,7	2,9
Exporte			1,0	1,2	0,5
Importe			-0,4	0,8	0,4
Arbeitsmarkt		Niveau	Veränderung ggü. Vorjahr in %		
Erwerbstätige Personen ²⁾ (Tsd.)		45.987	0,1	0,0	0,0
Arbeitsstunden pro Erwerbstätigen ³⁾		1.334	-0,3	-0,2	0,5
Arbeitsproduktivität - Personen ⁴⁾			-0,6	0,3	1,1
Arbeitsproduktivität - Arbeitsstunden ⁵⁾			-0,3	0,4	0,6
Arbeitnehmerentgelte (Mrd. €, Inland)	D.1	2.351,9	5,5	5,1	3,5
Entgelt je Arbeitnehmer (Tsd. €, Inland)		55,6	5,1	5,0	3,5
			%-Punkte		
Erwerbslosenquote ⁶⁾ (in %)			3,1	3,5	3,6

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 7

	ESVG-Code	2024	2024	2025	2026
			Veränderung ggü. Vorjahr in %		
Produktionspotential			0,6	0,5	0,5
Beiträge (%-Punkte):			Veränderung ggü. Vorjahr in %		
Arbeit			0,3	0,2	0,0
Kapital			0,3	0,3	0,3
Totale Faktorproduktivität			0,1	0,1	0,2
Produktionslücke (in % des Potenzials)			-2,0	-2,3	-1,7

Bis 2025: Statistisches Bundesamt, Februar 2026.

2026: Jahresprojektion der Bundesregierung vom 28. Januar 2026.

- 1) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.
- 2) Erwerbstätige, Inlandskonzept nach Definition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.
- 3) Definition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.
- 4) BIP (preisbereinigt) / Erwerbstätige (Inland). (2020=100)
- 5) BIP (preisbereinigt) / Arbeitsvolumen der Erwerbstätigen. (2020=100)
- 6) Erwerbslose (ILO) / Erwerbspersonen.

Tabelle 8: Technische Annahmen

	2024	2025	2026
Kurzfristige Zinsen (Jahresdurchschnitt, in %)	4,1	2,4	2,2
Langfristige Zinsen (Jahresdurchschnitt, in %)	2,3	2,6	2,6
US-Dollar/Euro-Wechselkurs (Jahresdurchschnitt)	1,1	1,1	1,2
BIP-Wachstumsrate der Welt (ohne EU, in %)	3,3	3,2	2,9
BIP-Wachstumsrate der EU (in %)	1,1	1,4	1,4
Wachstumsrate der Importe der Welt (ohne EU, in %)	3,4	3,5	2,2
Öl-Preis (Brent, USD/Barrel)	79,6	68,0	61,0

Bis 2025: Statistisches Bundesamt, Februar 2026.

2026: Jahresprojektion der Bundesregierung vom 28. Januar 2026.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 9: Projektion der Staatsfinanzen

		2024	2024	2025	2026
Einnahmen	ESVG-Code	Mrd. Euro	in % des BIP		
Produktions- und Importabgaben	D.2	443,8	10,3	10,3	10 ¼
Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	552,8	12,8	12,8	12 ¾
Sozialbeiträge	D.61	756,6	17,5	18,4	18 ½
Sonstige laufende Einnahmen ¹⁾		251,0	5,8	5,8	5 ½
Vermögenswirksame Steuern	D.91	10,0	0,2	0,3	¼
Sonstige Vermögenstransfers	D.92 + D.99	10,3	0,2	0,2	¼
Gesamte Einnahmen	GE	2.024,4	46,8	47,9	47 ½
davon: Transfers von der EU		8,7	0,2	0,2	¼
Gesamte Einnahmen ohne Transfers von der EU		2.015,7	46,6	47,7	47 ½
nachrichtlich: Maßnahmen auf der Einnahmenseite		38,7	0,9	0,6	0
nachrichtlich: Einmalmaßnahmen und sonstige temporäre Effekte auf der Einnahmenseite		0,0	0,0	0,0	0
Ausgaben	ESVG-Code	Mrd. Euro	in % des BIP		
Arbeitnehmerentgelt	D.1	357,3	8,3	8,6	8 ½
Vorleistungen	P.2	280,4	6,5	6,5	6 ½
Zinsausgaben	D.41	45,8	1,1	1,1	1 ¼
monetäre Sozialleistungen	D.62	709,5	16,4	16,8	17
soziale Sachleistungen	D.632	386,6	8,9	9,3	9 ½
Subventionen	D.3	54,2	1,3	1,2	1 ¼

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 9

		2024	2024	2025	2026
Ausgaben	ESVG-Code	Mrd. Euro	in % des BIP		
Sonstige laufende Ausgaben ^{2) *)}		90,5	2,1	2,1	2 ¼
Bruttoanlageinvestitionen	P.51	132,3	3,1	3,3	3 ½
davon: national finanzierte öffentliche Investitionen		126,1	2,9	3,1	3 ½
Vermögenstransfers	D.9	84,0	1,9	1,8	1 ¾
Sonstige Investitionsausgaben	P.52+P.53+NP	-1,0	0,0	0,0	0
Gesamte Ausgaben	GA	2.139,7	49,4	50,5	51 ¾
davon: mit Transfers von der EU finanzierte Ausgaben (=8)		8,7	0,2	0,2	¼
National finanzierte Ausgaben		2.131,0	49,2	50,4	51 ½
nachrichtlich: Nationale Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden.		1,7	0,0	0,0	0
nachrichtlich: konjunkturelle Komponente der Arbeitslosenunterstützung		3,2	0,1	0,2	¼
nachrichtlich: in den Projektionen enthaltene einmalige Ausgaben (ohne von der EU finanzierte Maßnahmen)		0,0	0,0	0,0	0
National finanzierte Nettoprimärausgaben (vor einnahmeseitigen Maßnahmen) (=25-26-27-28-14)		2.080,4	48,1	49,0	50
National finanzierte Nettoprimärausgaben		Veränderung ggü. Vorjahr in %			
Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben			2,9	3,9	5 ¾
Salden	ESVG-Code	Mrd. Euro	in % des BIP		
Finanzierungssaldo (=7-23)	B.9	-115,3	-2,7	-2,7	-4 ¼
Primärsaldo (=31-14)	B.9-D.41p	-69,5	-1,6	-1,6	-3

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 9

		2024	2024	2025	2026
Konjunkturanpassung			in % des BIP		
Struktureller Saldo			-1,6	-1,5	-3 ¼
Struktureller Primärsaldo (=31-14)			-0,6	-0,4	-2
Verschuldung		Mrd. Euro	in % des BIP		
Bruttoschulden		2.693,8	62,2	63,5	66 ½
Änderung der Bruttoschulden		63,3	-0,1	1,3	3
Beiträge zur Änderung der Bruttoverschuldung:					
Primärsaldo			1,6	1,6	3
Schneeball-Effekt:*			-0,5	-0,9	-1
Zinsausgaben (=14)			1,1	1,1	1 ¼
Wachstum*			0,3	-0,1	-¾
Inflation*			-1,9	-1,8	-1½
Bestandsanpassungen * (=36-38-39)			-1,2	0,6	1
			%		
nachrichtlich: Impliziter Zinssatz auf Schulden ³⁾			1,7	1,8	2
Verteidigungsausgaben		Mrd. €	Veränderung ggü. Vorjahr in %		
Gesamte Verteidigungsausgaben (COFOG)		58,6	11,2	17,5	25 ¼
Investive Verteidigungsausgaben (COFOG)		8,4	4,2	63,4	34 ½

1) P.11 + P.12 + P.131 + D.39rec + D.4rec + D.7rec.

2) D.29pay + D.4pay (ohne D.41pay) + D.5pay + D.7pay + P.52 + P.53 + NP + D.8.

3) Approximiert als Verhältnis der geleisteten Vermögenseinkommen zum Schuldenstand des vorangegangenen Jahres.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

Angaben für 2026 sind auf ¼ Prozentpunkte des BIP gerundet.

*Korrektur nach Kabinettsbeschluss. Technischer Übertragungsfehler.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 10: Diskretionäre einnahmeseitige Maßnahmen (DRM)

Beschreibung	Erstes Jahr	ESA Code	One-off	2024	2025	2026
				in % des BIP		
Unterstellte Anpassungen der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung	2023	D.61	Nein	0,1	0,6	0
Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz)	2025	D.5	Nein	0,0	-0,1	- ¼
Unterstellte Preisanpassungseffekte bei der Einkommensteuer	2024	D.5	Nein	0,7	0,2	¼
Summe sonstiger Maßnahmen, kleiner als 0,1 % des BIP absolut				0,1	0,1	0
Summe einnahmeseitiger Maßnahmen				0,9	0,6	0

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.
Angaben für 2026 sind auf ¼ Prozentpunkte des BIP gerundet.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 11: Auswirkungen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) auf die Projektion- Zuschüsse

Einnahmen aus ARF-Zuschüssen (in % des BIP)							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
ARF-Zuschüsse im Rahmen der Projektion der Einnahmen	0,00	0,20	0,12	0,13	0,09	0,08	0,09*
Kasseneinnahmen ARF-Zuschüsse	0,00	0,06	0,00	0,09	0,31	0,00	0,23
Ausgaben, finanziert durch ARF-Zuschüsse (in % des BIP)							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Laufende Ausgaben insgesamt	0,00	0,11	0,05	0,04	0,02	0,01	0,02
Bruttoanlageinvestitionen P.51g	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vermögenstransfers D.9	0,00	0,07	0,08	0,09	0,07	0,06	0,07
Investitionsausgaben	0,02	0,08	0,08	0,09	0,07	0,06	0,07
Sonstige Kosten, die durch ARF finanziert werden (in % des BIP)							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Steuermindereinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Weitere Mindereinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzielle Transaktionen							

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

* Korrektur nach Kabinettsbeschluss. Technischer Übertragungsfehler.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 12: Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (CeSaR-Tabelle)

Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen (LSE) in Deutschland

Berichtszeitraum ab Juli 2025 bis März 2026

Der Rat der Europäischen Union [...] EMPFIEHLT, dass Deutschland 2025 und 2026 Maßnahmen ergreift, um:

LSE 1 2025

1. gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 6. März 2025 die Ausgaben für Sicherheit und Verteidigung zu erhöhen und die Verteidigungsbereitschaft insgesamt zu verstärken, wobei die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung zu gewährleisten ist; seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan wie geplant bis Ende Juli 2025 vorzulegen; den Anforderungen des reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakts entsprechend das Nettoausgabenwachstum in den Jahren 2025 und 2026 auf eine Rate zu beschränken, die damit vereinbar ist, den gesamtstaatlichen Schuldenstand mittelfristig auf einen plausibel rückläufigen Pfad zu bringen und das gesamtstaatliche Defizit unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP zu halten und gleichzeitig die im Rahmen der nationalen Ausweichklausel zugestandene Abweichung für höhere Verteidigungsausgaben in Anspruch zu nehmen; öffentliche Investitionen durch Beseitigung der Engpässe bei Planung und Durchführung auf allen staatlichen Ebenen zu erleichtern; die Qualität der öffentlichen Finanzen durch Eindämmung der Bundeszuschüsse für die Rentenversicherung zu verbessern und die Effizienz der öffentlichen Ausgaben zu überprüfen; die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu sichern und zugleich eine angemessene Rentenhöhe zu gewährleisten, unter anderem durch Förderung eines längeren Erwerbslebens und Verringerung der Anreize für einen vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand; den Steuermix zur Förderung eines inklusiven Wachstums und einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, unter anderem indem Negativanreize für die Leistung von mehr Arbeitsstunden verringert werden, insbesondere für Zweitverdiener;

Unterabschnitt 1 (LSE 1 2025):

gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 6. März 2025 die Ausgaben für Sicherheit und Verteidigung zu erhöhen und die Verteidigungsbereitschaft insgesamt zu verstärken, wobei die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung zu gewährleisten ist;

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
1. Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben Mit der am 25. März 2025 in Kraft getretenen Grundgesetzänderung zu Art. 109 Abs. 3, 115 werden verteidigungs- und sicherheitsrelevante Ausgaben, die insgesamt ein Prozent des BIP übersteigen, von der Schuldenregel ausgenommen.	In Kraft getreten	25.03.2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>2. Bundeswehr-Planungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetz</p> <p>Zur Stärkung der Bundeswehr wird die Beschaffung und die Bedarfsdeckung der Bundeswehr maßgeblich erleichtert und beschleunigt. Das Gesetz wird zusammen mit deutlich erhöhten Direktauftragswertgrenzen für die Bundeswehr die Verwaltung um mindestens 23 Mio. Euro und die Wirtschaft um rund 6,9 Mio. Euro jeweils jährlich entlasten. Von den beschleunigten Auftragsvergaben werden auch die deutsche und europäische Sicherheits- und Verteidigungsindustrie profitieren. Das Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr ist am 14. Februar 2026 in Kraft getreten.</p>	In Kraft getreten	14.02.2026

Unterabschnitt 2 (LSE 1 2025):

seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan wie geplant bis Ende Juli 2025 vorzulegen;

<p>3. Übermittlung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan(FSP)</p> <p>Jeder Mitgliedstaat muss dem Rat und der Europäischen Kommission einen FSP vorlegen. Die nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne enthalten die haushaltspolitischen Zusagen sowie die Reform- und Investitionszusagen eines Mitgliedstaats und erstrecken sich je nach regulärer Dauer der nationalen Legislaturperiode auf einen Planungshorizont von vier oder fünf Jahren.</p> <p>Der deutsche FSP wurde am 17. Juli 2025 an die Europäische Kommission und den ECOFIN-Rat übersandt.</p>	Umgesetzt	17.07.2025
---	-----------	------------

Unterabschnitt 3 (LSE 1 2025):

den Anforderungen des reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakts entsprechend das Nettoausgabenwachstum in den Jahren 2025 und 2026 auf eine Rate zu beschränken, die damit vereinbar ist, den gesamtstaatlichen Schuldenstand mittelfristig auf einen plausibel rückläufigen Pfad zu bringen und das gesamtstaatliche Defizit unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP zu halten und gleichzeitig die im Rahmen der nationalen Ausweichklausel zugestandene Abweichung für höhere Verteidigungsausgaben in Anspruch zu nehmen;

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
4.	<p>Haushaltsplanung der staatlichen Ebenen</p> <p>Die Haushaltsplanungen der staatlichen Ebenen sind so gestaltet, dass gemäß der in der vorliegenden deutschen Haushaltsplanung 2026 dargestellten Projektion der maximale Nettoausgabenpfad aus dem finanzpolitisch-strukturellen Plan nach Berücksichtigung der nationalen Ausweichklausel eingehalten wird. Der Nettoausgabenpfad im finanzpolitisch-strukturellen Plan erfüllt die in der Empfehlung aufgelisteten Kriterien.</p>	Umgesetzt 15.10.2025
<p>Unterabschnitt 4 (LSE 1 2025): öffentliche Investitionen durch Beseitigung der Engpässe bei Planung und Durchführung auf allen staatlichen Ebenen zu erleichtern;</p>		
5.	<p>Verbesserung der Rahmenbedingungen für öffentliche Investitionen durch Konkretisierung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK)</p> <p>Folgende Ausführungsgesetze zur Errichtung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität wurden erarbeitet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität wurde am 2. Oktober 2025 veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft. 2. Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen am 24. Oktober 2025 in Kraft getreten. 	In Kraft getreten 1) 01.01.2025; 2) 24.10.2025
6.	<p>Vergabebesleunigungsgesetz</p> <p>Die öffentliche Beschaffung wird durch das Vergabebesleunigungsgesetz vereinfacht, digitalisiert und vor allem beschleunigt. Zudem wird das Gesetz die Verwaltung und die Wirtschaft jährlich um mehr als 380 Mio. Euro entlasten. Die Bundesregierung hat das Gesetz per Kabinettsbeschluss am 6. August 2025 auf den Weg gebracht. Das Gesetz befindet sich aktuell im parlamentarischen Verfahren.</p> <p>Die Bundesregierung setzt sich außerdem aktiv für deutliche Vereinfachungen in den EU-Vergaberichtlinien ein, zudem soll die öffentliche Beschaffung in der EU noch zielgerichteter als Werkzeug für die Steuerung von Investitionen zur Stärkung der Resilienz genutzt werden.</p>	Angekündigt 06.08.2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>7. Einheitliches Verfahrensrecht für Infrastrukturvorhaben (one for many)</p> <p>Zentrale Festlegung von Genehmigungsverfahren, gleiches Recht und einheitliche Lösungen („one“), die im Bereich Infrastruktur schnellere Planung und Genehmigungen ermöglichen, Prozesse vereinfachen („for many“).</p> <p>Für den Verkehrsbereich wird dies mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz umgesetzt, das am 17. Dezember 2025 vom Kabinett beschlossen wurde. Das Gesetz beschleunigt, digitalisiert und vereinfacht die Planung und Genehmigung von Infrastrukturprojekten im Verkehrsbereich und punktuell auch im Telekommunikations- und Energiebereich. Dies führt zu einer spürbaren Vereinfachung von Rechts- und Verwaltungsvorgängen im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen. Auf Bundes- und Landesebene ist bei den Vorhabenträgern und Genehmigungsbehörden durch die gesetzlichen Maßnahmen eine Entlastung des jährlichen Erfüllungsaufwandes zu erwarten.</p>	Angekündigt	16.07.2025 1a) 17.12.2025
<p>8. Bund-Länder-Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung</p> <p>Bund und Länder haben 2023 einen Pakt beschlossen, der Beschleunigungs-Maßnahmen in einer Vielzahl von Bereichen enthält: Energiewende, Industrie, Telekommunikationsnetze, Schienennetze und Straßenbau, Baurecht und Verwaltungsverfahren. Der Pakt soll bis zur Mitte der aktuellen Legislaturperiode umgesetzt werden.</p>	Beschlossen	06.11.2023
<p>Unterabschnitt 5 (LSE 1 2025):</p> <p>die Qualität der öffentlichen Finanzen durch Eindämmung der Bundeszuschüsse für die Rentenversicherung zu verbessern und die Effizienz der öffentlichen Ausgaben überprüfen;</p>		
<p>9. 12. Spending Review zum Thema „Umsetzung von Empfehlungen zur Ziel- und Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt“</p> <p>Die ziel- und wirkungsorientierte Haushaltsführung (zwoH) ist ein Instrument, das Priorisierungsentscheidungen durch eine bessere Informationsgrundlage fundiert. Sie kann einen wertvollen Beitrag zur Effizienz des Bundeshaushalts leisten.</p>	Umgesetzt	30.07.2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>Die 12. Spending Review zum Thema „Umsetzung von Empfehlungen zur Ziel- und Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt“ gibt aufbauend auf der vorangegangenen Spending Review zum Thema „Verbesserung der Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt mit einem Schwerpunkt Nachhaltigkeit“ Impulse, wie die ziel- und wirkungsorientierte Haushaltsführung des Bundeshaushalts fortentwickelt werden kann. Die 12. Spending Review wurde am 30. Juli 2025 mit Kenntnisnahme des Abschlussberichts sowie Beschlussfassung einer gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung zur ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung abgeschlossen. Danach wird die Bundesregierung u. a. „ihre Maßnahmen nachweisbarer an ihren politischen und strategischen Zielen und deren Wirkungen ausrichten und somit ihren wirkungsorientierten Blick auf den Bundeshaushalt schärfen“. Dadurch soll ein wichtiger Beitrag zur Konsolidierung und Staatsmodernisierung geleistet werden.</p> <p>Das BMF wurde beauftragt, die 13. Spending Review zu dem Thema „Forderungsmanagement II“ durchzuführen. Sie wird vom BMF zusammen mit dem BMJV und dem BMG durchgeführt.</p>		
<p>10. 30. Subventionsbericht</p> <p>Der Subventionsbericht wird alle zwei Jahre von der Bundesregierung erstellt. Der Bericht analysiert die Wirkung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Sinne der Definitionen des Subventionsberichts – besonders im Hinblick auf Nachhaltigkeit und unterstützt die politische Entscheidungsfindung zur Effizienz und Effektivität von Subventionen. Am 10. September 2025 hat das Bundeskabinett den 30. Subventionsbericht des Bundes beschlossen.</p>	Umgesetzt	10.09.2025
<p>11. Sozialleistungen besser aufeinander abstimmen</p> <p>Der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode sieht folgende Maßnahmen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Sozialleistungen zusammenfassen und besser aufeinander abstimmen, etwa durch Zusammenführung Wohngeld und Kinderzuschlag ii. Weiterentwicklung des Kinderzuschlags: Digitalisierung, insbesondere Ende-zu-Ende-Digitalisierung; günstigere Einkommensanrechnung; 	Angekündigt	16.07.2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>iii. Verwaltungsprozesse sollen sich an Lebenslagen orientieren, es soll zunehmend antragslos gearbeitet werden. Die Verwaltungsmodernisierung von Sozialleistungen soll generell zur Blaupause gemacht werden. Verwaltungsleistungen sollen unkompliziert digital über eine zentrale Plattform („One-Stop-Shop“) ermöglicht werden, das heißt ohne Behördengang oder Schriftform.</p> <p>iv. Es soll noch in 2025 eine ambitionierte Modernisierungsagenda für Staat und Verwaltung erarbeitet werden, durch die die Bundesverwaltung ressortübergreifend modernisiert, ein Effizienzfonds eingeführt und der Staat insgesamt von den Bürgerinnen und Bürgern her gedacht wird.</p> <p>v. Einsetzen einer Kommission zur Sozialstaatsreform mit dem Auftrag zur Modernisierung und Entbürokratisierung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger und der Verwaltungen. Ergebnisse sollen in Q4 2025 präsentiert werden.</p> <p>Am 27.01.2026 hat die Kommission zur Sozialstaatsreform (KSR) 26 Empfehlungen abgegeben, die auf diese Ziele einzahlen.</p>		
<p>12. Erhöhung der Tabaksteuer in 2026</p> <p>Die Tabaksteuer wird bereits im Jahr 2026 und im Jahr 2027 nochmals erhöht. Dadurch werden langfristig dauerhaft höhere Tabaksteuereinnahmen erzielt. Dies dient kurzfristig zur Gegenfinanzierung der insgesamt erwarteten Mindereinnahmen der Entlastungsprämie von 1.000 Euro für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland. Langfristig wird dies zu Steuermehreinnahmen führen und gleichzeitig zu einer Reduktion des Tabakkonsums beitragen. Im Weiteren wird die Bundesregierung die Effekte der Erhöhung evaluieren. Es wird erwartet, dass die festgelegte Frist für den in den Ratsempfehlungen zum FSP genannten Schritt 1 erreicht wird. Das entsprechende Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes soll noch in 2026 in Kraft treten.</p>	Beschlossen	13.04.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>13. Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung</p> <p>Der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode sieht die Stärkung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) vor, um härter gegen diejenigen vorzugehen, die illegale Beschäftigung betreiben oder die schwarz arbeiten. Mit dem Gesetz wurde die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung in Deutschland weiter modernisiert und die Aufgabenwahrnehmung der FKS stärker auf die Nutzung der digitalen Möglichkeiten ausgerichtet. Das Gesetz ist am 30. Dezember 2025 in Kraft getreten.</p>	In Kraft getreten	30.12.2025
<p>14. Hausarztzentrierte Versorgung/ Primärversorgungssystem</p> <p>Für eine zielgerichtete Versorgung der Patientinnen und Patienten und eine schnellere Terminvergabe, sieht der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode die Einführung eines verbindlichen Primärversorgungssystems bei freier Arztwahl durch Haus- und Kinderärzte vor. Implizites Ziel ist es dabei auch, die Arzt-/Patientenkontakte im Bereich der fachärztlichen Versorgung durch gezieltere Patientensteuerung und Vermeidung unnötiger Arztbesuche zu verringern und so langfristig Kosten einzusparen.</p>	Angekündigt	16.07.2025
<p>15. Notfall- und Rettungsdienstreform</p> <p>Der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode sieht Reformen der Notfall- und Rettungsdienste vor. Dabei sollen die drei Versorgungsbereiche – vertragsärztlicher Notdienst, Notaufnahmen der Krankenhäuser und Rettungsdienste – besser vernetzt und aufeinander abgestimmt werden. Patientinnen und Patienten sollen dadurch effizienter durch das System gesteuert werden, um Kosten in der stationären Versorgung zu begrenzen.</p>	Angekündigt	16.07.2025
<p>16. Krankenhausreform</p> <p>Mit der am 08.10.2025 vom Bundeskabinett beschlossenen Anpassung der Krankenhausreform soll die in der letzten Legislaturperiode angestoßene Krankenhausreform weiterentwickelt und in der praktischen Umsetzung erleichtert werden.</p>	Angekündigt	08.10.2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>Ziele der Krankenhausreform sind die Sicherung und Steigerung der Behandlungsqualität, Gewährleistung einer flächendeckenden medizinischen Versorgung, Steigerung der Effizienz sowie Entbürokratisierung. Unter anderem wird die Betriebskostenfinanzierung der Krankenhäuser von einer Kombination aus Fallpauschalen und krankenhausesindividueller Pflegepersonalkostenvergütung zu einem um Vorhaltepauschalen ergänztes System umgestellt. Grundlage für die krankenhausesindividuellen Vorhaltepauschalen ist die Zuweisung von Leistungsgruppen, die Krankenhäusern anhand von zu erfüllenden Qualitätskriterien zugewiesen werden.</p>		
<p>Unterabschnitt 6 (LSE 1 2025): die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu sichern und zugleich eine angemessene Rentenhöhe zu gewährleisten, unter anderem durch Förderung eines längeren Erwerbslebens und Verringerung der Anreize für einen vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand;</p>		
<p>17. Frühstart-Rente Für 6- bis 18-Jährige sollen pro Monat 10 Euro in ein individuelles, kapitalgedecktes und privatwirtschaftlich organisiertes Altersvorsorgedepot eingezahlt werden. Für Kinder, deren Eltern kein Depot eröffnen, ist eine Auffanglösung vorgesehen. Ab Volljährigkeit kann der erzielte Betrag durch private Einzahlungen weiter bespart werden. Eine Auszahlung ist ab Erreichen der Regelaltersgrenze möglich. Neben einem Startkapital für die private Altersvorsorge führt die Frühstart-Rente junge Menschen frühzeitig an den Kapitalmarkt heran und schafft so auch einen Anknüpfungspunkt für mehr Finanzbildung durch persönliche Erfahrungen. Eckpunkte zur Umsetzung und Ausgestaltung der Frühstart-Rente sind am 17.12.2025 vom Bundeskabinett beschlossen worden.</p>	Angekündigt	17.12.2025
<p>18. Einbeziehung von neuen Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung Um Selbstständige besser für das Alter abzusichern, sollen lt. Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode alle neuen Selbstständigen, die keinem obligatorischen Alterssicherungssystem zugeordnet sind, gründerfreundlich in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. Andere Formen der Altersvorsorge, die eine verlässliche Absicherung für Selbstständige im Alter gewährleisten, bleiben weiterhin möglich.</p>	Angekündigt	16.07.2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>19. Novellierung der privaten Altersvorsorge</p> <p>Ziel des Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) ist es, mehr Menschen zur privaten Altersvorsorge zu bewegen und ihnen bessere Chancen am Kapitalmarkt zu eröffnen. Zentral sind dabei die Schaffung eines Altersvorsorgedepots ohne Garantien, die Einführung eines Standardprodukts, die Beibehaltung von Garantieprodukten sowie weitere Maßnahmen zur Vereinfachung, Entbürokratisierung und Reduzierung der Kosten. Die Reform wird im Einklang mit den Zielen der europäischen Spar- und Investitionsunion auch Kapital für Investitionen mobilisieren und hat hohe Priorität. Das Gesetz ist am 17.12.2025 vom Bundeskabinett beschlossen worden.</p>	Angekündigt	17.12.2025
<p>20. Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz</p> <p>Mit dem zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz wird der rechtliche Rahmen für die betriebliche Altersversorgung fortentwickelt. Durch Verbesserungen im Arbeits-, Aufsichts- und Steuerrecht wird das Ziel verfolgt, Betriebsrenten in möglichst vielen Unternehmen zum selbstverständlichen Bestandteil der Altersvorsorge werden zu lassen. Um höhere Renditen und damit höhere Betriebsrenten zu ermöglichen, werden die Bedeckungsvorschriften bei Pensionskassen flexibilisiert. Die steuerliche Förderung wird verbessert. Der größte Teil des Gesetzes trat zum 22.01.2026 in Kraft.</p>	In Kraft getreten	22.01.2026
<p>Unterabschnitt 7 (LSE 1 2025):</p> <p>den Steuermix zur Förderung eines inklusiven Wachstums und einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, unter anderem in dem Negativanreize für die Leistung von mehr Arbeitsstunden verringert werden, insbesondere für Zweitverdiener;</p>		
<p>21. Senkung der Körperschaftsteuer und des Thesaurierungssteuersatzes</p> <p>Das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland umfasst u. a. die folgenden Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Senkung des Körperschaftsteuersatzes in fünf jährlichen Schritten beginnend ab 2028 um jeweils einen Prozentpunkt von derzeit 15 auf 10 Prozent • Senkung des Thesaurierungssteuersatzes in § 34a EStG ab 2028 in drei Schritten auf 25 Prozent. 	In Kraft getreten	18.07.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>22. Steuerfortentwicklungsgesetz</p> <p>Zu Jahresbeginn 2026 ist die zweite Stufe des Steuerfortentwicklungsgesetzes wirksam geworden. Dies umfasst die folgenden Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Grundfreibetrags um 252 Euro auf 12.348 Euro und Verschiebung der übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs – mit Ausnahme des Reichensteuersatzes – nach rechts • Anhebung des Kinderfreibetrages um 156 Euro auf 6.828 Euro (3.414 Euro je Elternteil), Erhöhung des Kindergeldes um 4 Euro auf 259 Euro pro Kind und Monat 	in Kraft getreten	01.01.2026
<p>LSE 2 2025</p> <p>2. angesichts der laut Verordnung (EU) 2021/241 geltenden Fristen für den rechtzeitigen Abschluss der Reformen und Investitionen die wirksame Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans einschließlich des REPowerEU-Kapitels zu gewährleisten; die Umsetzung der kohäsionspolitischen Programme (EFRE, JTF und ESF+) zu beschleunigen und dabei gegebenenfalls auf den durch die Halbzeitüberprüfung eröffneten Möglichkeiten aufzubauen; die EU-Instrumente, einschließlich der Möglichkeiten, die das Programm „InvestEU“ und die Plattform für strategische Technologien für Europa bieten, optimal zu nutzen, und so die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern;</p>		
<p>Unterabschnitt 1 (LSE 2 2025):</p> <p>angesichts der laut Verordnung (EU) 2021/241 geltenden Fristen für den rechtzeitigen Abschluss der Reformen und Investitionen die wirksame Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans einschließlich des REPowerEU-Kapitels zu gewährleisten; die Umsetzung der kohäsionspolitischen Programme (EFRE, JTF und ESF+) zu beschleunigen und dabei gegebenenfalls auf den durch die Halbzeitüberprüfung eröffneten Möglichkeiten aufzubauen; die EU-Instrumente, einschließlich der Möglichkeiten, die das Programm „InvestEU“ und die Plattform für strategische Technologien für Europa bieten, optimal zu nutzen, und so die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern;</p>		
<p>23. Billigung des 5. Änderungsantrags zum Aufbau- und Resilienzplan</p> <p>Der fünfte Änderungsantrag wurde am 20. Januar 2026 vom ECOFIN Rat final gebilligt. Der Änderungsantrag beinhaltet Anpassungen zur Verschlinkung des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans und Änderungen aufgrund von objektiven Umständen.</p>	Umgesetzt	20.01.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>24. Einreichung des 3. Zahlungsantrags zum Aufbau- und Resilienzplan</p> <p>Am 16. Februar 2026 hat Deutschland den dritten Zahlungsantrag (vierte Zahlungstranche) über 4,59 Mrd. Euro bei der EU-Kommission eingereicht . Bei positiver Bewertung des Antrags durch die EU-Kommission und die EU-Mitgliedstaaten wird Deutschland bei vollständiger Auszahlung der Tranche rund 80 % seiner Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität – insgesamt 30,21 Mrd. Euro –abgerufen haben. Die verbliebenen ARF-Mittel in Höhe von 5,97 Mrd. Euro werden mit dem letzten (vierten) Zahlungsantrag fristgerecht bis Ende 2026 abgerufen.</p>	Umgesetzt	16.02.2026
<p>LSE 3 2025</p> <p>3. Innovationen zu fördern, indem die kommerzielle Verwertung von Forschungsergebnissen erleichtert und die öffentlichen Mittel für transformative Innovationen aufgestockt werden; die Diversifizierung der Wirtschaft und die Unternehmensdynamik zu erleichtern und private Investitionen anzukurbeln, indem Unternehmertum gefördert, der Zugang zu Finanzmitteln für Start-up- und Scale-up-Unternehmen verbessert, die Rechtsvorschriften vereinfacht und der Verwaltungsaufwand verringert werden; die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung zu beschleunigen, unter anderem durch Verbesserung der geografischen Abdeckung bei digitalen öffentlichen Dienstleistungen und durch Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen; den Ausbau digitaler Kommunikationsnetze mit sehr hoher Kapazität auch unter Einbeziehung des Privatsektors zu beschleunigen; die Bedingungen für Investitionen in den Wohnungsbau zu verbessern, indem die Vorschriften und Verfahren vereinfacht, das Mietrecht überarbeitet und zusätzliche Baugrundstücke erschlossen werden, zugleich aber das Ziel, die Herausforderungen in Bezug auf bezahlbaren Wohnraum anzugehen, nicht aus den Augen zu verlieren;</p>		
<p>Unterabschnitt 1 (LSE 3 2025):</p> <p>Innovationen zu fördern, indem die kommerzielle Verwertung von Forschungsergebnissen erleichtert und die öffentlichen Mittel für transformative Innovationen aufgestockt werden;</p>		
<p>25. Hightech Agenda Deutschland (HTAD)</p> <p>Die am 30. Juli 2025 beschlossene HTAD der Bundesregierung verfolgt das Ziel, Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Souveränität durch Investitionen in Forschung, Technologien und Innovation zu steigern. Sie beschreibt Ziele für sechs Schlüsseltechnologien und unterlegt diese mit ausgewählten Flaggschiff-Maßnahmen. Die Ziele und Maßnahmen werden in Roadmap-Prozessen unter Beteiligung zentraler Stakeholder weiter konkretisiert und abgestimmt, um eine gesamtwirtschaftliche Hebelwirkung zu erzielen. Anfang 2026 wurden die ersten Partnerdialoge gestartet.</p>	Beschlossen	30.07.2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
26. Ausweitung der Forschungszulage Anhebung des Bemessungsgrundlagenhöchstbetrages im Rahmen der steuerlichen Forschungszulage von zehn auf zwölf Mio. Euro sowie Ausweitung der förderfähigen Aufwendungen u. a. auf zusätzliche Gemein- und sonstige Betriebskosten in Form einer 20%-Pauschale. Das entsprechende Gesetz ist am 19.07.2025 in Kraft getreten.	In Kraft getreten	19.07.2025
27. IPCEI Künstliche Intelligenz Im IPCEI zu Künstlicher Intelligenz (KI) sollen Grundlagen-technologien und sektorspezifische Modelle für industrielle KI entwickelt werden, beispielsweise für autonome Produktion oder autonomes Fahren. Deutschland hat im Dezember 2025 und Januar 2026 ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt, um Projektideen für die Teilnahme an einem europäischen Matchmaking vorauszuwählen (Veröffentlichung der Interessenbekundung im Bundesanzeiger am 05.12.2025). Die beihilferechtliche Genehmigung des IPCEI-AI wird für Ende 2026 angestrebt. Bewilligungen sollen voraussichtlich Anfang 2027 erfolgen.	Angekündigt	05.12.2025
Unterabschnitt 2 (LSE 3 2025): die Diversifizierung der Wirtschaft und die Unternehmensdynamik zu erleichtern und private Investitionen anzukurbeln, indem Unternehmertum gefördert, der Zugang zu Finanzmitteln für Start-up- und Scale-up-Unternehmen verbessert, die Rechtsvorschriften vereinfacht und der Verwaltungsaufwand verringert werden;		
28. Errichtung des Wachstumsfonds II (Venture Capital Investments) Der Wachstumsfonds II zielt darauf ab, die Finanzierungsbedingungen im Start-up-Bereich durch die Mobilisierung von institutionell bereitgestelltem Wagniskapital zu verbessern. So sollen Start-ups und junge, technologieorientierte Unternehmen mit dem notwendigen Kapital versorgt werden, um sich optimal entwickeln zu können. Im vergangenen Jahr wurde der Dachfonds „Wachstumsfonds II“ zur Mobilisierung institutioneller Investoren für die Assetklasse Wagniskapital konzipiert. Das Fundraising ist am 1. April 2026 gestartet. Zielgruppe sind professionelle und semi-professionelle Investoren. Der Wachstumsfonds II baut auf dem Wachstumsfonds Deutschland auf, der ein Volumen von rd. 1 Mrd. Euro hat (mehrheitlich finanziert von privaten Investoren, und aus Mitteln des Zukunftsfonds Auch für den Wachstumsfonds II soll mehrheitlich privates Kapital gewonnen werden.	Umgesetzt	01.04.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>29. EIF German Equity (Venture Capital Investments) Mit EIF German Equity wird die langjährig bewährte Kooperation mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) auf neue Beine gestellt, über die bereits ca. 290 Fondsinvestitionen und ca. 6.000 Unternehmensfinanzierungen ermöglicht wurden. Bis Ende 2030 stellen das ERP-Sondervermögen und der EIF weitere 1,6 Mrd. Euro zur Investition in weitere VC-Fonds zur Verfügung. Seit Januar 2026 werden erste Fondsinvestment getätigt.</p>	<p>Beschlossen</p>	<p>01.01.2026</p>
<p>30. Startup Factories (EXIST) Mit dem Leuchtturmwettbewerb Startup Factories (XSF) werden im Umfeld gründungsstarker Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland ab dem 01. Oktober 2025 10 regionale, exzellenzorientierte Startup-Ökosysteme von internationaler Strahlkraft aufgebaut. Als unternehmerisch agierende Einheiten sind diese Startup Factories zu mindestens 50 Prozent privatwirtschaftlich finanziert. Der Bund unterstützt im Rahmen des Förderprogramms EXIST mit einem Zuschuss in Höhe von maximal 50 Prozent (max. 10 Mio. Euro pro Startup Factory für eine Laufzeit von 5 Jahren). Ziel ist es, die Anzahl und Qualität wissenschaftsbasierter Ausgründungen weiter zu steigern und die Startup-Journey („von der Gründungsidee im Labor bis zur Skalierung“) erheblich zu beschleunigen.</p>	<p>Beschlossen</p>	<p>01.10.2025</p>
<p>31. Gesetz zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz – StoFöG) Gesetz zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz – StoFöG) Das Gesetz wurde am 19. Dezember 2025 vom Deutschen Bundestag beschlossen und ist weitgehend am 10. Februar 2026 in Kraft getreten. Einzelne Regelungen treten aus technischen Gründen oder als EU-Umsetzung später im Jahr 2026 bzw. bis 2030 (ESAP-Paket) in Kraft. Es zielt darauf ab, private Investitionen insb. in Infrastruktur und erneuerbare Energien sowie in kleinere Unternehmen und Startups zu fördern. Es ist Teil des Sofortprogramms, auf das sich die Bundesregierung am 28.05.2025 verständigt hat.</p>	<p>In Kraft getreten</p>	<p>10.02.2026</p>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>Schwerpunkt des Gesetzes bilden Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzierungsbedingungen von Unternehmen und für einen wettbewerbsfähigeren Finanzstandort, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten für kleine Unternehmen und Startups, auch in Umsetzung der Initiative „Wachstums- und Innovationskapital für Deutschland“ (WIN), • Förderung von Investitionen von Fonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur, • Maßnahmen zum Abbau von Bürokratie im Finanzmarkt- bereich standortfreundliche Implementierung von kapitalmarktrechtlichen EU-Rechtsakten 		
<p>32. Deutschlandfonds</p> <p>Im Dezember 2025 ist der Deutschlandfonds gestartet. Damit wird in Deutschland ein Rahmen geschaffen, der es privaten und kommunalen Unternehmen erleichtert, in großem Umfang in Deutschland zu investieren. Der Bund stellt dafür öffentliche Mittel und Garantien in Höhe von rund 30 Mrd. Euro bereit. Damit sollen insgesamt Investitionen von rund 130 Mrd. Euro ausgelöst werden. Zentrale Felder, in denen der Deutschlandfonds private Investitionen anregen soll, sind Industrie und Mittelstand, Wagniskapital sowie die Energieinfrastruktur. Dazu gehören beispielsweise große Zukunftsinvestitionen in neue Technologien und Produktionsanlagen, der Ausbau von erneuerbaren Energien, Wärmenetzen und Stromnetzen, aber auch die Gewinnung von Rohstoffen und die Finanzierung von innovativen Technologien in den Bereichen DeepTech, künstliche Intelligenz (KI) und Biotech sowie die Entwicklung von Lösungen zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit. Weitere Instrumente sind in der Konzeption. Der Deutschlandfonds ist ein langfristiges Projekt.</p>	Beschlossen	18.12.2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>33. Degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens</p> <p>Wiedereinführung und Ausweitung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von bis zu 30 Prozent für Investitionen zwischen dem 01.07.2025 und dem 31.12.2027.</p>	<p>In Kraft getreten</p>	<p>01.07.2025</p>
<p>34. Jährliches Bürokratierückbaugesetz</p> <p>Jedes Ressort reduziert Bürokratiekosten für die Wirtschaft und Erfüllungsaufwand für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung in eigener Verantwortung und mindestens entsprechend seinem jeweiligen Verursachungsbeitrag. Die Abbaumaßnahmen einzelner Ressorts werden in einem Bürokratierückbaugesetz pro Jahr gebündelt.</p>	<p>Angekündigt</p>	<p>16.07.2025</p>
<p>35. Konzept zum Bürokratierückbau im Arbeitsschutz</p> <p>Ziel dieses Konzepts ist es, Belastungen für Unternehmer zu senken, und gleichzeitig das hohe Arbeitsschutzniveau zu wahren. Besonders KMU sollen Verpflichtungen im Arbeitsschutz besser und einfacher erfüllen können. Die folgenden Maßnahmen wurden im Rahmen des Entlastungskabinetts am 5. November 2025 beschlossen:</p> <p>Die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten wird geändert. Für KMU mit weniger als 50 Beschäftigten entfällt die Verpflichtung zur Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten und für KMU mit weniger als 250 Beschäftigten wird sie auf einen Sicherheitsbeauftragten begrenzt, jeweils in Abhängigkeit von der Gefährdungslage. Durch die Gesetzesänderung werden bis zu 123.000 KKV und KMU entlastet, die keinen Sicherheitsbeauftragten mehr bzw. nur noch einen Sicherheitsbeauftragten verpflichtend bestellen müssen.</p> <p>Entbehrliche Formerfordernisse im Arbeitsschutz werden abgeschafft oder durch Ersetzung der Schriftform durch Textform bzw. elektronische Form vereinfacht und modernisiert.</p> <p>Die Vorschriften zur Prävention in der gesetzlichen Unfallversicherung werden modernisiert und die bestehenden Verfahren stärker digitalisiert und vereinfacht.</p>	<p>Angekündigt</p>	<p>05.11.2025</p>

Vorbereitung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>36. Weiterentwicklung der „One in, one out“-Regel</p> <p>Die Bundesregierung hat im Jahr 2015 die „One in, one out“ (OIOO)-Regel eingeführt zur weiteren Entlastung der Wirtschaft. Kern dieses Ansatzes ist es, dass die Bundesregierung zusätzliche Belastungen durch neue Regelungsvorhaben in gleichem Maße durch entlastende Maßnahmen ausgleicht, ohne politisch gewollte Maßnahmen zu behindern. Die Regel bezieht sich auf den Erfüllungsaufwand. Die Bundesregierung wird die Regel wie folgt weiterentwickeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OIOO-Regel wird zu einer one in, two out-Regel (OITO) weiterentwickelt: Das bedeutet, jeder Belastung sollen Entlastungen in doppelter Höhe gegenüberstehen. • Anwendungsbereich und Inhalt der OIOO-Regel: Die Regel soll zukünftig zusätzlich auch für Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung (und nicht nur für die Wirtschaft) gelten. Auch der einmalige Umsetzungsaufwand wie auch Be- und Entlastungen, die durch die Umsetzung von EU-Vorgaben entstehen, werden künftig berücksichtigt. <p>Der Staatssekretärsausschuss Staatsmodernisierung und Bürokratierückbau hat am 26.09.2025 einen entsprechenden Beschluss zu den Ausnahmen von der OIOO-Regel gefasst.</p>	Angekündigt	16.07.2025
<p>37. Stärkung des Normenkontrollrates</p> <p>Der Nationale Normenkontrollrat soll lt. Koalitionsvertrag schlagkräftiger aufgestellt werden. Dazu soll er auch die Bürokratielast durch untergesetzliche Vorschriften in den Blick nehmen können. In Gesetzgebungsverfahren soll er stärker einbezogen werden. Lt. Organisationserlass der Bundesregierung wird die Geschäftsstelle des Nationalen Normenkontrollrates im Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) angesiedelt werden (vorher Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz).</p>	Angekündigt	16.07.2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>38. Ausweitung der Praxischecks</p> <p>In der Modernisierungsagenda Bund hat die Bundesregierung vereinbart, dass grundsätzlich jedes Bundesministerium mehrere Praxischecks pro Jahr durchführt. Praxischecks sollen auch Eingang in die Frühphase von Gesetzgebungsverfahren finden.</p> <p>Entsprechend der Vorgabe des Koalitionsvertrags wird die Bundesregierung auch weiterhin ex-Post Praxischecks durchführen und Maßnahmenvorschläge aus diesen Projekten in geeignete Verfahren einbringen.</p> <p>Im Jahr 2025 wurden 16 ex-post Praxischecks durchgeführt. Es handelt sich um eine jährlich wiederkehrende Daueraufgabe, die auch im Jahr 2026 und den darauf folgenden Jahren umzusetzen ist.</p>	Beschlossen	31.12.2025
<p>39. Gesetz zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetzes</p> <p>Zur Entlastung von Unternehmen und Erhöhung der anwendungs- und vollzugsfreundlichen Umsetzung wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LkSG am 03.09.2025 im Bundeskabinett beschlossen. Der Entwurf sieht vor, dass die Berichtspflicht über die Einhaltung von Sorgfaltspflichten entfällt und Bußgelder nur noch bei schweren Verstößen verhängt werden können. Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 4,1 Mio. Euro.</p>	Angekündigt	03.09.2025
<p>40. Verstetigung der Stromsteuerentlastung für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft</p> <p>Die Stromsteuer wurde für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und die Land- und Forstwirtschaft bis zum Ende des Jahres 2025 auf den EU-Mindeststeuersatz abgesenkt (0,05 ct/kWh). Die Absenkung wurde mit dem Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zum 1. Januar 2026 verstetigt. Von der Maßnahme profitiert die gesamte Breite des Produzierenden Gewerbes sowie die Land- und Forstwirtschaft und anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen; potenziell hunderte-tausende Unternehmen. Die Haushaltsauswirkungen belaufen sich auf ca. drei Mrd. Euro jährlich (2026 1,5 Mrd. Euro).</p>	In Kraft getreten	01.01.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>Zudem werden mit dem Gesetz bspw. Hemmnisse im Bereich der E-Mobilität abgebaut (Steuerschuldnerschaft vereinfacht, bidirektionales Laden aufgenommen, Regelungen zu Stromspeichern etc.) und Anreize zur Nutzung von selbst erzeugtem und von der Steuer befreitem Strom erhöht.</p>		
<p>41. Gesetz für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2026</p> <p>Die Übertragungsnetzkosten sind in den letzten Jahren signifikant gestiegen. Dies ist insbesondere auf den Ausbau des Übertragungsnetzes zwecks Integration der erneuerbaren Energien zurückzuführen. Steigende Übertragungsnetzentgelte belasten im Ergebnis alle Stromverbraucher und gefährden die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Deutschland.</p> <p>Ein Gesetz über die Gewährung eines Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten des Jahres 2026 trat am 12.12.2025 in Kraft.</p> <p>Mit 6,5 Mrd. Euro ermöglicht der Zuschuss etwa eine Halbierung der Übertragungsnetzkosten des Jahres 2026. Dies kommt, durch die unmittelbare Senkung der Übertragungsnetzentgelte sowie die mittelbar daraus resultierende Senkung der Verteilernetzentgelte grundsätzlich allen stromverbrauchenden Unternehmen sowie privaten Haushalten zugute.</p>	In Kraft getreten	12.12.2025
<p>42. Förderung der E-Mobilität (u. a. durch steuerliche Anreize)</p> <p>Teil des am 19.07.2025 in Kraft getretenen Investitions-Sofortprogramms ist die Erhöhung der Bruttolistenpreisgrenze für elektrische Dienstwagen von aktuell 70.000 auf 100.000 Euro und die beschleunigte Abschreibung von Elektrofahrzeugen (75 Prozent der Anschaffungskosten im Investitionsjahr - gültig beim Kauf eines Elektroautos zwischen 01.07.2025 und 31.12.2027). Darüber hinaus wird ein Förderprogramm mit einer Laufzeit von 2026-2029 für die Anschaffung von E-Fahrzeugen für Privathaushalte insbesondere mit kleinen und mittleren Einkommen mit einem Mittelvolumen iHv. insg. 3 Mrd. Euro eingeführt (angekündigt). Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode wurde außerdem Folgendes verankert und teils bereits umgesetzt:</p>	Angekündigt	16.07.2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<ul style="list-style-type: none"> • Kfz-Steuerbefreiung für Elektroautos bis zum Jahr 2035 (umgesetzt). • Eine Förderung von Plug-In-Hybrid-Technologie (PHEVs) und Elektrofahrzeugen mit Range Extender (EREV) und entsprechende Regulierung auf europäischer Ebene (angekündigt). • Beschleunigter Ausbau und Sicherstellung der Finanzierung eines flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladenetzes und des Schnellladenetzes für PKW und LKW und die stärkere Förderung des gewerblichen Depotladens (angekündigt). • Befreiung emissionsfreier LKWs von der Mautpflicht über das Jahr 2025 hinaus (Befreiung bis zum 30.06.2031 erfolgt). • Förderung einer Wasserstoff-Betankungsinfrastruktur für Nutzfahrzeuge: Die Bundesregierung hat am 29.01.2026 einen „Aufruf zur Antragseinreichung für die Förderung von Wasserstofftankstellen im Straßenverkehr in Verbindung mit Nutzfahrzeugen mit wasserstoffbasierten Antrieben“ veröffentlicht. 		
<p>Unterabschnitt 3 (LSE 3 2025): die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung zu beschleunigen, unter anderem durch eine bessere geografische Abdeckung bei digitalen öffentlichen Dienstleistungen und durch Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen;</p>		
<p>43. Bund-Länder-Arbeitsgruppe für eine effiziente öffentliche Verwaltung (RRP-Reform 6.2.1) Eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Bund und Ländern hat Vorschläge zur Vereinfachung der öffentlichen Verwaltungsverfahren erarbeitet, mit dem Ziel u. a. Planungs- und Genehmigungsverfahren und den Abfluss von Fördermitteln zu beschleunigen sowie die Zahl erfolgreicher Unternehmensübertragungen auf die nächste Generation zu erhöhen.</p>	<p>Abgeschlossen</p>	<p>22.11.2024</p>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>44. Einführung von Online-Verfahren als neue Verfahrensart in der Zivilgerichtsbarkeit zur Vereinfachung und Verbesserung des Zugangs zur Justiz</p> <p>Das Online-Verfahren soll als neue Verfahrensart in der Zivilgerichtsbarkeit an ausgewählten Amtsgerichten erprobt werden. Es soll rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, ihre Zahlungsansprüche in einem einfachen, durchgängig digital geführten Gerichtsverfahren geltend zu machen. Damit soll der Zugang zur Justiz im Bereich kleinerer Streitwerte vereinfacht werden. Gleichzeitig soll durch die Strukturierung des Prozessstoffs, die durchgängige Digitalisierung der Verfahrensabläufe und die stärker datenbasierte Kommunikation die Arbeit an den Gerichten effizienter und ressourcenschonender gestaltet werden.</p> <p>1) Die Rechtsgrundlage für das Online-Verfahren wurde mit dem Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit geschaffen.</p> <p>2) Die Realerprobung des Online-Verfahrens und digitaler Eingabesysteme für Bürgerinnen und Bürger sowie die Anwaltschaft beginnt ab April 2026 mit 10 Ländern und mindestens 16 Amtsgerichten. Der Zeitraum zwischen Inkrafttreten des Gesetzes und Beginn der Erprobung erlaubt den Ländern den Erlass der Rechtsverordnungen, mit denen die an der Erprobung teilnehmenden Amtsgerichte benannt werden.</p>	<p>1) in Kraft getreten</p> <p>2) angekündigt</p>	<p>1) 23.12.2025</p> <p>2) 15.04.2026</p>
<p>45. Einführung eines digitalen Beurkundungsverfahrens bei Notaren und anderen Urkundenstellen</p> <p>Mit dem Gesetz zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung werden notarielle Vorgänge vereinfacht und so Bürokratie abgebaut, u. a. um Gründungsprozesse zu vereinfachen. Dazu wird ermöglicht, auch im Präsenzverfahren elektronische Urkunden zu erstellen. Diese Möglichkeit besteht bislang nur bei der Online-Beurkundung. Ziel ist eine schnellere, effizientere Bearbeitung ohne Medienbrüche zwischen Papier und Digitalem.</p>	<p>In Kraft getreten</p>	<p>29.12.2025</p>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>46. Verordnung über Standards für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen zur Stärkung der Digitalisierung der Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bund und Länder werden verpflichtet ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über miteinander verbundene Verwaltungsportale anzubieten • Barrierefreier Zugang zu Verwaltungsleistungen ohne Medienbruch wird ermöglicht • Einführung einheitlicher Maßstäbe durch das BMDS bis Ende 2026 (in Bezug auf Architektur, Qualität, Interoperabilität der IT Systeme), Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit für die Entwicklung von IT-Systemen. 	Angekündigt	16.07.2025
<p>Unterabschnitt 4 (LSE 3 2025): den Ausbau digitaler Kommunikationsnetze mit sehr hoher Kapazität auch unter Einbeziehung des Privatsektors zu beschleunigen;</p>		
<p>47. Beschleunigungsgesetz: Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zur Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses für den Netzausbau</p> <p>Mit dem neuen § 1 Abs. 1 Satz 2 TKG wird Deutschland wettbewerbsfähig bleiben und die Bürgerinnen und Bürger an der digitalen Gesellschaft teilhaben lassen. Der Ausbau von Glasfasern in der Fläche bis in jedes Gebäude und eine flächendeckende Versorgung mit dem neusten Mobilfunkstandard erhalten in jedem Fall einen „Booster“.</p>	In Kraft getreten	30.07.2025
<p>48. 6G-Forschungsroadmap</p> <p>Mit der breit angelegten 6G-Forschungsinitiative im Bereich Mobilfunk hat die Bundesregierung im Zeitraum 2021-2025 bereits rund 500 Mio. Euro in F&E-Projekte investiert. Mit der neuen 6G-Forschungsroadmap wird die strategische Ausrichtung der 6G-Forschungsinitiative im Zeitraum 2025 bis 2030 weiter geschärft. Sie fokussiert auf die Erforschung und Entwicklung sicherer, vertrauenswürdiger und resilienterer Kommunikationstechnologien im Lichte globaler und geopolitischer Veränderungen.</p>	Beschlossen	29.12.2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>Die 6G-Forschungsroadmap bildet einen wichtigen Schritt hin zur technologischen Souveränität Deutschlands im Bereich des Mobilfunks, stärkt die zugrundeliegenden Innovations- und Wertschöpfungsketten, ermöglicht neuartige gesellschaftsrelevante Anwendungen und sichert die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Erste Umsetzungsprojekte sind im Januar 2026 gestartet.</p>		
<p>Unterabschnitt 5 (LSE 3 2025): die Bedingungen für Investitionen in den Wohnungsbau zu verbessern, indem die Vorschriften und Verfahren vereinfacht, das Mietrecht überarbeitet und zusätzliche Baugrundstücke erschlossen werden, zugleich aber das Ziel, die Herausforderungen in Bezug auf bezahlbaren Wohnraum anzugehen, nicht aus den Augen zu verlieren;</p>		
<p>49. Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Wohnungsbauturbo“) Die neue Sonderregelung des § 246e BauGB (Wohnungsbauturbo) ermöglicht bis 2030 schnelleren Wohnungsbau: Kommunen können für Wohnungsbauvorhaben auf Bebauungspläne verzichten, Verfahren straffen und von Plänen abweichen, wenn keine erheblichen Umweltauswirkungen drohen. Flankierend wurden die Befreiungsmöglichkeit des § 31 Abs. 3 BauGB und die Abweichungsmöglichkeit vom Einfügensefordernis zugunsten des Wohnungsneubaus (§ 34 Abs. 3b BauGB-neu) erweitert. Hierdurch werden etwa Hinterlandbebauungen und Aufstockungen erleichtert. Auch die Stärkung der planerischen Bewältigung von Lärmkonflikten soll zu mehr Wohnraumschaffung beitragen sowie eine Durchmischung von Quartieren ermöglichen. Hierzu wurde die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 Nummer 23 Buchstabe a BauGB um Immissionswerte und Emissionskontingente erweitert. In begründeten Fällen sind Abweichungen von der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) zulässig. Zugleich wird der der Schutz vor Verdrängung durch die Aufteilung eines Wohnhauses durch Begründung von Wohnungseigentum in Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt bis Ende 2030 verlängert. Infolge des Gesetzes wird eine jährliche Entlastung von Verwaltung, Wirtschaft und Bevölkerung von mehr als 2,5 Mrd. Euro prognostiziert.</p>	In Kraft getreten	30.10.2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum	
<p>LSE 4 2025 4. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt weiter zu verringern und den Ausbau erneuerbarer Energien zu erleichtern; die Investitionen auf effiziente und integrierte Energiesysteme zu konzentrieren und zu diesem Zweck unter anderem das Stromnetz zu modernisieren und einen kosteneffizienten Ausbau sowie Flexibilität zu gewährleisten, um die Einspeisung erneuerbarer Energien zu unterstützen und das System an Schwankungen von Nachfrage und Angebot anzupassen, um so den zunehmenden Regelenergiebedarf zu decken; den Dekarbonisierungsprozess im Gebäude- und Verkehrssektor zu beschleunigen, insbesondere auch durch Sanierung des Schienennetzes;</p>			
<p>Unterabschnitt 1 (LSE 4 2025): die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt weiter zu verringern und den Ausbau erneuerbarer Energien zu erleichtern;</p>			
<p>50.</p>	<p>Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WasserstoffBG) Es handelt sich um ein umfassendes Gesetz zur Beschleunigung und Privilegierung verschiedener Anlagen für den Wasserstoffhochlauf. Das am 02.04.2026 in Kraft getretene Gesetz nimmt die gesamte Wasserstoff-Lieferkette – Herstellung, Import, Speicherung und Transport von Wasserstoff – in den Blick. Es sieht spezifische Instrumente vor, die die Verfahren massiv beschleunigen. Dazu zählen u. a. klare Fristenregelungen, Verringerung des behördlichen Prüfumfanges, umfassende Vorgaben zur Digitalisierung und Erleichterungen für Vergabeverfahren. Überdies wird die Gewinnung von natürlichem Wasserstoff erleichtert. Zudem liegen Anlagen und Leitungen im Anwendungsbereich des Gesetzes im überragenden öffentlichen Interesse. Damit kommt Wasserstoffinfrastrukturprojekten in Zulassungsentscheidungen ein besonderes Gewicht zu.</p>	<p>In Kraft getreten</p>	<p>02.04.2026</p>
<p>51.</p>	<p>Aufbau Wasserstoff Kernnetz Das Wasserstoff-Kernnetz soll die Grundlage für den Hochlauf der Wasserstoff-Wirtschaft in Deutschland bilden. Mittels eines Transportnetzes sollen Erzeugungs- und Verbrauchszentren sowie Speicher und Importpunkte angebunden werden. Erste Kernnetz-Leitungen gingen bereits 2025 in Betrieb (mehr als 500 km), der weitere Aufbau erfolgt schrittweise in den nächsten Jahren im Rahmen des Netzentwicklungsplans. Die Genehmigung des Kernnetzes erfolgte auf Basis von durch die Bundesregierung geschaffenen gesetzlichen Vorgaben im Oktober 2024 durch die BNetzA.</p>	<p>Beschlossen</p>	<p>17.11.2025</p>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>Digitalisierungsplattform: Seit dem 17.11.25 können erstmals einzelne Pilot-Wasserstoff-Kernnetzbetreiber über eine digitale Antrags- und Genehmigungsplattform Anträge für die Genehmigung von Wasserstoffkernnetzleitungen stellen und Pilotbehörden diese Anträge vollständig digital bearbeiten. Die KI wurde vom Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) entwickelt und durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) als zuständiges Ressort für den Aufbau der Wasserstoff-Infrastruktur in Deutschland initiiert und finanziert. Diese Lösung für komplexe Infrastrukturvorhaben ist eine universelle agentische KI, die für Planungs- und Genehmigungsverfahren für das Wasserstoff-Kernnetz entwickelt wurde und auf unterschiedliche Rechtsgebiete des Planungs- und Genehmigungsrechts sowie weitere Rechtsgebiete trainiert werden kann und damit universell einsetzbar ist.</p>		
<p>52. Geothermie-Beschleunigungsgesetz (GeoBG) Das Gesetz dient der Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Geothermieranlagen, Wärmepumpen (aller Art und jeder Größe), Wärmespeicher und Wärmeleitungen. Die Verfahren werden digitalisiert und mit kurzen Fristen ausgestattet. Zielgenaue Änderungen in den einschlägigen Fachgesetzen bauen Hemmnisse in der Praxis ab. Die Erneuerbare Energien Richtlinie (RED III) wird ambitioniert umgesetzt.</p>	In Kraft getreten	23.12.2025
<p>53. Windenergie-auf-See-Gesetz (RRP-Reform 7.1.5) Das WindSeeG schafft die Voraussetzungen für einen beschleunigten Ausbau von Offshore-Windenergieanlagen. Das Gesetz ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.</p>	In Kraft getreten	01.01.2023

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
54.	<p>Genehmigungsbeschleunigung für erneuerbare Energien und Stromnetze (Umsetzung der RED III)</p> <p>Die Vorschriften der RED III zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Bereich erneuerbare Energien und Stromnetze sind durch mehrere Gesetze umgesetzt worden:</p> <p>a) Windenergie auf See und Stromnetze: Zentral ist die Einführung von Beschleunigungsflächen für Windenergie auf See bzw. Infrastrukturgebieten für Übertragungsnetze, Verteilnetze und Offshore-Anbindungsleitungen. Auf Beschleunigungsflächen und in Infrastrukturgebieten sind die Zulassungsverfahren für Offshore-Windparks und Netzvorhaben erleichtert, weil auf diesen Flächen und Gebieten die Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie Artenschutzprüfung entfallen.</p> <p>b) Wind an Land: Zentrales Element ist die Ausweisung von sogenannten „Beschleunigungsgebieten“ für Windenergieanlagen an Land einschließlich zugehöriger Energiespeicher am selben Standort. Nach Anpassungen im Baugesetzbuch und Raumordnungsgesetz können Vorhaben innerhalb dieser Gebiete in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren nach den neuen Bestimmungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz genehmigt werden.</p>	In Kraft getreten	15.08.2025
55.	<p>Novelle Gesetz zur dauerhaften Speicherung und zum Transport von Kohlendioxid</p> <p>Das novellierte KSpG schafft einen umfassenden Rechtsrahmen für den Aufbau einer CO₂-Pipelineinfrastruktur und ermöglicht die Speicherung von CO₂ im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone, wobei die Novelle auch Vorgaben zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung enthält. Zudem Feststellen des in der Regel geltenden überragenden öffentlichen Interesses für die Errichtung, den Betrieb und wesentliche Änderungen von CO₂-Leitungen und -speichern. Zudem wird für die Bundesländer die Möglichkeit vorgesehen, die Onshore-Speicherung auf ihrem jeweiligem Landesgebiet zuzulassen.</p>	In Kraft getreten	28.11.2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>56. Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK)</p> <p>Die 2024 in Kraft getretene BIK fördert in zwei Fördermodulen Investitionen und Technologieentwicklung im Industriesektor zu Dekarbonisierung und Carbon Capture and Utilisation (CCU)/Carbon Capture and Storage (CCS) inkl. Negativemissionen. Sie adressiert insbesondere kleinere Dekarbonisierungsvorhaben und somit auch den Mittelstand. Der erste Förderwettbewerb wurde Ende 2025 abgeschlossen. Die Vorhaben werden insgesamt mit rund 476 Mio. Euro an Fördermitteln unterstützt. Davon stammen rund 106 Mio. Euro aus Mitteln von Bundesländern, die sich an der Förderung der großen Vorhaben in ihrem Bundesland beteiligen. Mit diesen Vorhaben sollen rund 1.054 Mio. Euro an privaten Investitionen ausgelöst werden. Ein zweiter Förderaufruf ist im Januar 2026 gestartet.</p>	Umgesetzt	06.01.2026
<p>57. Fündigkeitsrisikoabsicherung für Geothermieprojekte</p> <p>Die Durchführung von geothermischen Tiefbohrungen ist von hohen Anfangsinvestitionen bei gleichzeitig hohen geologischen und technischen Risiken geprägt. Dieses Investitionshemmnis soll über die Absicherung des Fündigkeitsrisikos abgedeckt werden. Die Bohrungen können über ein KfW-Förderdarlehen finanziert werden, das im Falle des Misserfolgs (Nicht-Fündigkeit) nicht zurückgezahlt werden muss. Die Tilgung des Darlehens übernimmt in diesen Fällen eine Risikopartnerschaft aus Bund und Versicherung. Mit rd. 50 Mio. Euro Haushaltsmittel und Garantien von bis zu 600 Mio. Euro können innerhalb von 3 Jahren über zwei Mrd. Euro Investitionen in die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung angereizt werden.</p>	Umgesetzt	18.12.2025
<p>58. CO₂-Differenzverträge (CCfD, Klimaschutzverträge)</p> <p>Die CCfD sollen CO₂-arme Produktionsprozesse in den energieintensiven Industriebranchen anstoßen. Sie werden in einem Auktionsverfahren wettbewerblich vergeben. Sie sind 2024 mit Durchführung einer ersten Runde in Kraft getreten. Mit den 15 geschlossenen Verträgen können bis zu 17 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente eingespart werden.</p>	Angekündigt	06.10.2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>Die Architektur der CCfD wird momentan auf Grundlage des im Herbst 2025 durchgeführten vorbereitenden Verfahren auf eine unbürokratische, technologieoffene, effektive und effiziente Ausgestaltung hin überprüft. Das Gebotsverfahren 2026 soll Mitte des Jahres folgen. Erstmals soll Carbon Capture and Utilisation (CCU)/Carbon Capture and Storage (CCS) anwendbar sein. Auch im zweiten Förderaufruf ist die Förderung an bürokratiearme Konditionierungen zur Beschäftigungsentwicklung und zum Standorterhalt gebunden. Die Mittel für die Gebotsrunde 2026 sind im Bundeshaushalt 2026 enthalten. Das vorbereitende Verfahren für das Gebotsverfahren 2026 (kurz: Vorverfahren 2026) startete am 06.10.2025.</p>		
<p>Unterabschnitt 2 (LSE 4 2025): die Investitionen auf effiziente und integrierte Energiesysteme zu konzentrieren und zu diesem Zweck unter anderem das Stromnetz zu modernisieren und einen kosteneffizienten Ausbau sowie Flexibilität zu gewährleisten, um die Einspeisung erneuerbarer Energien zu unterstützen und das System an Schwankungen von Nachfrage und Angebot anzupassen, um so den zunehmenden Regelenergiebedarf zu decken;</p>		
<p>59. Gesetz zur Umsetzung der (überarbeiteten) Kraftwerksstrategie</p> <p>Aus Gründen der Versorgungs- und Systemsicherheit sollten zügig neue steuerbare Kapazitäten angereizt werden. Mit der Europäischen Kommission hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, noch in diesem Jahr 12 GW neue steuerbare Kapazitäten auszuschreiben. Zusammen mit weiteren Kapazitäten aus späteren Ausschreibungen sollen sie die Versorgung im Jahr 2031 absichern. Im Jahr 2027 wird ein umfassender Kapazitätsmechanismus beschlossen, der die Versorgungssicherheit ab 2032 langfristig absichert.</p> <p>Die Kraftwerksstrategie muss nach Vorlage des Gesetzentwurfs noch abschließend von der Europäischen Kommission beihilferechtlich genehmigt werden.</p>	<p>Angekündigt</p>	<p>16.07.2025</p>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>60. Aufstockung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) für Aus-, Um- und Neubau klimaneutraler Wärmenetze</p> <p>Die BEW setzt Anreize für Aus-, Um- und Neubau von Wärmenetzen und ermöglicht die Realisierung des Potenzials der Fernwärme zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung. Gefördert werden Planungen sowie Investitionen in die Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme sowie Speicher, Leitungsbau und weitere Fernwärmeinfrastruktur. Soweit zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke erforderlich, ist eine Betriebskostenförderung für Solarthermie und Großwärmepumpen möglich. Mit der Aufstockung der BEW können in angemessenem Umfang Investitionen ermöglicht und bei den Wirtschaftsakteuren Vertrauen in die Rahmenbedingungen geschaffen werden.</p>	Umgesetzt	01.01.2026
<p>61. Gezielter und systemdienlicher Netz- und Speicherausbau</p> <p>Lt. Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode sollen die Netze bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dabei soll der Ausbau von Netzen und erneuerbarer Stromerzeugung besser synchronisiert erfolgen. Als Grundlage der weiteren Arbeit soll zunächst ein Monitoring u. a. den zu erwartenden Strombedarf, den Stand des Netzausbaus und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien überprüfen. Ferner werden Energiespeicher im Zusammenhang mit privilegierten Erneuerbaren-Energien-Anlagen ebenfalls privilegiert.</p>	Angekündigt	16.07.2025
<p>62. Biomassepaket</p> <p>Mit dem sogenannten „Biomassepaket“ wurden zugunsten dieser Technologie deutlich angehobene Ausschreibungsvolumina, eine Priorisierung von Anlagen mit Wärmeversorgung sowie verbesserte Anreize zur Flexibilisierung im EEG geregelt. Am 18.09.2025 konnte die beihilferechtliche Genehmigung dieses Pakets erreicht werden, so dass die Regelungen seit dem Ausschreibungstermin am 01.10.2025 für Bioenergie zur Anwendung kommen. Mit insg. 7,9 Mrd. Euro zusätzlichen Mitteln über die gesamte Förderlänge wurde damit für viele Anlagen, insbesondere wärmegestützte Anlagen, eine Zukunftsperspektive geschaffen, sich flexibel am Strommarkt in Ergänzung zu Wind und PV zu beteiligen, die Stromnetze bei Spitzenlasten zu unterstützen und bei Einspeisespitzen zu entlasten.</p>	Umgesetzt	18.09.2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>63. Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes</p> <p>Das Gesetz dient der Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften im Verbraucherbereich. Die hiermit in das Energiewirtschaftsgesetz eingeführten Vorgaben stärken die Position der Verbraucher, indem beispielsweise Lieferanten, die Haushaltskunden beliefern, verpflichtet werden, sich gegen signifikante Preisspitzen abzusichern. Daneben wird Verbrauchern die Teilhabe am Energiemarkt und an der Energiewende erleichtert, indem Regelungen zur gemeinsamen Nutzung von erneuerbaren Energien (sog. Energy Sharing) eingeführt werden. Das Gesetz leistet zudem einen Beitrag zu einem sicheren Netzbetrieb, indem die Regelungen zur Höherauslastung bestehender Übertragungsnetze präzisiert werden, sowie zur Planungsbeschleunigung, indem eine Vermutungsregel für die Aktualität von Planungsunterlagen und Sachverständigengutachten eingeführt wird. Änderungen im Messstellenbetriebsgesetz sollen den Smart Meter Rollout weiter vorantreiben. Weiterhin wurde eine Übergangsregelung für Kundenanlagen (u. a. Mieterstrom) geschaffen, nach der bisherige Kundenanlagen bis Ende 2028 nicht als Netze zu behandeln sind.</p>	<p>In Kraft getreten</p>	<p>23.12.2025</p>
<p>64. Start Transferoffensive Energieinnovationen und neue Reallabore der Energiewende</p> <p>Um Transfers von Forschungsergebnissen in die Anwendung zu stärken, werden Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur (SVIK) verwendet. Diese verbessern zum einen durch Innovationen den Aufbau von nutzbarer Energieinfrastruktur und zum anderen stärken sie die Forschungsinfrastruktur:</p> <p>Ab 2025 startet die Geothermie-Explorationsinitiative und wird 2026 fortgeführt. Ab 2026 werden Forschungs- und Innovationswettbewerbe, die die Transformation der Infrastruktur adressieren, sowie Demonstrationsprojekte für Energieinfrastrukturen gestartet. Zudem starten im Jahr 2026 neue Reallabore der Energiewende, um Energieinnovationen im systemischen Kontext und realen Dimensionen zu testen. Dadurch werden Betriebserfahrungen für neue Technologielösungen induziert und das Vertrauen von Investoren und Nutzern gestärkt.</p>	<p>Beschlossen</p>	<p>15.11.2025</p>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
Unterabschnitt 3 (LSE 4 2025): den Dekarbonisierungsprozess im Gebäude;		
65. Fortsetzung der Sanierungs- und Heizungsförderung Der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode bekräftigt die Fortsetzung der BEG (Heizungs- und Sanierungsförderung). Die BEG ist von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung und leistet einen großen Beitrag für Klimaschutz und Energiewende im Gebäudebereich. Generell stehen die Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag unter Finanzierungsvorbehalt. Hohe Summen der BEG-Förderung werden aus EU-Mitteln refinanziert DARP: mindestens rund 6,2 Mrd. Euro von 2021 bis 2026.	Umgesetzt	01.01.2026
66. Bundesforschungszentrum für klimaneutrales und ressourcenschonendes Bauen Gründung und Etablierung eines Bundesforschungszentrums für klimaneutrales und ressourceneffizientes Bauen (BFZ) gemeinsam mit den Gründungsländern Sachsen, Thüringen sowie unter Einbeziehung der Kompetenzen weiterer Länder. Durch eine dezentrale, länderübergreifende Vernetzung und einen interdisziplinären Forschungsansatz schließt das BFZ Forschungslücken und fördert den konsequenten Transfer von Innovationen in die breitenwirksame Baupraxis. Der Bund wird das BFZ unter Einbeziehung der bestehenden nationalen wissenschaftlichen Einrichtungen aufbauen. Am 24.11.2025 wurde eine Eckpunktevereinbarung unterzeichnet.	Beschlossen	24.11.2025
Unterabschnitt 4 (LSE 4 2025): und Verkehrssektor zu beschleunigen, insbesondere auch durch Sanierung des Schienennetzes;		
67. Sanierung der Hochleistungskorridore Die Korridorsanierung ist Teil einer neuen Umsetzungsstrategie für Erhaltungs- und weitere Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur. Mit der Sanierung von Hochleistungskorridoren (HLK) soll die Leistungsfähigkeit hochbelasteter Verkehrsadern durch Bündelung und Realisierung von notwendigen und absehbaren Baumaßnahmen gesteigert werden, um dann für mehrere Jahre Baumaßnahmen mit verkehrlichen Einschränkungen zu vermeiden.	Angekündigt	16.07.2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>Mit dem Pilotvorhaben Riedbahn ging Ende 2024 der erste Hochleistungskorridor nach seiner Sanierung wieder in Betrieb. Die Sanierung des HLK Emmerich – Oberhausen hat bereits im Februar 2025 begonnen. Seit 1. August 2025 wird die zweigleisige Hauptstrecke zwischen Hamburg und Berlin saniert. Aufgrund der starken Winterwitterung mit Minusgraden musste die ursprünglich zum 30. April 2026 geplante Inbetriebnahme gestaffelt verschoben werden: Der Abschnitt „Hamburg – Hagenow Land – Schwerin“ soll zum 15.05.2026 wieder in Betrieb gehen. Die vollständige Inbetriebnahme des Korridors „Hamburg – Berlin“ ist am 14.06.2026 geplant.</p> <p>Am 01.02.2026 haben die Sanierungen der Strecken Hagen – Wuppertal – Köln und Nürnberg – Regensburg begonnen. Die Sanierungen der HLK Obertraubling – Passau und Troisdorf - Unkel - Wiesbaden sollen in der zweiten Jahreshälfte 2026 begonnen werden und Ende 2026 abgeschlossen sein.</p>		
<p>68. Einführung Infracplan als Steuerungsinstrument für Investitionen in die Schiene</p> <p>Ziel der Bundesregierung ist es, die Investitionen in das deutsche Schienennetz zu steigern. Der Infracplan soll als Steuerungsinstrument entwickelt und mit einer verbindlichen Finanzierungszusage („Eisenbahninfrastrukturfonds“) versehen werden. Aus Bundessicht prioritäre Vorhaben sollen so gesichert werden.</p>	Angekündigt	16.07.2025
<p>69. Masterplan Ladeinfrastruktur 2030</p> <p>Der Masterplan Ladeinfrastruktur 2030 ist die Gesamtstrategie der Bundesregierung für den Ladeinfrastrukturausbau für Elektrofahrzeuge in Deutschland. Ziel ist es, die Rahmen-, Nutzungs- und Investitionsbedingungen im Bereich der Ladeinfrastruktur weiterzuentwickeln und den Ausbau insgesamt zu beschleunigen und zu vereinfachen. Teil des Masterplans Ladeinfrastruktur 2030 sind unter anderem Förderprogramme für Ladeinfrastruktur in Mehrparteienhäusern, in Betriebshöfen und Depots für Nutzfahrzeuge sowie der weitere Aufbau von Schnellladeinfrastruktur für E-Lkw. Die Maßnahmen sollen den Ausbau insgesamt beschleunigen, sowohl im urbanen als auch im ländlichen Bereich.</p>	Beschlossen	19.11.2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>70. Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr, inkl. Infrastruktur</p> <p>Mit der Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr unterstützt die Bundesregierung seit 2021 Verkehrsunternehmen beim Umstieg auf klimafreundliche Busse und leistet durch die entstehende Nachfrage einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung des Markthochlaufs von innovativen, emissionsfreien Fahrzeugen. Die Förderrichtlinie ist zum 31.12.2025 ausgelaufen. Eine neue Förderrichtlinie ist in Erstellung, um die Förderung wie im Koalitionsvertrag vorgesehen auch 2026 fortzusetzen. Über die Förderung wurden bisher rund 5.300 Fahrzeuge und 1.700 Infrastruktureinheiten in mehr als 500 Fördervorhaben gefördert.</p>	Umgesetzt	31.12.2025
<p>71. Förderung erneuerbarer Kraftstoffe</p> <p>Die Bundesregierung unterstützt die Entwicklung und Innovationen von erneuerbaren Kraftstoffen. Sie fördert über die „Förderrichtlinie Entwicklung regenerativer Kraftstoffe“ bereits 19 Verbundprojekte im Umfang von über 117 Mio. Euro. Zudem wird die Technologieplattform Power-to-Liquid-Kraftstoffe (TPP) in Leuna mit insgesamt rund 290 Mio. Euro für die Errichtung und den Betrieb Gefördert (neuer Förderbescheid im November 2025).</p>	Beschlossen	21.05.2021

LSE 5 2025

5. das Arbeitskräfteangebot zu erhöhen und den Fachkräftemangel anzugehen, insbesondere durch Erhöhung der Zahl an geleisteten Arbeitsstunden, durch Stärkung grundlegender, grüner und digitaler Kompetenzen und durch Verbesserung der Maßnahmen für die Anwerbung und Bindung von Talenten aus Nicht-EU-Ländern; die Bildungsergebnisse zu verbessern, unter anderem durch die Förderung von Spitzenleistungen und die gezielte Unterstützung benachteiligter Gruppen; das Angebot und die Qualität von frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung und Ganztagschulen zu verbessern, damit die Betreuungspersonen, häufig Frauen, zur Erwerbstätigkeit ermutigt werden und die Chancengleichheit für alle Kinder gefördert wird.

Unterabschnitt 1 (LSE 5 2025):

das Arbeitskräfteangebot zu erhöhen und den Fachkräftemangel anzugehen, insbesondere durch Erhöhung der Zahl an geleisteten Arbeitsstunden;

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
71a.	<p>Aufhebung des Anschlussverbots für Personen nach Erreichen der Regelaltersgrenze</p> <p>Es gab auch bisher schon mehrere Möglichkeiten für eine (Wieder-)Einstellung nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Allein die Wiedereinstellung bei einem früheren Arbeitgeber mittels sachgrundloser Befristung war bislang nicht möglich (sog. Anschlussverbot, oft auch Vorbeschäftigungsverbot genannt). Die Maßnahme soll Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, insbesondere eine Rückkehr zum bisherigen Arbeitgeber erleichtern. Sie ist zum 01.01.2026 in Kraft getreten.</p>	In Kraft getreten	01.01.2026
72.	<p>Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende</p> <p>Die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung sowie die Unterstützung beim Abbau von Vermittlungshemmnissen werden gestärkt, Rechte und Pflichten verbindlicher geregelt, Leistungsminderungen werden vereinheitlicht und sollen wirkungsvoller werden. Für Jobcenter wird ein zusätzlicher Finanzierungsweg (sog. Passiv-Aktiv-Transfer) gesetzlich verankert und ausgeweitet. Es werden wirksamere Instrumente zur Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs geschaffen, z.B. Arbeitgeberhaftung. Das Gesetz wurde vom Bundestag verabschiedet und am 27.03.2026 vom Bundesrat gebilligt. Der überwiegende Teil der Regelungen tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft.</p>	Beschlossen	27.03.2026
73.	<p>Steuerfreie Überstundenzuschläge</p> <p>Um verstärkte Anreize für eine Ausweitung der Erwerbsarbeit zu setzen, sollen Überstundenzuschläge, die über die tariflich vereinbarte beziehungsweise an Tarifverträgen orientierte Vollzeitarbeit hinausgehen, steuerfrei gestellt werden. Als Vollzeitarbeit soll dabei für tarifliche Regelungen eine Wochenarbeitszeit von mindestens 34 Stunden, für nicht tariflich festgelegte oder vereinbarte Arbeitszeiten von 40 Stunden gelten. Ergänzend soll eine steuerliche Begünstigung von durch den Arbeitgeber an die Arbeitnehmer gezahlten Prämien eingeführt werden, um weitere Anreize zur Erweiterung der Arbeitszeiten in bestehenden Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen zu setzen. Missbrauch soll ausgeschlossen werden.</p>	Angekündigt	16.07.2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>74. Pflegereform</p> <p>Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode ist vorgesehen, die strukturellen Herausforderungen in der Pflege und für die Pflegeversicherung mit einer umfassenden Pflegereform anzugehen. Hierzu erarbeitete von Juli 2025 bis Dezember 2025 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe fachliche Eckpunkte, welche u. a. die nachfolgenden Themen adressierten: eine nachhaltige Finanzierung und Finanzierbarkeit der Pflegeversicherung sichern, weitere Belastung der Beitragszahlenden vermeiden bzw. begrenzen, die ambulante und häusliche Pflege stärken, eine einfache und bürokratiearme Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung sicherstellen. Das federführende Bundesministerium für Gesundheit erarbeitet zurzeit auf der Grundlage der fachlichen Eckpunkte einen Gesetzentwurf.</p>	Angekündigt	16.07.2025
<p>75. Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)</p> <p>Die Bundesregierung schafft durch die Einführung der sogenannten „Aktivrente“ ab dem Jahr 2026 im Steuerrecht zusätzliche finanzielle Anreize für die freiwillige Weiterarbeit im Alter. Ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze wird ein monatlicher Arbeitslohn aus nichtselbstständiger Beschäftigung von bis zu 2.000 Euro steuerfrei gestellt, sofern Arbeitgeber aus dem Beschäftigungsverhältnis Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten haben. Die Maßnahme soll dazu beitragen Fachkräfteengpässe abzumildern und Erfahrungswissen länger in den Betrieben zu halten. Die Ausweitung der Erwerbstätigkeit von Beschäftigten im Rentenalter stärkt auch die Sozialversicherungssysteme. Die Wirkungen der Maßnahme sollen zwei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden.</p>	In Kraft getreten	01.01.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>Unterabschnitt 2 (LSE 5 2025): durch Stärkung grundlegender, grüner und digitaler Kompetenzen;</p>		
<p>76. Weiterbildungsoffensive und Digitalpakt Weiterbildung Die sog. Weiterbildungsoffensive umfasst als Oberbegriff folgende, im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode aufgeführte Einzelmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Digitalpakt Weiterbildung: Weiterbildungsträger werden im Bereich der Digitalisierung unterstützt • Fortsetzung der Nationalen Weiterbildungsstrategie (NWS): Der Koalitionsvertrag sieht die Fortsetzung mit einem Schwerpunkt auf stärkere Standardisierung und Transparenz von Zertifikaten vor. Als eines der sozialen Ziele der EU bis 2030 ist für Deutschland die Teilnahmequote an Weiterbildungen der 26 – 64-Jährigen auf 65 Prozent festgelegt. Für die 21. LP wurden mit den Partnern drei übergeordnete Ziele vereinbart: Die Qualifizierung von Menschen ohne Berufsabschluss, die Stärkung der Weiterbildung für Unternehmen/ Beschäftigte im Strukturwandel sowie die Gestaltung der Chancen der Digitalisierung und KI für die Weiterbildung. • Modernisierung Fernunterrichtsschutzgesetz • Hochschule als Weiterbildungsorte stärken • Betriebliche Weiterbildung u. a. durch Weiterbildungsmentoren unterstützen • Lebensbegleitendes Lernen transparent weiterentwickeln Daneben sollen modulare, abschlussorientierte Teilqualifikationen (TQ) nach Maßgabe des Koalitionsvertrag gestärkt werden. So sollen Personen über 25 Jahre ohne Berufsabschluss durch abschlussorientierte Teilqualifikationen nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert werden. Zudem sollen im Rahmen einer Qualifizierungsoffensive Berufliche Bildung junge Menschen beim Einstieg in das Berufsleben unterstützt werden. 	<p>Angekündigt</p>	<p>16.07.2025</p>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
Unterabschnitt 3 (LSE 5 2025): durch Verbesserung der Maßnahmen für die Anwerbung und Bindung von Talenten aus Nicht-EU-Ländern;		
77. Vereinfachung Fachkräfteeinwanderung: Work-and-Stay Agentur (WSA) Die Bundesregierung baut eine WSA für Fachkräfteeinwanderung auf, mit der die Verwaltungsprozesse der Erwerbs- und Bildungsmigration aus Drittstaaten nach Deutschland etwa durch Optimierung der Prozesse, konsequente Digitalisierung sowie, wo zielführend, durch Zentralisierung, erleichtert werden und damit Arbeitgeber aus Deutschland bei der Gewinnung von internationalen Fachkräften unterstützt werden. Die WSA soll die gesamte Antragstellung und Bearbeitung über ein zentrales Portal ermöglichen und Fachkräfte sollen über das Portal alle erforderlichen Bescheide erhalten können („One-Stop-Government“). Informationen sollender Verwaltung künftig nur noch einmal zur Verfügung gestellt werden („Once-Only-Prinzip“). Neben schnelleren Verfahren für Fachkräfte werden auch Arbeitgebende von mehr Beteiligungsmöglichkeiten und Transparenz profitieren. Die WSA wird auf Grundlage der vom Bundeskabinett am 05.11.2025 beschlossenen Eckpunkte gestaffelt umgesetzt.	Beschlossen	05.11.2025
78. Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Geflüchtete Am 03.09.2025 wurde eine Reduzierung der Arbeitsverbote für Gestattete in Aufnahmeeinrichtungen als Teil des GEAS-Anpassungsgesetzes sowie bestimmte Geduldete in Aufnahmeeinrichtungen im Kabinett beschlossen. Das Gesetz befindet sich aktuell im parlamentarischen Verfahren. Im Rahmen des derzeit noch andauernden parlamentarischen Verfahrens werden zudem mögliche weitere Ausnahmen vom Arbeitsverbot erörtert. Die Regelung soll voraussichtlich im Frühjahr 2026 in Kraft treten. Eine frühere Arbeitsaufnahme hat positive Auswirkungen für die Integration der Migrantinnen und Migranten, potenzielle Arbeitgeber und nicht zuletzt auf die öffentlichen Haushalte.	Angekündigt	03.09.2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>79. Fortsetzung und Weiterentwicklung des Angebots des Informationsportals der Bundesregierung für ausländische Fachkräfte „Make-it-to-Germany“</p> <p>Kontinuierliche Aktualisierung und soweit notwendig Neustrukturierung einzelner Inhalte auf dem Informationsportal, um Einwanderungsinteressierten aus Drittstaaten und deutschen Arbeitgebern kurze, verständliche Informationen zum Thema Fachkräfteeinwanderung zu bieten. Der Dienstleistungsauftrag wurde mit Beginn 01.04.2026 neu vergeben.</p>	<p>Beschlossen</p>	<p>01.04.2026</p>
<p>80. Erweiterung des Förderprogramme „IQ – Integration durch Qualifizierung“</p> <p>Erweiterung des Förderprogramme „IQ – Integration durch Qualifizierung“ um das Handlungsfeld „Regionale Integrationsnetzwerke Willkommens- und Anerkennungskultur internationaler Arbeitskräfte – RINWA“</p> <p>RINWA sollen Unternehmen beim Suchen und Finden internationaler Arbeitskräfte (einschließlich Fachkräfteeinwanderung und Berufsankennung) unterstützen und auf IQ-Angebote hinweisen. Betriebsinhaber von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sollen für die Beschäftigung internationaler Arbeitskräfte „aufgeschlossen“ und bei der Einstellung und der Integration in den Betrieb unterstützt werden. Die Belegschaften sollen auf die Zusammenarbeit mit internationalen Arbeits- und Fachkräften vorbereitet werden, damit diese bestmöglich in den Betrieb integriert werden und auch langfristig im Betrieb bleiben. Sie werden darauf vorbereitet, sich gegen Ideologien der Ungleichwertigkeit wie Rassismus und Rechtsextremismus zu wenden.</p>	<p>Umgesetzt</p>	<p>01.01.2026</p>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
Unterabschnitt 4 (LSE 5 2025): die Bildungsergebnisse zu verbessern, unter anderem durch die Förderung von Spitzenleistungen und die gezielte Unterstützung benachteiligter Gruppen;		
81. Startchancen-Programm Das Startchancen-Programm leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit in der Bildung. Mit dem Programm werden etwa 4.000 allgemein- und berufsbildende Schulen mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler gefördert. Die Startchancen-Schulen erhalten eine gezielte Unterstützung. So wird in bessere Infrastruktur und Ausstattung investiert, gleichzeitig werden bedarfsgerechte Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung und eine gezielte Stärkung multiprofessioneller Teams gefördert. Ziel ist es, den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler an den Startchancen-Schulen zu verbessern; insbesondere hinsichtlich der Erreichung der Mindeststandards in Deutsch und Mathematik. Der Bund stellt für die Umsetzung des Programms über die 10-jährige Laufzeit insgesamt bis zu 10 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Länder beteiligen sich in gleicher Höhe. Das Programm ist zum Schuljahr 2024/25 gestartet.	Beschlossen	01.08.2024
Unterabschnitt 5 (LSE 5 2025): das Angebot und die Qualität von frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung und Ganztagschulen zu verbessern, damit die Betreuungspersonen, häufig Frauen, zur Erwerbstätigkeit ermutigt werden und die Chancengleichheit für alle Kinder gefördert wird;		
82. Gesetz zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien Die Gesetzesänderung regelt, dass während der Schulferien neben Angeboten von Schulen, Tageseinrichtungen und deren Kooperationspartnern auch Angebote der Jugendarbeit nach §11 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe unmittelbar als rechtsanspruchserfüllend anzuerkennen sind. Mit der Regelung können nun bestehende Angebote der Jugendarbeit genutzt werden, um den Rechtsanspruch flächendeckend sicherzustellen. Kommunale Gestaltungsspielräume wurden erweitert und der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden. Gleichzeitig wird die Qualität durch die Anknüpfung an § 11 SGB VIII sowie die Anerkennung nach § 75 SGB VIII sichergestellt, um u. a. die Belange des Kinderschutzes zu berücksichtigen.	Beschlossen	27.03.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>Ein verlässliches, bedarfsdeckendes und qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot auch in den Ferienzeiten fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere durch die Steigerung der Erwerbstätigkeit von Müttern. Das Gesetz wurde vom Bundestag beschlossen und am 27. März 2026 vom Bundesrat gebilligt.</p>		
<p>83. Bundesweites „Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung 2026 bis 2029“ für ein bedarfsgerechtes und zukunftsfähiges Angebot an Kindertagesbetreuung</p> <p>Um regionale Ungleichheiten in der Bedarfsdeckung auszugleichen, den Rechtsanspruch auf einen KiTa-Platz zu erfüllen und die Erwerbstätigkeit von Eltern zu begünstigen, sind im Rahmen des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ (SVIK) von 2026 bis 2029 zusätzliche Mittel zur Förderung von Investitionen in den Ausbau der Kindertagesbetreuung vorgesehen, um neue Plätze zu schaffen sowie bestehende Plätze zu erhalten. Damit sollen die zuständigen Länder weiter bei wichtigen Investitionen in die Betreuungsinfrastruktur unterstützt werden.</p>	Angekündigt	16.07.2025
<p>84. Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Weiterentwickeltes KiTa-Qualitätsgesetz)</p> <p>Ziel des KiTa-Qualitätsgesetzes ist es, die Qualität frühkindlicher Bildung und Betreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe an Angeboten früher Bildung zu verbessern. Hierzu ergreifen die Länder Maßnahmen anhand ihrer individuellen Bedarfe und der konkreten Situation der Kindertagesbetreuung im Land. Der Bund stellt zum Ausgleich Mittel über eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung bereit. Am 1. Januar 2025 trat das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft, welches das KiTa-Qualitätsgesetz weiterentwickelt. Mit der Weiterentwicklung fokussiert das Gesetz künftig auf sieben Handlungsfelder, die für die Qualität der Kindertagesbetreuung von besonderer Bedeutung sind und in denen bundesweite Standards angestrebt werden. Zum Ausgleich erhalten die Länder in den Jahren 2025 und 2026 weitere insgesamt rund vier Mrd. Euro im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung.</p>	In Kraft getreten	01.01.2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 12

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
<p>85. Verlängerung des Investitionsprogramms Ganztagsausbau</p> <p>Ab dem Schuljahr 2026/27 wird stufenweise ein Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter der Klassenstufen eins bis vier eingeführt. Mit dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau werden den Ländern Finanzhilfen für den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote gewährt. Den erforderlichen Ganztagsausbau unterstützt der Bund mit Finanzhilfen an die Länder in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. Euro. Mit der Fristverlängerung des Programms können diese Mittel im Investitionsprogramm nun bis 2029 für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung, die Sanierung einschließlich der energetischen Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote verwendet werden. Die Länder können dabei bedarfsgerecht eigene regionale oder fachliche Schwerpunkte für den quantitativen und/oder qualitativen Ausbau setzen. Durch ein bedarfsgerechtes Platzangebot ist eine Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Eltern zu erwarten. Das Gesetz ist am 24. Juli 2025 in Kraft getreten.</p>	In Kraft getreten	24.07.2025
<p>86. Nexus Ganzttag – Netzwerk und externe Unterstützung im Ganzttag</p> <p>Projekte zu Austausch, Weiterbildung und Vernetzung im Ganzttag können durch die neue am 07.08.2025 erlassene Förderrichtlinie im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gefördert werden. So sollen u. a. der Ausbau von Angeboten ganztägiger Bildung und der Betreuung für Kinder im Grundschulalter verbessert werden. Dies soll die Chancen auf Teilhabe an Bildung für alle Kinder in Deutschland erhöhen und optimieren.</p>	Beschlossen	07.08.2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 13: Fortschritte bei Reformen und Investitionen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen

Lfd. Nr.	Maßnahme	RRF/PA	Wesentliche Elemente	LSE	Gemeinsame EU Prioritäten	Ziel	Umsetzungsdatum	Indikator(en)	Schritt des Auf-Kurs-Status
1.	Verbesserung der Rahmenbedingungen für öffentliche Investitionen durch Konkretisierung des SVIK		<p>i. Ausführungsgesetze zum Sondervermögen werden erarbeitet</p> <p>i.a. Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität</p> <p>i.b. Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen.</p>	2025.1	Soziale und wirtschaftliche Resilienz	Konkretisierung der Anpassungen des Grundgesetzes zur Anreizung und Ermöglichung zusätzlicher Investitionen in Infrastruktur und Klimaneutralität. Dies betrifft u. a. die Modernisierung des Schienennetzes, Investitionen in die energiebezogene Infrastruktur sowie Investitionen in Bildung und Forschung. Damit soll dem erheblichen Modernisierungs- und Investitionsbedarf in diesen und weiteren Bereichen begegnet und ein zentraler Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstumspotenzials der deutschen Volkswirtschaft geleistet werden.	Q3 2025	Schritt 1: Inkrafttreten der Gesetze	Abgeschlossen
2.	Ausweitung der Forschungszulage		Ausweitung der Bemessungsgrundlage für die Forschungszulage.	2025.3	Soziale und wirtschaftliche Resilienz	Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten von Unternehmen durch steuerliche Anreize stärken, um kurzfristig einen spürbaren Wachstumsimpuls zu setzen und zugleich mittelfristig die Produktionskapazitäten und das Innovationspotenzial in Deutschland nachhaltig zu erhöhen.	Q1 2026	Schritt 1: Inkrafttreten des Gesetzes	Abgeschlossen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 13

Lfd. Nr.	Maßnahme	RRF/PA	Wesentliche Elemente	LSE	Gemeinsame EU Prioritäten	Ziel	Umsetzungsdatum	Indikator(en)	Schritt des Auf-Kurs-Status
3.	Verringerung des Verwaltungsaufwands		Jedes Ressort reduziert Bürokratiekosten für die Wirtschaft und Erfüllungsaufwand für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung in eigener Verantwortung und mindestens entsprechend seinem jeweiligen Verursachungsbeitrag. Die entsprechenden Maßnahmen werden in Bürokratierückbaugesetzen gebündelt.	2025.3	Soziale und wirtschaftliche Resilienz	Übermäßige bürokratische Belastungen für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung sollen spürbar reduziert werden ohne dabei relevante Schutzstandards abzusenken. Entlastungsmaßnahmen sollen ressortübergreifend in jährlichen Bürokratierückbaugesetzen gebündelt werden.	Q4 2027	Schritt 1: Verabschiedung von Rechtsvorschriften	Auf Kurs
4.	Vereinfachung und Beschleunigung der Beschaffung für die Bundeswehr		Bundeswehr-Planungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetz	2025.3	Digitaler Wandel, Wirtschaftliche Resilienz, Ausbau der Verteidigungsfähigkeit	Vereinfachung durch u. a. Anhebung von Wertgrenzen im Unterschwellenbereich; Beschleunigung; Digitalisierung. Dadurch: Prozessbeschleunigung, Steigerung des Mittelabflusses sowie Stärkung öffentlicher Investitionen.	Q2 2026	Schritt 1: Inkrafttreten des Gesetzes	Abgeschlossen
5.	Vereinfachung des Vergaberechts		Vereinfachung durch u. a. Anhebung von Wertgrenzen im Unterschwellenbereich; Beschleunigung; Digitalisierung	2025.3 2025.1	Soziale und wirtschaftliche Resilienz, Ausbau der Verteidigungsfähigkeit	Prozessbeschleunigung, Steigerung des Mittelabflusses sowie Stärkung öffentlicher Investitionen.	Q2 2026	Schritt 1: Inkrafttreten des Gesetzes	Auf Kurs
6.	Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Ältere		Vorbeschäftigungsverbot nach Erreichen der Regelaltersgrenze aufheben und dadurch befristetes Weiterarbeiten vereinfachen	2025.5	Soziale und wirtschaftliche Resilienz	Höhere Erwerbstätigkeit für Personen nach Erreichen der Regelaltersgrenze	Q2 2026	Schritt 1: Inkrafttreten des Gesetzes/der Gesetzesänderung	Abgeschlossen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 13

Lfd. Nr.	Maßnahme	RRF/PA	Wesentliche Elemente	LSE	Gemeinsame EU Prioritäten	Ziel	Umsetzungsdatum	Indikator(en)	Schritt des Auf-Kurs-Status
7.	Vereinfachung Fachkräfteeinwanderung		Digitale Agentur für Fachkräfteeinwanderung („Work-and-stay-Agentur“) für Fachkräfte aus dem Ausland in Verbindung mit Beschleunigung der Anerkennung ausländischer Qualifikationen	2025.5	Soziale und wirtschaftliche Resilienz	Bündelung, Beschleunigung und Digitalisierung der Prozesse der Erwerbsmigration und der Anerkennung von Berufs- und Studienabschlüssen.	Q4 2029	Schritt 1: Inbetriebnahme einer öffentlichen IT-Plattform	Auf Kurs
8.	Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Geflüchtete		Arbeitsverbote für Flüchtlinge auf maximal drei Monate reduzieren	2025.5	Soziale und wirtschaftliche Resilienz	Schnellere Integration Geflüchteter in den Arbeitsmarkt	Q4 2028	Schritt 1: Inkrafttreten des Gesetzes/der Gesetzesänderung	Auf Kurs
9.	Erhöhung der Tabaksteuer		Evaluierung der Wirkung des derzeit laufenden Tabaksteuermodells; Erarbeitung eines Vorschlags zur Verlängerung über 2026 hinaus; Abstimmung und Vorbereitung eines Gesetzgebungsvorhabens.	2025.1	Soziale und wirtschaftliche Resilienz	Fortschreibung des bestehenden Tabaksteuermodells für alle Rauchprodukte zur Sicherung der Steuereinnahmen durch planbare Preissteigerungen, Stärkung des Gesundheitsschutzes, Vermeidung der Abwanderung von Konsumenten zu illegalen Tabakwaren	Q4 2026	Schritt 1: Inkrafttreten des Gesetzes	Auf Kurs
10.	Wohnungsbau: Vereinfachung und Beschleunigung		Einführung eines Wohnungsbauturbos durch Ermöglichung von Abweichungen vom Bauplanungsrecht (unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit), Lärmschutzfestsetzungen erleichtern sowie die Vorschriften über den Umwandlungsschutz und die Bestimmung der Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt zu verlängern.	2025.3	Soziale und wirtschaftliche Resilienz	Beschleunigung und Vereinfachung des Wohnungsneubaus mit dem Ziel, das Angebot an bezahlbaren Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt – insbesondere in Ballungsräumen – zu erhöhen.	Q1 2026	Schritt 1: Inkrafttreten des Gesetzes	Abgeschlossen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 13

Lfd. Nr.	Maßnahme	RRF/PA	Wesentliche Elemente	LSE	Gemeinsame EU Prioritäten	Ziel	Umsetzungsdatum	Indikator(en)	Schritt des Auf-Kurs-Status
11.	Venture Capital Investments - Wachstumsfonds II		Der Wachstumsfonds II zur Anreizung und Hebelung zielt auf die Mobilisierung von institutionell bereitgestelltem Wagniskapital. Kapital institutioneller Anleger für die Assetklasse Venture Capital ab.	2025.3	Soziale und wirtschaftliche Resilienz	Verbesserung der Finanzierungsbedingungen im Start-up Bereich Start-ups und junge, technologieorientierte Unternehmen sollen mit dem notwendigen Kapital versorgt werden, um sich optimal entwickeln zu können.	Q4 2026	Schritt 1: Spezifikationsdokument für einen Zukunftsfonds für Wagniskapital	Abgeschlossen
12.	Subventionsbericht		Subventionsbericht wird alle zwei Jahre von der Bundesregierung erstellt.	2025.1	Wirtschaftliche Resilienz	Analyse der Wirkung subventionierter Programme im Sinne der Subventionspolitischen Leitlinien – besonders im Hinblick auf Nachhaltigkeit; Erleichterung der politischen Entscheidungsfindung zur Effizienz und Effektivität von Subventionen	Schritt1: Q4 2025 Schritt 2: Q3 2027	Schritt 1: Veröffentlichung des ersten Subventionsberichts Schritt 2: Veröffentlichung des zweiten Subventionsberichts	Auf Kurs
13.	Spending Reviews		Spending Reviews sind themenbezogene Haushaltsanalysen zu wichtigen Politikbereichen, die auch Querschnittsthemen in einem ganzheitlichen Ansatz aus verschiedenen Blickwinkeln in den Haushaltsprozess einbeziehen und das regierungsinterne Verfahren der Aufstellung des Bundeshaushalts ergänzen.	2025.1	Wirtschaftliche Resilienz	Untersuchung, welche Ziele mit einer staatlichen Maßnahme verfolgt werden, wie gut diese Ziele erreicht werden und inwieweit dies wirtschaftlich erfolgt.	Schritt 1: Q4 2025 Schritt 2: Q4 2028 Schritt 3: Q4 2029	Schritt 1: Veröffentlichung der ersten Spending Review Schritt 2: Veröffentlichung der zweiten Spending Review Schritt 3: Veröffentlichung der dritten Spending Review	Auf Kurs

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 13

Lfd. Nr.	Maßnahme	RRF/PA	Wesentliche Elemente	LSE	Gemeinsame EU Prioritäten	Ziel	Umsetzungsdatum	Indikator(en)	Schritt des Aufkurses-Status
14.	Beschleunigung Geothermie		Geothermie-Beschleunigungsgesetz	2025.4	Fairer, grüner Wandel Energiesicherheit	Beschleunigung des Anlagen- und Infrastrukturausbaus im Geothermiebereich zur Erleichterung der Investitionsbedingungen.	Q2 2026	Schritt 1: Inkrafttreten des Gesetzes	Abgeschlossen
15.	Beschleunigung im Wasserstoffbereich		Wasserstoff-Beschleunigungsgesetz	2025.4	Fairer, grüner Wandel Energiesicherheit	Beschleunigung des Anlagen- und Infrastrukturausbaus in der Wasserstoffwirtschaft zur schnelleren und beseren Durchführung von Investitionsprojekten	Q3 2026	Schritt 1: Inkrafttreten des Gesetzes	Abgeschlossen
16.	Digitale, innovative Verwaltung	DARP (Maßnahme 6.2.1)	Gemeinsames Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung.	2025.3	Digitaler Wandel	Verwaltung wirksamer, zukunftsorientierter und innovationsfreundlicher gestalten.	Schritt 1: Q2 2021 Schritt 2: Q2 2022: Schritt 3: Q1 2025:	Schritt 1: Abschluss des ersten Fortschrittsberichts mit Empfehlungen Schritt 2: Abschluss des zweiten Fortschrittsberichts Schritt 3: Vollständige Umsetzung von mindestens 80 % der Maßnahmen aus dem zweiten Fortschrittsbericht	Abgeschlossen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 13

Lfd. Nr.	Maßnahme	RRF/PA	Wesentliche Elemente	LSE	Gemeinsame EU Prioritäten	Ziel	Umsetzungsdatum	Indikator(en)	Schritt des Aufkurses-Status
17.	Windenergie-auf-See-Gesetz	DARP (Maßnahme 7.1.5)	Das WindSeeG schafft die Voraussetzungen für einen beschleunigten Ausbau von Offshore-Windenergieanlagen.	2025.4	Fairer, grüner Wandel Energiesicherheit	Hürden für den Ausbau von erneuerbaren Energien sowie der notwendigen Netzinfrastruktur reduzieren durch Straffung der Planungs- und Genehmigungsverfahren.	Schritt 1: Q1 2023	Schritt 1: Inkrafttreten des Gesetzes	Abgeschlossen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 14: Weitere Reformen und Investitionen in Antwort auf die länderspezifischen Empfehlungen und zur Adressierung der gemeinsamen EU-Prioritäten

Lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	ARF/PV*	LSE**	EU Priorität***	Status
Arbeitsmarkt und Humankapital					
1.	Reform der Grundsicherung für Arbeitssuchende	nein	2025.1, 2025.5	2	abgeschlossen
2.	Steuerfreie Überstundenzuschläge	nein	2025.5	2	Auf Kurs
3.	Chancengerechtigkeit durch Bildung	nein	2025.2, 2025.5.	2	Auf Kurs
4.	Weiterbildungsoffensive, Digitalpakt Weiterbildung und Förderprogramm zur digitalen Teilhabe	nein	2025.5.	2	Auf Kurs
5.	Verlängerung des Investitionsprogramms Ganztagsausbau	nein	2025.5.	2	abgeschlossen
Bürokratierückbau, Planungsbeschleunigung, moderne öffentliche Verwaltung					
6.	Einheitliches Verfahrensrecht für Infrastrukturvorhaben (one for many)	nein	2025.1, 2025.3	2	Auf Kurs
7.	Beschleunigungsgesetz: Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zur Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses für den Netzausbau	nein	2025.1, 2025.3	1	abgeschlossen
8.	Bund-Länder-Pakt für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung		2025.1		Auf Kurs
9.	Weiterentwicklung der „One in, one out“-Regel		2025.1, 2025.3		Auf Kurs

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 14

Lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	ARF/PV*	LSE**	EU Priorität***	Status
10.	Stärkung des Nationalen Normenkontrollrates		2025.3		Auf Kurs
11.	Durchführung von Bürokratie-Praxischecks in Ministerien bzw. bei Gesetzgebungsverfahren	nein	2025.1, 2025.3	2	Auf Kurs
12.	Einführung von Online-Verfahren als neue Verfahrensart in der Zivilgerichtsbarkeit zur Vereinfachung und Verbesserung des Zugangs zur Justiz	nein	2025.1., 2025.2, 2025.3	1	Auf Kurs
13.	Einführung eines digitalen Beurkundungsverfahrens bei Notaren und anderen Urkundenstellen	nein	2025.2, 2025.3	1	abgeschlossen
14.	Sozialleistungen besser aufeinander abstimmen	nein	2025.1, 2025.2, 2025.5	2	Auf Kurs
15.	Verordnung über Standards für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen zur Stärkung der Digitalisierung der Verwaltung	DARP 6.1.2	2025.2, 2025.3	1	Auf Kurs
16.	Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung	nein	2025.1, 2025.3	1	abgeschlossen
Energie					
17.	Kraftwerksstrategie (Ausbau Gaskraftwerksleistung)	nein	2025.4	1, 3	Auf Kurs
18.	Aufstockung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) für Aus-, Um- und Neubau klimaneutraler Wärmenetze	DARP 1.1.6	2025.2, 2025.4	1, 3	abgeschlossen
19.	Maßnahmenpaket zur Absenkung der Strompreise	nein	2025.3	1, 2	abgeschlossen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 14

Lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	ARF/PV*	LSE**	EU Priorität***	Status
20.	Gezielter und systemdienlicher Netz- und Speicherausbau	nein	2025.4	3	Auf Kurs
21.	Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für CCS/CCU	nein	2026.1	1	abgeschlossen
22.	Fortsetzung der Sanierungs- und Heizungsförderung	DARP 1.3.3	2025.4	1	Auf Kurs
Sozialstaat					
23.	Einführung der Frühstart-Rente	nein	2025.1	2	Auf Kurs
24.	Einbeziehung von neuen Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung	nein	2025.1.	2	Auf Kurs
25.	Steuerlicher Anreiz für Erwerbstätigkeit nach dem gesetzlichen Renteneintrittsalter		2025.5	2	abgeschlossen
26.	Hausarztzentrierte Versorgung/Primärärztsystem	nein	2025.1	2	Auf Kurs
27.	Notfall- und Rettungsdienstreform	nein	2025.1	2	Auf Kurs
28.	Krankenhausreform	nein	2025.1	2	Auf Kurs
29.	Pflegereform	nein	2025.5	2	Auf Kurs

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 14

Lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	ARF/PV*	LSE**	EU Priorität***	Status
Investitionen - Verkehr, Klima, allgemeine Bedingungen					
30.	Sanierung des deutschen Schienennetzes, bspw. des Hochleistungskorridors Berlin-Hamburg ab 2025	nein	2025.4.	1, 2	Auf Kurs
31.	Einführung Infraplan als Steuerungsinstrument für Investitionen in die Schiene	nein	2025.4	1	Auf Kurs
32.	Investitionsbooster (degressive AfA) für Ausrüstungsinvestitionen	nein	2025.3	2	abgeschlossen
33.	Senkung der Körperschaftsteuer und des Thesaurierungssteuersatzes	nein	2025.1	2	abgeschlossen
34.	Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten für kleine Unternehmen und Start-ups sowie Verbesserung von Infrastrukturfinanzierung durch Fonds (Standortfördergesetz)	nein	2025.3	2	abgeschlossen
35.	Forschungs- und Innovationsförderung im Rahmen einer Hightech Agenda	nein	2025.3	1, 2, 3, 4	Auf Kurs
36.	Förderung der E-Mobilität (u. a. durch steuerliche Anreize)	DARP Abschnitt 1.2 und Maßnahme 7.1.2	2025.1., 2025.2., 2025.3.	1	Auf Kurs

* ARF: Aufbau und Resilienzfähigkeit; PV: Partnerschaftsvereinbarungen;

** LSE: Länderspezifische Empfehlungen

*** 1) fairer grüner und digitaler Wandel, einschließlich Klimagesetz; 2) soziale und wirtschaftliche Resilienz, einschließlich der Europäischen Säule sozialer Rechte; 3) Sicherheit der Energieversorgung und 4) erforderlichenfalls Aufbau von Verteidigungsfähigkeit

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 15: Maßnahmen zur Implementierung der Europäischen Säule Sozialer Rechte (ESSR-Tabelle)

Grundsatz	Liste der wichtigsten Maßnahmen	Geschätzte Auswirkungen der Maßnahmen (qualitativ und/oder quantitativ)
1. Allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen	1. Startchancen-Programm	s. Nr. 81 in CeSaR-Tabelle.
	2. Initiative Bildungsketten	Mit der Initiative Bildungsketten soll der Anteil von Jugendlichen mit Ausbildungsabschluss erhöht werden. Die bereits bestehenden Angebote sollen besser verzahnt, die Qualität gesteigert und Doppelstrukturen abgebaut werden. Ein zentraler Baustein ist eine frühe und umfassende Berufsorientierung, welche durch das Berufsorientierungsprogramm in allen Bundesländern gefördert wird.
	3. Schule macht stark	Die Initiative „Schule macht stark“ zielte darauf ab, die Bildungschancen von sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern zu verbessern. Bund und Länder stellten über eine Gesamtlaufzeit von fünf Jahren (2021 bis 2025) zusammen insgesamt gesamt 50 Mio. Euro bereit. Lehrkräfte und Schulleitungen von 200 Schulen arbeiteten in der Initiative mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus 13 Forschungseinrichtungen und Universitäten zusammen. Nach dem Abschluss von „Schule macht stark“ Ende 2025 werden die Ergebnisse aus der Initiative in das Startchancen-Programm überführt. So sollen möglichst viele Schülerinnen und Schüler von den Konzepten und Strategien profitieren, die bei „Schule macht stark“ erarbeitet wurden.
	4. BELL – Bildung und Engagement ein Leben lang	Das ESF-Plus-Programm (65 Projekte bundesweit, Volumen 32,2 Mio. Euro, davon 13,9 Mio. Euro Bundesmittel) zielt auf eine Verbesserung des Zugangs älterer Menschen zu Bildung – sowohl als Lernende als auch als engagierte Wissensvermittelnde – mit Fokus auf die nachberufliche Lebensphase ab.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 15

Grundsatz	Liste der wichtigsten Maßnahmen	Geschätzte Auswirkungen der Maßnahmen (qualitativ und/oder quantitativ)
	5. DigitalPakt Alter - Stärkung von gesellschaftlicher Teilhabe und Engagement Älterer in einer digitalisierten Welt	Ziel des Paktes ist die Förderung digitaler Zugänge und Kompetenzen älterer Menschen (65+) bundesweit über bislang 315 Erfahrungsorte (aktuelle Förderperiode mit einem Volumen i.H.v. 5 Mio. für den Zeitraum von 2026-2029). Der Pakt bindet Kommunen in die Angebote zur digitalen Teilhabe Älterer ein und schafft einen Wegweiser für tragfähige wohnortnahe Strukturen. Es werden bundesweite Qualitätsstandards für die Vermittlung von digitalen Kompetenzen gesetzt. Ziel des DigitalPakt Alter ist, älteren Menschen den Zugang zu digitaler Technologie möglich zu machen, ihre Nutzungskompetenzen zu fördern, ihnen den selbstbewussten Umgang mit digitalen Geräten zu ermöglichen und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu stärken.
	6. DigitalPakt Schule	Ziel des Paktes ist es, die digitale Bildungsinfrastruktur an Schulen zu stärken und damit die Voraussetzungen für zeitgemäßen, chancengerechten und digital gestützten Unterricht zu verbessern. Der Pakt hat die Voraussetzungen für chancengerechte und digital gestützte Bildung deutlich verbessert. Zum 30.06.2025 waren im Basisprogramm 97 Prozent der 5 Mrd. Euro Bundesmittel gebunden; in der Zusatzvereinbarung Administration lag die Quote bei 83 Prozent. Insgesamt wurden rd. 29.400 Schulen erreicht, also rd. 90 % aller Schulen. Zugleich wurden im Rahmen des DigitalPakt Schule über 300.000 digitalisierungsbezogene Fortbildungsmaßnahmen umgesetzt.
3. Chancengleichheit	1. Gesetz zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztags während der Schulferien	s. Nr. 82 in CeSaR-Tabelle

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 15

Grundsatz	Liste der wichtigsten Maßnahmen	Geschätzte Auswirkungen der Maßnahmen (qualitativ und/oder quantitativ)
<p>4. Aktive Unterstützung für Beschäftigung</p>	<p>1. Verlängerung der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld</p>	<p>Mit der Vierten Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld vom 17.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 338 vom 19.12.2025) wird die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2026, verlängert. Betriebe, die sich bereits in Kurzarbeit befinden, haben dadurch die Möglichkeit, anstelle der regulären Bezugsdauer von 12 Monaten bis zu 24 Monate Kurzarbeitergeld für ihre Beschäftigten zu beziehen.</p> <p>Mit der Verlängerung erhalten Betriebe in Deutschland in Anbetracht derzeitiger handels- und geopolitischer Risiken Planungssicherheit für die kommenden Monate. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden vor Arbeitslosigkeit geschützt. Die durch Kurzarbeit frei werdenden Arbeitszeitkapazitäten können von den Betrieben z. B. für Weiterbildungsmaßnahmen genutzt werden. Bei verbesserter Situation können die Betriebe ohne Such- und Einarbeitungsaufwände die Auslastung kurzfristig wieder erhöhen.</p>
<p>5. Sichere und anpassungsfähige Beschäftigung</p>	<p>1. Weiterbildungs-offensive und Digitalpakt Weiterbildung</p>	<p>s. Nr. 76 in CeSaR-Tabelle</p>
<p>7. Informationen über Beschäftigungsbedingungen und Kündigungsschutz</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>8. Sozialer Dialog und Einbeziehung der Beschäftigten</p>	<p>-</p>	<p>-</p>

Vorbefassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 15

Grundsatz	Liste der wichtigsten Maßnahmen	Geschätzte Auswirkungen der Maßnahmen (qualitativ und/oder quantitativ)
9. Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf	1. Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Weiterentwickeltes KiTa-Qualitätsgesetz)	s. Nr. 84 in CeSaR-Tabelle
11. Betreuung und Unterstützung von Kindern	1. Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung	Diese Maßnahme tritt ab August 2026 stufenweise in Kraft und hat zum Ziel den bedarfsgerechten Ausbau der Ganztagsangebote für Kinder im Grundschulalter.
	2. Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung	s. Nr. 83 in CeSaR-Tabelle
12. Sozialschutz	1. Umsetzung der EU-Kindergarantie	Zweiter Fortschrittsbericht 2026: Darstellung der Situation sozial benachteiligter Kinder in Deutschland und der Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Kindergarantie; Schwerpunktthema: Integration.
13. Leistungen bei Arbeitslosigkeit	1. Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende	s. Nr. 72 in CeSaR-Tabelle
14. Mindesteinkommen	-	-
15. Alterseinkünfte und Ruhegehälter	1. Aktivrente	s. Nr. 75 in CeSaR-Tabelle.
16. Gesundheitsversorgung	1. Barrierefreie und inklusive Gesundheitsversorgung	Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, das Gesundheitssystem und die Versorgung barrierefrei und inklusiv weiterzuentwickeln. Der Aktionsplan für ein vielfältiges, inklusives und barrierefreies Gesundheitssystem bildet hierfür eine gute Grundlage. Erste Maßnahmen wurden in dieser Legislaturperiode bereits umgesetzt. Weitere Maßnahmen sollen folgen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 15

Grundsatz	Liste der wichtigsten Maßnahmen	Geschätzte Auswirkungen der Maßnahmen (qualitativ und/oder quantitativ)
	2. Hausarztzentrierte Versorgung/ Primärversorgungssystem	s. Nr. 14 CeSaR-Tabelle
	3. Krankenhausreform	s. Nr. 16 in CeSaR-Tabelle
17. Inklusion von Menschen mit Behinderungen	-	-
18. Langzeitpflege	1. Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung und zur Änderung weiterer Gesetze	Mit dem Gesetz wird ein eigenständiges und einheitliches Berufsprofil für die Pflegefachassistenten geschaffen. Die neue Ausbildung löst die bisherigen landesrechtlich geregelten Pflegehilfe- und Pflegeassistentenausbildungen ab. Mit der neuen Ausbildung soll die Attraktivität des Berufs gesteigert werden, um mehr Interessentinnen und Interessenten für die Ausbildung zu gewinnen. Die Auszubildenden erhalten während der gesamten Ausbildungsdauer eine angemessene Ausbildungsvergütung. Mit der Vereinheitlichung wird auch die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erleichtert.
	2. Gesetz zur Befugnis-erweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (I)	Mit diesem Gesetz, das am 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist, wird klargestellt, dass Pflegefachpersonen zur eigenverantwortlichen Heilkundeausübung befugt sind. Es ermöglicht zudem eine pflegerische Diagnose und bessere Aufgabenverteilung in der Versorgung sowie mehr Entwicklungsmöglichkeiten für Pflegefachpersonen.
	3. Gesetz zur Befugnis-erweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (II)	Das Gesetz enthält zudem zahlreiche Maßnahmen zum Bürokratieabbau in der Pflege, die Entlastungen von vermeidbaren Aufwänden für Pflegebedürftige und ihre Familien, Pflegekräfte und Pflegeeinrichtungen, Pflegekassen und Prüfdienste (u. a. Einsparungen i.H.v. 58 Mio. Euro durch vereinfachte oder wegfallende Informationspflichten) zum Ziel haben.
	4. Gesetz zur Befugnis-erweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (III)	Das Gesetz hat ferner die folgenden Ziele: Unterstützung für bessere, effizientere Pflegestrukturen vor Ort, z.B. durch Förderung innovativer gemeinschaftlicher Wohnformen, Verbesserungen bei Pflegestrukturplanungen und

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 15

Grundsatz	Liste der wichtigsten Maßnahmen	Geschätzte Auswirkungen der Maßnahmen (qualitativ und/oder quantitativ)
		Weiterentwicklung der Förderung regionaler Netzwerke, Ausbau des Angebots innovativer gemeinschaftlicher Wohnformen, Anstieg der Zahl regionaler Pflegenetzwerke.
	5. Pflegefinanzierung	Durch zwei zinsfreie Darlehen des Bundes an die soziale Pflegeversicherung (0,5 Mrd. Euro für das Jahr 2025 und 3,2 Mrd. Euro im Jahr 2026) soll die kurzfristige Sicherung der Finanzen der sozialen Pflegeversicherung gewährleistet werden.
19. Wohnraum und Hilfe für Wohnungslose	Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Obdachlosigkeit durch die Veröffentlichung von Leitlinien für die Unterbringung von Obdachlosen	Im Einklang mit den Initiativen der Europäischen Union hat die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel festgelegt, die Obdachlosigkeit bis 2030 zu beenden. Am 24.04.2024 hat das Bundeskabinett den Nationalen Aktionsplan gegen Obdachlosigkeit (NAP W) verabschiedet. Der NAP W ist der erste bundesweite Aktionsplan, der die gemeinsamen Anstrengungen aller Regierungsebenen bündelt. Im Rahmen der laufenden Umsetzung des NAP W sollen die Leitlinien zur Unterbringung von Obdachlosen dazu beitragen, die Zeit in Notunterkünften zu verkürzen.
20. Zugang zu essenziellen Dienstleistungen	1. Einführung eines digitalen Beurkundungsverfahrens bei Notaren und anderen Urkundenstellen	s. Nr. 45 in CeSaR-Tabelle
	2. Einführung von Online-Verfahren als neue Verfahrensart in der Zivilgerichtsbarkeit zur Vereinfachung und Verbesserung des Zugangs zur Justiz	s. Nr. 44 in CeSaR-Tabelle
	3. Verordnung über Standards für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen zur Stärkung der Digitalisierung der Verwaltung	s. Nr. 46 in CeSaR-Tabelle




Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 16: Ausgewählte Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele (SDG)

Ziel für nachhaltige Entwicklung	Liste der wichtigsten beitragenden Maßnahmen	Lfd. Nr. in CeSaR-Tabelle
 <p>1. Keine Armut</p>	1.1. Sozialleistungen besser aufeinander abstimmen 1.2. Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende 1.5. Novellierung der privaten Altersvorsorge	11 72 19
 <p>2. Kein Hunger</p>		
 <p>3. Gesundheit und Wohlergehen</p>	3.1. Hausarztzentrierte Versorgung/ Primärversorgungssystem 3.2. Notfall- und Rettungsdienstreform 3.3. Krankenhausreform	14 15 16
 <p>4. Hochwertige Bildung</p>	4.1. Weiterbildungsoffensive und Digitalpakt Weiterbildung 4.3. Startchancen-Programm	76 81
 <p>5. Geschlechter-Gleichheit</p>	5.1. Bundesweites „Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung 2026 bis 2029“ für ein bedarfsgerechtes und zukunftsfähiges Angebot an Kindertagesbetreuung 5.2. Verlängerung des Investitionsprogramms Ganztagsausbau 5.3. Gesetz zur Stärkung der Jugendarbeit im Ganzttag in den Schulferien	83 85 89

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 16

Ziel für nachhaltige Entwicklung	Liste der wichtigsten beitragenden Maßnahmen	Lfd. Nr. in CeSaR-Tabelle
 <p>6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen</p>		
 <p>7. Bezahlbare und saubere Energie</p>	<p>7.1. Wasserstoffbeschleunigungsgesetz</p> <p>7.1. Aufbau Wasserstoff-Kernnetz</p> <p>7.2. Geothermie-Beschleunigungsgesetz (GeoBG)</p>	<p>50</p> <p>51</p> <p>52</p>
 <p>8. Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum</p>	<p>8.1. Ausweitung der Forschungszulage</p> <p>8.2. Senkung der Körperschaftsteuer und des Thesaurierungssteuersatzes</p> <p>8.3. Degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens</p> <p>8.4. Aufhebung des Anschlussverbots für Personen nach Erreichen der Regelaltersgrenze</p> <p>8.5. Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)</p> <p>8.6. Vereinfachung Fachkräfteeinwanderung: Work-and-Stay Agentur (WSA)</p> <p>8.7. Wachstumsfonds II</p>	<p>26</p> <p>21</p> <p>33</p> <p>71a</p> <p>75</p> <p>77</p> <p>28</p>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 16

Ziel für nachhaltige Entwicklung	Liste der wichtigsten beitragenden Maßnahmen	Lfd. Nr. in CeSaR-Tabelle	
 <p>9. Industrie, Innovation und Infrastruktur</p>	9.1. Verbesserung der Rahmenbedingungen für öffentliche Investitionen durch Konkretisierung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK)	5	
	9.2. Einheitliches Verfahrensrecht für Infrastrukturvorhaben (one for many)	7	
	9.3. Hightech Agenda Deutschland (HTAD)	25	
	9.5. Ausweitung der Forschungszulage	26	
	9.6. Gesetz zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz – StoFöG)	31	
	9.8. Verstetigung der Stromsteuerentlastung für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft	40	
	9.9. Gesetz für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2026	41	
	9.10. Sanierung der Hochleistungskorridore	67	
	 <p>10. Weniger Ungleichheiten</p>	10.1. Startchancenprogramm	81
	 <p>11. Nachhaltige Städte und Gemeinden</p>	11.1. Förderung der E-Mobilität	42
11.2. Förderung erneuerbarer Kraftstoffe		71	
11.3. Geothermie-Beschleunigungsgesetz (GeoBG)		52	
 <p>12. Nachhaltiger Konsum und Produktion</p>			

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fortsetzung Tabelle 16

Ziel für nachhaltige Entwicklung	Liste der wichtigsten beitragenden Maßnahmen	Lfd. Nr. in CeSaR-Tabelle
 <p>13. Maßnahmen zum Klimaschutz</p>	<p>13.2. Förderung der E-Mobilität</p> <p>13.3. Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK)</p> <p>13.4. CO₂-Differenzverträge (CCfD, Klimaschutzverträge)</p> <p>13.5. Förderung erneuerbarer Kraftstoffe</p> <p>13.6. Geothermie-Beschleunigungsgesetz (GeoBG)</p> <p>13.7. Novelle Gesetz zur dauerhaften Speicherung und zum Transport von Kohlendioxid</p>	<p>42</p> <p>56</p> <p>58</p> <p>71</p> <p>52</p> <p>55</p>
 <p>14. Leben unter Wasser</p>		
 <p>15. Leben an Land</p>		
 <p>16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen</p>	<p>16.1. Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben</p> <p>16.2. Bundeswehr-Planungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetz</p>	<p>1</p> <p>2</p>
 <p>17. Partnerschaften zur Erreichung der Ziele</p>		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.